

Landschaftsqualitätsprojekt Hinterrhein

Projektregion Hinterrhein: Projektüberarbeitung 2016

Plantahof, Landquart



Impressum:

Kontakt Kanton: Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
Valentin Luzi
Grabenstrasse 8
7001 Chur

Kontakt Trägerschaft: Naturpark Beverin
Erica Nicca
Center da Capricorns
7443 Wergenstein

Auftraggeber: Trägerschaft Naturpark Beverin und Bauernvereine Avers, Rheinwald, Schams
Hansjörg Hassler
Cultira, Turvasch
7433 Donat

Auftragnehmer: Plantahof
Ressort Pflanzenbau
Kantonsstrasse 17
7302 Landquart

Bearbeitung: Annina Schreich-Urech, Plantahof
Batist Spinatsch, Leiter Ressort Pflanzenbau Plantahof
Helene Brändli, Plantahof

Landquart, 31. Mai 2016



Batist Spinatsch
Leiter Ressort Pflanzenbau Plantahof



Annina Schreich-Urech
Ressort Pflanzenbau Plantahof

1. Zusammenfassung

Der Plantahof wurde im 2013 mit der Ausarbeitung des regionalen Landschaftsqualitätsprojekts gemäss der Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge (Entwurf Februar 2013) beauftragt. Die Erarbeitung des Konzeptes wurde durch eine Projektgruppe und drei Arbeitsgruppen mit Vertretern aus Bauernschaft, landwirtschaftlicher Beratung, Tourismus, Forstwesen, Wildhut, ANU, den Naturpärken und den Projektbearbeitern begleitet.

Im Sommer 2014 wurde die erste Version an die vom Bund aus nötigen Korrekturen angepasst und im Herbst 2014 die ersten Verträge flächendeckend aufgenommen. Im Avers wurden die Verträge durch das Büro Oekoskop, Emanuel Jenny, aufgenommen. Die Verträge der Gemeinden Lohn, Mathon und Casti-Wergenstein wurden von GeOs GmbH, Hans Walter Krüsi, aufgenommen. Das restliche Gebiet wurde durch den Plantahof erhoben. Im Herbst 2015 wurden im Rahmen der Projektverlängerung beim Vernetzungsprojekt Schams ebenfalls die Landschaftsqualitätsverträge überarbeitet und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Für das Rheinwald und Avers ist eine Überarbeitung im Herbst 2016 vorgesehen.

Diese Fassung des Berichts beinhaltet alle veränderten Grundlagen der ersten Version, ist jedoch an den aktuellen, kantonalen Massnahmenkatalog angepasst. Jene Kapitel, welche gleich geblieben sind, wurden nicht noch einmal gedruckt. Ebenso ist eine erste Auswertung des Berichtes mit im 2015 aufgenommenen Massnahmen ergänzt.

Das Untersuchungsgebiet, die landwirtschaftliche Nutzfläche und Sömmerungsfläche der Region Hinterrhein, ist in elf Landschaftseinheiten gegliedert, wobei sich dieser Bericht mehrheitlich auf die LN ohne LE 9 und 10 beschränkt. Die einzelnen Landschaftseinheiten haben ein einheitliches Potential und Ziele – zugleich unterscheiden sie sich, in der Art der Landschaftsqualität, deutlich voneinander.

Sie wurden unterteilt in:

- LE 1** Fruchtfolgeflächen, Wiesen und Weiden in der Talebene im Schams
- LE 2** Halboffene Heckenlandschaft und Randgebiete in der Talebene im Schams
- LE 3** Ehemalige Ackerterrassen im Schams
- LE 4** Maiensässwiesen und –weiden, im Bereich der Maiensässgebäude
- LE 5** Maiensässwiesen und –weiden in hohen Lagen
- LE 6** Talgebiet Ferrera
- LE 7** Talgebiet im Rheinwald
- LE 8** Talgebiet im Avers
- LE 9** Alpen
- LE 10** Allmenden
- LE 11** Waldweiden

Die einzelnen Landschaftseinheiten werden im Bericht beschrieben und nach fünf Landschaftswerten analysiert (AGRIDEA, 2013). Diese Analyse ist noch aktuell und wird deshalb nicht noch einmal gedruckt. Als Grundlage dient heute die Anleitung "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Mit den effektiven Abrechnungsdaten vom 2015 wurde für jede Massnahme ausgewiesen, wieviel umgesetzt wurde - i.d.R. pro Gemeinde und pro Talschaft. Ebenso wurden die drei finanziell grössten Massnahmen pro Talschaft identifiziert. Es hat sich herausgestellt, dass die Massnahmen B 3.7.1 und B 3.7.2 den grössten Teil der Beiträge ausmachen, welche für Massnahmen ausbezahlt werden. Da im 2014 und 2015 das Budget nur mit Anpassungen eingehalten werden konnte, wurde gemeinsam mit der Projektgruppe ein Lösungsvorschlag erarbeitet. Das Ziel ist, dass nur bei den oben genannten Massnahmen B 3.7.1 und B 3.7.1 mit einem negativen Bonus gekürzt wird, bis das Budget eingehalten wird. Detailliert ist das im entsprechenden Kapitel beschrieben. Diese Variante wurde anstelle von verbindlichen Maximalzie-

len gewählt. Im 2018 oder bei starken Änderungen in der Beitragsverteilung auf die verschiedenen Massnahmen muss das laufend überprüft werden und mit der Projektgruppe abgesprochen werden.

Die Massnahmenblätter wurden mit den effektiven Zahlen vom 2015, anstelle der Beiträge, ergänzt. So ist die Erreichung des Umsetzungszieles auf einen Blick beurteilbar.

Damit der Massnahmenkatalog einheitlich mit demjenigen vom Kanton vergleichbar ist, wurden die wesentlichen regionalen Besonderheiten dort integriert.

Pläne mit den Landschaftseinheiten wurden keine mehr gedruckt, da diese nicht stark geändert haben, und die LN sich bis zur Vertragseingabe noch einmal ändern wird.

Der Plan mit dem Perimeter B 3.1 und B 3.2 wurde mit der Projektgruppe besprochen und entsprechend angepasst.

Inhalt

1.	Zusammenfassung	3
2.	Einleitung	7
2.1.	Vorgeschichte	7
2.2.	Auftrag.....	7
2.3.	Wichtigste Änderungen.....	7
2.4.	Organisation.....	8
3.	Kapitel vom ersten Bericht	9
4.	Projektablauf und Beteiligungsverfahren	10
4.1.	Beteiligungsverfahren	10
4.2.	Akteurgruppen	11
5.	Landschaftsanalyse Stand 2016	11
5.1.	Grundlagen.....	11
5.1.1.	Koordination mit laufenden Projekten.....	11
6.	Leitbild, Landschaftsziele und Massnahmen	13
6.1.	Leitbild	13
6.2.	Landschaftsziele und Massnahmen.....	13
6.3.	Priorisierung der Massnahmen – aktuell umgesetzt	13
6.4.	Einstiegskriterien – nicht umgesetzt	13
6.5.	Landschaftsleistungsbeitrag – nicht umgesetzt	15
6.6.	Landschaftsqualitätsindex – bleibt gleich	15
7.	Finanzierung	17
7.1.	Beitragsverteilung	17
7.2.	Kosten und Gesamtbudget	17
8.	Planung und Umsetzung	17
9.	Umsetzungskontrolle, Evaluation 2016	18
9.1.	A Massnahmen	21
9.2.	B Massnahmen	23
9.3.	C Massnahmen (nur LN).....	55
9.3.1.	Forstlicher Hintergrund.....	55
9.3.2.	Prognose zu den Änderungen in der Nachberatung.....	56

9.4.	D Massnahmen	70
10.	Literatur, Verzeichnis der Grundlagen.....	74
11.	Anhang	75

2. Einleitung

2.1. Vorgeschichte

Seit dem Februar 2013 ist der Entwurf für die Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge (BLW, 2013) ausgearbeitet. In dieser Richtlinie wird die neue Direktzahlungsverordnung der AP 14-17 konkretisiert. Das Landschaftsqualitätsprojekt wurde auf dieser Basis erarbeitet.

Im Kanton Graubünden ist die Steuerungsgruppe Landschaftsqualität für den Kontakt zum Bund zuständig. Sie unterstützt auch die Projektgruppen und die Trägerschaften aller Projektregionen. Die Steuerungsgruppe besteht aus Valentin Luzi (ALG), Angelika Abderhalden (PTE), Riet Pedotti (Plantahof), Josef Hartmann (ANU) und Barbara Dönz (Bündner Bauernverband). Das Landschaftsqualitätsprojekt Hinterrhein wurde auf den von der Steuerungsgruppe vorgegebenen Grundlagen erarbeitet.

2.2. Auftrag

Die Projektgruppe trägt die Verantwortung für die erfolgreiche Durchführung des Projektes. Sie besteht aus der Trägerschaft Naturpark Beverin (Hansjörg Hassler, Erica Nicca), den drei Präsidenten der Bauernvereine Avers (Andy Heinz), Rheinwald (Johannes Trepp, im 2016 durch Christoph Zeitz ersetzt) und Schams (Rico Michael) und einer Vertreterin vom AWN (Cristina Fisler). Den Auftrag für die Überarbeitung des Landschaftsqualitätsprojekts hat das ALG, Valentin Lutzi, an den Plantahof vergeben.

Der Auftrag lautet, das bestehende Projekt an den neuen Massnahmenkatalog und den vom Bund bewilligten Projektbeschrieb anzupassen. Zudem müssen die Minimalanforderungen (Stand 5. Februar 2016) gewährleistet sein und verbindliche Maximalziele festgelegt werden. Damit soll eine Plafondüberschreitung verhindert werden.

2.3. Wichtigste Änderungen

Änderungen in der Tabelle "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016) wurden berücksichtigt, und direkt in den Massnahmenblättern und der Analyse der Daten vom 2015 beschrieben.

Die wichtigste Neuerung ist, dass das Budget bis im 2018 über die Massnahmen B 3.7.1 und B 3.7.2 reguliert wird.

Der Perimeter für die Massnahmen B 3.1 und B 3.2 wurde im Schams insbesondere um die Dörfer und für Rongellen angepasst, resp. vergrössert.

2.4. Organisation

Das Landschaftsqualitätsprojekt wird von drei Arbeitsgruppen begleitet, die sich aus Vertretern der Bauernschaft, der landwirtschaftlichen Beratung, dem Tourismus, dem Forstwesen (AWN), der Wildhut (AJF), dem ANU und den Natur- und Nationalparks zusammensetzt.

1. Projektgruppe	Name	Vorname
Präsident	Hassler	Hansjörg
Trägerschaft / Naturpark	Nicca	Erica
Avers	Heinz	Andy
Schams	Michael	Rico
Rheinwald	Zeitz	Christoph
AWN ¹⁾	Fisler	Cristina
Plantahof	Spinatsch	Batist
Plantahof	Schreich	Annina

2. Arbeitsgruppe	Name	Vorname
Avers / Präsident	Heinz	Andy
Avers	Heinz	Fritz
Avers	Höllrigl	Simon
Avers	Patzen	Kurt
Avers	Veraguth	Rudolf

Andeer / Präsident	Michael	Rico
Zillis	Bossart	Dumeni
Wergenstein	Dolf	Marco
Zillis	Juon	Josua
Clugin	Melchior	Walter
Mathon	Sutter	Werner

Hinterrhein / Präsident	Zeitz	Christoph
Splügen	Belz	Werner
Nufenen	Hosig	Martin
Sufers	Nicca	Roland
Splügen	Simmen	Christian
Medels	Allemann-Thöni	Andreas

Naturpark Beverin / Trägerschaft	Nicca	Erica
Parc Adula	Meyer	Dunja

Viamala Tourismus Avers	Behr	Beatrix
Viamala Tourismus Schams und Rheinwald	Dillier	Denise
AWN / Forst ¹⁾	Fisler	Cristina
Förster Avers	Voneschen	Thomas
Förster Rheinwald	Furler	Marius
Förster Andeer	Marugg	Christian
Förster Forst-Werk Zillis Schamserberg	Schwarz	Andrea
AJF / Wildhut / Avers ¹⁾	Jäger	Simon
AJF / Wildhut / Schams ¹⁾	Egle	Markus
AJF / Wildhut / Rheinwald ¹⁾	Eichhoff	Michel
ANU ¹⁾	Eberherr	Justine
3. Projektbearbeitung	Name	Vorname
Plantahof Projektleitung	Spinatsch	Batist
Plantahof	Brändli	Helene
Plantahof Projektbearbeitung	Schreich	Annina

1)

AWN: Amt für Wald und Naturgefahren, Graubünden

ANU: Amt für Natur und Umwelt, Graubünden

ALG: Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Graubünden

3. Kapitel vom ersten Bericht

Die im ersten Bericht beschriebenen Kapitel des Projektgebietes (2.4) und der Ausgangslage (3.0) haben sich nicht verändert. Aus diesem Grund werden sie in diesem Analysebericht der ersten zwei Projektjahre nicht mehr abgedruckt. Sie können nach Wunsch jedoch auch problemlos hier wieder eingefügt werden.

4. Projektablauf und Beteiligungsverfahren

4.1. Beteiligungsverfahren

Die Projektarbeit zu Projektbeginn wurde in Zusammenarbeit mit den 3 Arbeitsgruppen ausgeführt. Insgesamt wurden mit jeder Arbeitsgruppe 3 Sitzungen gemacht, jeweils gefolgt von einer Projektgruppensitzung, zur Kontrolle und Koordination im ganzen Perimeter.

Weil bei den Startinformationsanlässen anderer Landschaftsqualitätsprojekte die Teilnahme der Bevölkerung sehr klein war, hat man in diesem Projekt auf einen solchen Anlass verzichtet. Der Plantahof hat zu dieser Zeit an den Gruppenanlässen für die Landwirte über das Landschaftsqualitätsprojekt informiert. Die Landwirte waren somit informiert. Im September 2013 wurde ein Artikel im Pöschli publiziert, in welchem der Leserschaft die Möglichkeit für das Einbringen von Ideen gegeben wurde. Insgesamt wurden 3 Rückmeldungen gemacht.

Für die **Projektüberarbeitung im Mai 2015** wurde eine Projektgruppensitzung gemacht. Die wesentlichen Änderungen und vor allem die Anpassungen bezüglich Budgeteinhaltung wurden mit der Projektgruppe zusammen erarbeitet. Ebenso wurde die RFI Cristina Fisler und der Förster Christian Marugg für Rückmeldungen beigezogen. Auch war das Ökobüro Oekoskop, Emanuel Jenny, an der Projektgruppensitzung dabei. Das war wichtig, da Emanuel Jenny die Verträge fürs Avers und Ferrera diesen Herbst nachberaten wird.

4.2. Akteurgruppen

Die Zusammensetzung der Projektgruppe und Arbeitsgruppen wurde bereits zu Beginn des Berichts beschrieben. Weitere Akteurgruppen wurden nicht miteinbezogen.

5. Landschaftsanalyse Stand 2016

5.1. Grundlagen

Die wichtigste Grundlage für das Projekt ist die Landschaftskenntnis aller beteiligten Akteure. Durch die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder der Akteure ist fast der ganze Perimeter abgedeckt: Landwirte, Alpmeister, Förster, Wildhüter, Tourismus, Amt für Natur und Umwelt und Pärke (Naturpark Beverin, Nationalpark in Entstehung Adula). Aufgrund dieser Kenntnisse können auch Konflikte aus Praxissicht identifiziert werden.

Eine weitere wichtige Grundlage sind die Vernetzungskonzepte. Die Landschaft wurde bereits im Rahmen der Vernetzungsprojekte nach der Artenvielfalt analysiert und im ganzen Projektperimeter wurden auch bereits Verträge ausgearbeitet. Es hat sich in der Landschaftsanalyse gezeigt, dass viele der in den Vernetzungsprojekten umgesetzten Ziele und Massnahmen auch den Landschaftswert erhöhen.

Die Koordination der Vernetzungsverträge mit den neuen Landschaftsqualitätsverträgen ist sehr wichtig. Der Wunsch vieler Landwirte nach einem vereinten Vertrag wurde von den beiden Ämtern (ALG und ANU) nicht umgesetzt.

Die Analyse der Landschaft, wie sie im 2014 abgeschlossen wurde, hat immer noch ihre Gültigkeit. Interessant ist die Menge verschiedener Massnahmen welche nach dem Start des Projekts aufgenommen wurden. Aus diesem Grund wurde im **Kapitel 9 "Umsetzungskontrolle und Evaluation 2016"** versucht, den Stand nach zwei Projektjahren aufzuzeigen und Stärken und Schwächen zu identifizieren.

5.1.1. Koordination mit laufenden Projekten

Der Kanton stellt sicher, dass keine Doppelfinanzierung der Massnahmen durch die LQ-Beiträge und einem weiteren Projekt stattfindet. Folgend werden die regional besonderen Projekte beschrieben. Kantonale Programme und Projekte werden nicht beschrieben, da hierzu eine kantonale Regelung gefunden werden muss.

Meliorationen

Im Projektgebiet finden verschiedene Meliorationen statt. Es gilt jeweils strikte zu unterscheiden, welche Massnahmen unter die Landschaftsqualitätsbeiträge fallen und welche als Ersatzmassnahmen der Melioration gelten. Unser Vorschlag wäre, dass der Bewirtschafter selber die Verantwortung trägt, diese zwei Varianten nicht doppelt anzumelden.

Im Avers (ohne Madris) läuft zurzeit ein Meliorationsprojekt. Die Koordination der Massnahmen v. a. Trockenmauern betreffend, muss hier sorgfältig gemacht werden. Es muss jeweils entschieden werden, ob eine Massnahme unter die Ersatzleistungen der Melioration fällt, oder unter das Landschaftsqualitätsprojekt. Ansprechperson ist Emanuel Jenny vom Ökobüro Oekoskop (Telefon: 061 336 99 43, Email: emanuel.jenny@oekoskop.ch). Da die Trockenmauern vom BLW aus der Massnahmenliste gestrichen wurden (Rückmeldung 29.4.2014) entschärft sich diese Koordination. Da es vom Kanton aber erwünscht wird, diese Massnahme über eine andere Quelle zu unterstützen, wird dieser Hinweis dennoch belassen.

Ab dem Jahr 2016 wird auch in den Gemeinden Lohn und Mathon für die Maiensässflächen ein Meliorationsprojekt starten. Die beteiligten Büros sind "Camenisch und Zahner" und der "Plantahof". Da auch das Büro "Camenisch und Zahner" Landschaftsqualitätsprojekte überarbeitet hat, ist die Kenntnis zum Verhindern von Doppelmassnahmen sicher vorhanden.

Naturpark Beverin

Der Naturpark Beverin organisiert jedes Jahr Projekte welche der Aufwertung der Landschaft dienen (Trockenmauern, Waldweideräumungen etc.). Eine Doppelfinanzierung wird hier verhindert, da der Naturpark im LQ Projekt als Trägerschaft fungiert und somit auch über die Abgeltung der Massnahmen im Landschaftsqualitätsprojekt informiert ist.

Besonders zu begrüßen ist, dass der Naturpark Beverin sich als Organisator eines Heckenpflegekurses zur Verfügung gestellt hat. Dieser Kurs wird voraussichtlich im 2017 angeboten werden.

Parc Adula, Nationalparkprojekt

Im Dialog mit dem Parc Adula wurden während der Projekterarbeitung Lücken aufgezeigt, welche durch die Landschaftsqualitätsbeiträge nicht gedeckt werden, aber von der Landschaftsanalyse als wichtig erachtet werden. Es ist wichtig, dass dieser Dialog aufrechterhalten wird.

Koordination verschiedener Amststellen

Dort wo nötig, wurde in der Analyse im Kapitel 9 detailliert beschrieben, welche Amststellen betroffen sind und wie die Koordination gemacht werden soll.

6. Leitbild, Landschaftsziele und Massnahmen

6.1. Leitbild

Das Leitbild ist entstanden, aus den einzelnen Zukunftsvisionen aller Beteiligten in den Arbeitsgruppen.

Die Landschaft der Region Hinterrhein soll:

als eine vielfältige Natur- und Kulturlandschaft mit vielen Strukturen bestehen bleiben, aufgewertet werden und damit attraktiv für Wohnbevölkerung und Gäste sein

Traditionen sollen dabei gepflegt werden ohne ein Museum zu bauen

Eine gesunde, produzierende Landwirtschaft soll die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gewährleisten

6.2. Landschaftsziele und Massnahmen

Siehe Massnahmenblätter

6.3. Priorisierung der Massnahmen – aktuell umgesetzt

Sämtliche Massnahmen im Katalog wurden priorisiert. Anhand dieser Priorisierung wird der Bonus verteilt (siehe Tabelle mit dem gesamten Massnahmenkatalog):

1 = 25% Bonus (Maximum)

2 = 15% Bonus

3= 5% Bonus

0= 0% Bonus

6.4. Einstiegskriterien – nicht umgesetzt

In den Arbeitsgruppen wurden 2013 verschiedene Massnahmen definiert, welche nicht gut kontrolliert werden können oder nur schwierig finanziell zu quantifizieren sind. Die Variante, solche Massnahmen als Einstiegskriterien zu definieren, wurde in allen drei Arbeitsgruppen gutgeheissen. Die Bedingung ist aber auch, dass diese Kriterien nicht ein Mitmachen am Projekt verhindern. Sie sollen mehr eine zusätzliche, für das Projekt wünschenswerte Massnahmenliste, als auch eine Visitenkarte für am Projekt Beteiligte darstellen.

Mangels unmittelbaren Zusammenhangs zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und klarer Landschaftsrelevanz wurden vom BLW (Bundesamt für Landwirtschaft) als Auflage im Projektbewilligungsschreiben (29.4.2014) vier der vorgesehenen Kriterien gestrichen (Rauchschwalben im Stall, Gästeprogramm, Kühe mit Hörner und Direktverkauf von Käse auf den Alpen).

Die angepasste Liste ist in folgender Tabelle dargestellt. Als Einstieg muss jeder Betrieb (DZ: E1 – E3 oder Sömmerung: E4) drei der Kriterien erfüllen. Weitere Kriterien können noch aufgenommen werden.

E	Mindestens 3 Kriterien müssen erfüllt sein
E1	Hofgestaltung
E 1.1	Hofbaum vorhanden
E 1.2	Siloballen ordentlich gelagert (Hirsche, Vögel, Abstand vom Wald etc.)
E 1.3	Keine Siloballen

E 1.4	Bauerngarten vorhanden (>1 Are, Gemüse oder Blumen) ->noch doppelt vorhanden (in den Massnahmen auch)
E2	Bewirtschaftung
E 2.1	Verzicht auf Heubläser
E 2.2	Silofreie Produktion
E 2.3	Hochstammbobstbäume vorhanden (mind. 3 Stück)
E 2.4	am Vernetzungsprojekt mitmachen
E 2.5	Weidezäune im Herbst (alle) abräumen
E 2.6	Bewirtschaftung nach mind. Bundesbio
E 2.7	an allen Zäunen welche offizielle Wanderwege und Velo-/Bikerrouen kreuzen, Durchgänge erstellt und Warnwimpel (Velos) befestigt
E3	Tiere
E 3.1	3 Tierarten auf dem Hof (Hühner, Ziegen, Schafe, Rindvieh, etc. ohne Hund und Katze)
E 3.2	Mitmachen am RAUS (Sichtbare Tiere übers ganze Jahr)
E 3.3	Beherbergung eines Imkers auf der Betriebsfläche
E 3.4	Kombinierte Mist- und Gülleproduktion (Mist aus Kälberhaltung allein genügt nicht)
E 3.5	Infotafeln/Verhaltenstips bei Mutterkuhweiden, welche offizielle Wanderwege tangieren (abmontieren wenn die Tiere die Weide verlassen haben)
E4	Sömmerungsbetriebe (mind. 3 Kriterien müssen für den Sömmerungsbetrieb erfüllt sein)
E 3.1	Weidekonzept vorhanden
E 3.2	Bewirtschaftungsplanung vorhanden
E 3.3	an allen Zäunen welche offizielle Wanderwege und Velo-/Bikerrouen kreuzen, Warnwimpel (Velos) befestigt
E 3.4	an allen Zäunen welche offizielle Wanderwege und Velo-/Bikerrouen kreuzen, Durchgänge erstellt
E 3.5	Infotafeln/Verhaltenstips bei Mutterkuhweiden, welche offizielle Wanderwege tangieren (abmontieren wenn die Tiere die Weide verlassen haben)
E 3.6	Infotafeln/Verhaltenstips bei Herdenschutzhunden, welche offizielle Wanderwege tangieren (abmontieren wenn die Tiere die Weide verlassen haben)
E 3.7	Tränken so eingerichtet, dass Pfützen auf Wanderwegen verhindert werden
E 3.8	alle Weidezäune im Herbst abräumen / Drahtzaun ablegen / Bänder einrollen und mitnehmen
E 3.9	Auszäunen aller nötigen Stellen bei offiziellen Wanderwegen
E 3.10	Jährliche Wartung von Leitungen und Quellfassungen
E 3.11	Hühner, Ziegen, Esel., Enten, Bienen oder Gänse als Ergänzung zu den "regulären" Tieren im Freilauf (wenn möglich) gehalten

Heutiger Stand ist, dass der Kanton die Einstiegsriterien nicht umgesetzt hat. Bei den Vertragsverhandlungen wurden vom Plantahof zwar die Einstiegsriterien erfasst, jedoch ohne spätere Auswertung oder Konsequenzen für das Projekt.

In der Nachberatung im Schams vom 2015 und in den Nachberatungen vom Rheinwald und Avers wird auf die Berücksichtigung dieser Einstiegsriterien gänzlich verzichtet, da eine kantonale Einführung nicht in Aussicht steht.

6.5. Landschaftsleistungsbeitrag – nicht umgesetzt

Gewisse Massnahmen bergen einen zu grossen administrativen Aufwand, als dass diese umgesetzt werden könnten. Aus diesem Grund wurden einige Massnahmen nicht in den Massnahmenkatalog genommen, sondern werden pauschal als Landschaftsleistungsbeitrag abgegolten. All diese Landschaftsleistungen wurden sowohl von der Projektgruppe als auch von allen Arbeitsgruppen als hochprioritär eingestuft.

Sie sind den Massnahmenblättern folgend im Bericht beigelegt. Diese Beiträge wurden gemäss Projektbewilligungsschreiben (29.4.2014) vom BLW zurück gestellt. Eine Aufnahme ins Projekt muss mit einem angepassten Projektbericht, jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres beantragt werden.

Der im 2014 gestellte Antrag für Landschaftsleistungsbeiträge wurde nicht genehmigt, da in der Region Hinterrhein das Budget zur Zeit voll ausgelastet wird und kein Geld für zusätzliche Massnahmen mehr vorhanden ist.

Aus diesem Grund wird der Antrag, die im Anhang (Projekt 2014) beschriebenen Landschaftsleistungsbeiträge beitragswirksam für das Projekt zu bewilligen aufgeschoben, bis die Finanzierung sichergestellt werden kann.

6.6. Landschaftsqualitätsindex – bleibt gleich

Der Landschaftsqualitätsindex wird aufgrund verschiedener Basisdaten, welche gewichtet werden, mit einer Kernel-Analysemethode berechnet. Die Gewichtung (1-6, wobei 1=tief und 6=hoch) ist in der untenstehenden Grafik ersichtlich. Beim Wald wird noch eine Unterscheidung zwischen grossen und kleinen Waldstücken vorgeschlagen. Dies wurde von Susanne Griebel berechnet.

Daran wurde auch bei der Überarbeitung im 2016 nichts geändert.

Code	OBJEKTART	LQ_WERT
100	Hecken / Gebuesch	
101	Baumreihe	6
102	Einzelbaum	6
103	Strauch	6
104	Trockensteinmauer	6
105	Lesesteinhaufen	6
106	Steine	6
107	Historische Wege	6
108	Bewaesserungsgraeben, Hohlwege, Graben	6
109	Erdhuegel	6
111	Boeschung	6
120	Wald	5
121	Wald offen	5
122	Gebueschwald	5
123	Waldweide	4
130	Feuchtgebiet	3
131	Fischteich, Tuempel	3
132	Ufervegetation, bestockte Bachlaeufe und Gerinne	5
133	Quelle	3
134	Fliessgewaesser	6
136	Stehende Gewaesser	3
140	Fels	5
160	Lockergestein	5
170	Obstanlage	6
300	1m Weg	4
301	1m Wegfragment	4
302	2m Weg	2
303	2m Wegfragment	2
400	Hochmoor	6
410	Flachmoor	3
420	Aue	3
430	Amphibienlaichgebiet	3
440	Trockenwiese	2
450	Magerwiese	2
460	Bes. Waldgesellschaft	3
470	Blumenwiese	2
480	Qualitaetswiese/-weide	2

7. Finanzierung

7.1. Beitragsverteilung

Das Beitragsmodell, der Verteilschlüssel und die Beitragshöhen werden in folgendem separaten Bericht von der Steuerungsgruppe erläutert:

ALG/ANU (2013): Landschaftsqualitätsprojekte im Kanton Graubünden. Hintergrund, Vorgehen, Umsetzung.

7.2. Kosten und Gesamtbudget

Die Schätzung der Beteiligung und der Beitragssumme, sowie auch die Schätzung der Kosten für Bund, Kanton und weitere sind aus folgendem Bericht zu interpretieren:

ALG/ANU (2013): Landschaftsqualitätsprojekte im Kanton Graubünden. Hintergrund, Vorgehen, Umsetzung.

In der Gesamttabelle mit allen Massnahmen vom 2014 wurde für die quantifizierbaren Massnahmen eine Kostenrechnung inkl. Bonus gemacht. Allerdings sind dort jene Massnahmen, welche aus der Vernetzung übernommen wurden, werden nicht quantifiziert und so auch die Kosten nicht mit eingerechnet worden.

Es hat sich herausgestellt, dass ebendiese Massnahmen, welche aus der Vernetzung übernommen werden, zur Sprengung des vorhandenen Finanzrahmens geführt haben. Dies wird im Kapitel 9 genauer erläutert. Zudem sind die Umsetzungsziele, nach Anleitung der kantonalen Steuerungsgruppe so festgelegt, wie sie in der Landschaft wünschenswert wären und nicht so realistisch als möglich. Vor allem bei den einmaligen Massnahmen wurde viel weniger umgesetzt als erfasst wurde, auch auf acht Jahre verteilt betrachtet.

Die Kosten für die Überarbeitung der Verträge und des Konzepts im 2016 wurden vom ALG ausbezahlt.

8. Planung und Umsetzung

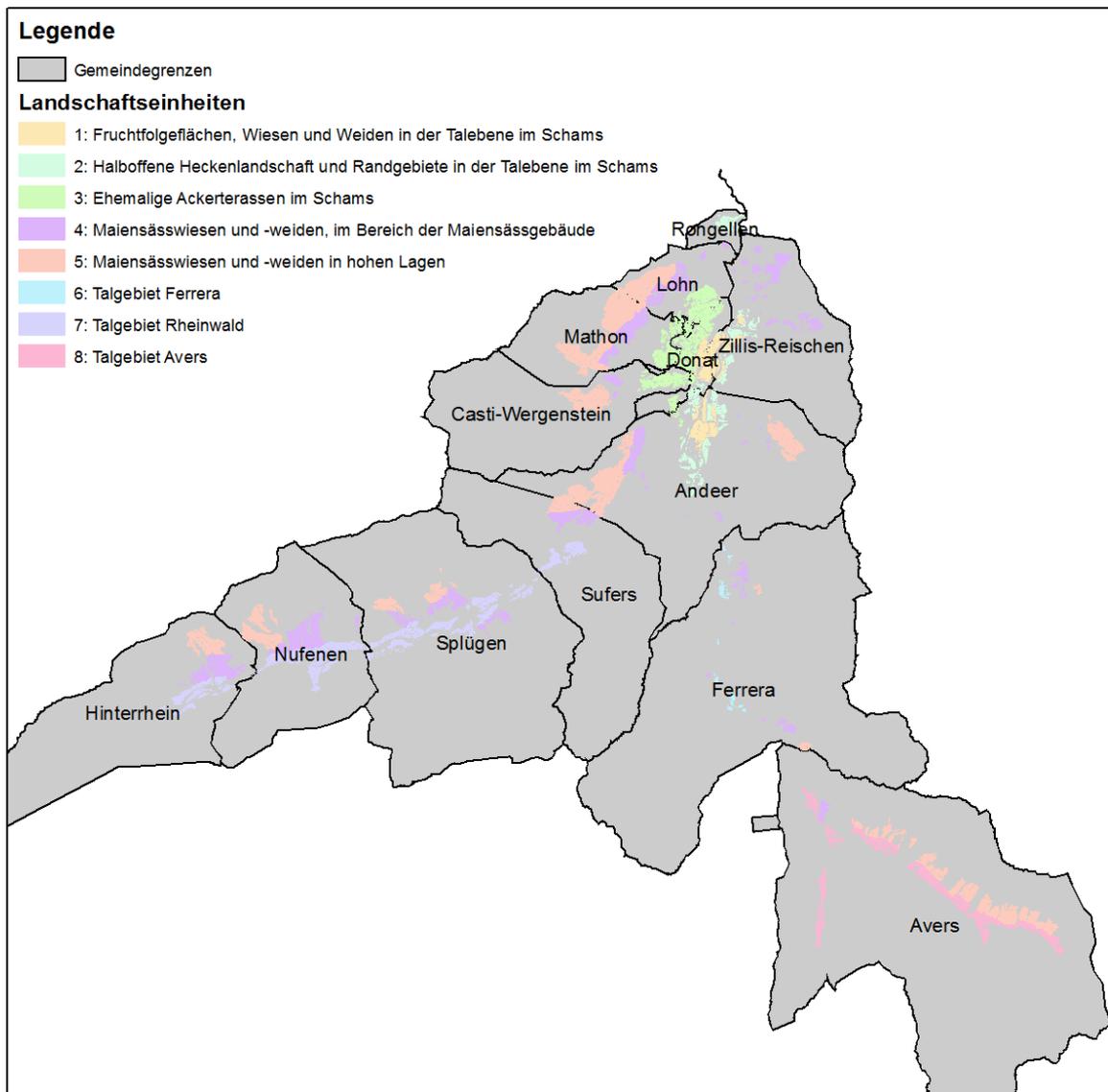
Vor Beginn der Vertragsverhandlungen im 2013 wurde eine Infoveranstaltung durchgeführt, welche offiziell publiziert wurde und zudem wurden alle Sömmerungs- und direktzahlungsberechtigten Betriebe angeschrieben und eingeladen. Eine gut besuchte Infoveranstaltung wurde je im Schams, Avers und Rheinwald durchgeführt.

Die ersten Vertragsverhandlungen mussten sehr rasch und am Tisch gemacht werden, dafür konnten die Beiträge fürs 2014 sichergestellt werden. Es hat sich im Schams gezeigt, dass es nun bei der ersten Nachberatung umso wichtiger ist, diese Verträge genau zu bearbeiten und sich die Zeit zu nehmen, je nach Wunsch vom Bewirtschafter alle Parzellen zu begehen und aufzunehmen. Unglücklich ist, dass die Landwirte erst im nächsten Frühling übers Geoportal die Gelegenheit bekommen, das Besprochene zu überprüfen. Vergleiche mit Nachbarparzellen verursachen dann viele Fragen und auch administrativen Aufwand, wenn Massnahmen angepasst werden müssen. Sinnvoller wäre, wenn das entsprechende Büro dafür bezahlt würde, Pläne an die Landwirte zu verschicken und diese so kontrollieren könnten ob die Angaben im Landschaftsqualitätsvertrag in ihrem Sinn sind.

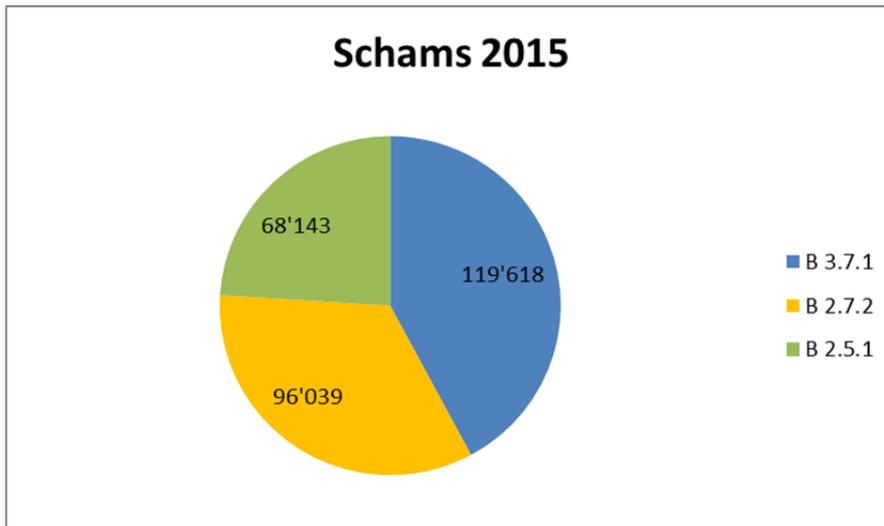
9. Umsetzungskontrolle, Evaluation 2016

Die im 2015 für die Auszahlung wirksamen Vertragsdaten wurden als Datengrundlage für die Evaluation verwendet. Für das Schams wurde mithilfe der GIS Daten angeschaut, inwiefern sich die Daten nach der Überarbeitung im Herbst 2015 verändert haben, mit dem Ziel Prognosen für eine möglichst gute Budgeteinhaltung zu ermöglichen.

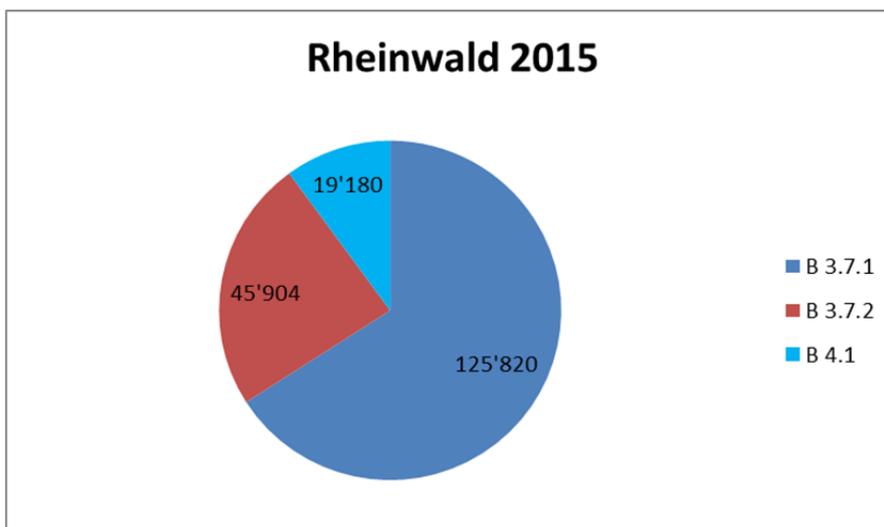
Eine Auswertung nach Landschaftseinheit birgt die Schwierigkeit, dass Eigenheiten der Talschaften nicht zur Geltung kommen, da die Maiensässgebiete talschafts-übergreifend unterteilt wurden und die Datenlage vom Schams nach der Nachberatung eine andere ist als im Avers und im Rheinwald, welche noch keine Nachberatung hatten. **Aus diesem Grund werden die umgesetzten und geplanten Massnahmen nach Talschaft und Gemeinde analysiert, jedoch mit den Landschaftseinheiten dargestellt.** Eine Übersicht der Landschaftseinheiten zeigt die nächste Grafik (das Sömmerungsgebiet wurde weggelassen). Die Analyse wird nach Massnahmenreihenfolge des aktuellen Massnahmenkatalogs durchgeführt.



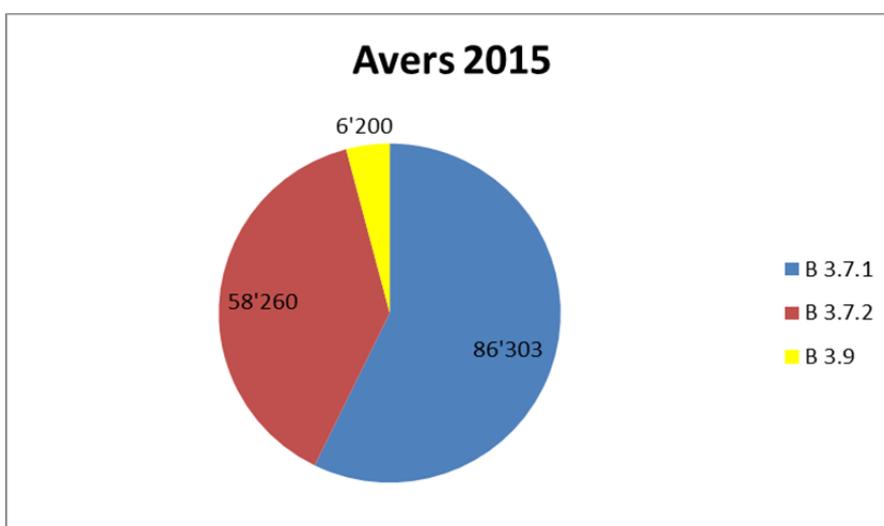
Die verschiedenen Massnahmen können am besten anhand der dafür ausbezahlten Beiträge verglichen werden. Für jede Talschaft und für jede Gemeinde wurden die finanziell drei grössten Massnahmen identifiziert. Folgende Diagramme stellen das dar:



Im Schams ist die Massnahme B 3.7.1 (mähen coupiertes Flächen) die grösste Massnahme, gefolgt von B 2.7.2 (Unterhalt von Holzzäunen) und der Massnahme B 2.5.1 (einseitiges Ausmähen der Grenzhunde und Bächlein)



Im Rheinwald nimmt die Massnahme B 3.7.1 den weitaus grössten Teil der Beiträge in Anspruch, gefolgt von B 3.7.2 (erschwerter Abtransport) und B 4.1 (Entbuschen mit Ziegen)



Auch im Avers ist finanziell die Massnahme B 3.7.1 am grössten, gefolgt von B 3.7.2 (erschwerter Abtransport) und B 3.9 (freihalten und erhalten alleinstehender Ställe)

So wird sichtbar, dass finanzielle Anpassungen an diesen Massnahmen, insbesondere bei der Massnahme B 3.7.1, einen grossen Einfluss auf die ganze Projektregion hat. Dies muss umso sorgfältiger gemacht werden, damit das Beitragsdach der Region eingehalten werden kann, jedoch nicht eine Talschaft übermässig benachteiligt wird.

Ebenfalls interessant ist, dass auch in den verschiedenen Gemeinden, nicht dieselben Massnahmen am wichtigsten sind. Die Tabelle stellt für jede Gemeinde die drei finanziell wichtigsten Massnahmen dar. Diese widerspiegeln auch die landschaftliche Wichtigkeit der Massnahme in der Gemeinde und entsprechen der Beschreibung der Projektregion.

	Grösste Massnahme	Beitrag [sFr.]	Zweitgrösste Massnahme	Beitrag [sFr.]	Drittgrösste Massnahme	Beitrag [sFr.]
Avers	B 3.7.1	86'303	B 3.7.2	58'260	B 3.9	6'200
Hinterrhein	B 3.7.1	26'591	B 3.9	3'500	B 2.5.1	2'999
Nufenen	B 3.7.1	42'458	B 3.7.2	30'664	B 3.9	10'200
Splügen	B 3.7.1	35'363	B 4.1	13'180	B 3.7.2	11'100
Sufers	B 3.7.1	21'409	B 2.3	2'635	B 3.7.2	2'531
Andeer	B 3.7.1	62'426	B 2.5.1	10'778	B 3.5	9'556
Casti-Wergenstein	B 2.7.2	12'029	B 3.7.1	10'046	B 2.3	4'637
Donat	B 2.7.2	37'081	C 1.7	6'812	B 3.7.1	5'366
Ferrera	B 3.7.1	10'410	B 4.3	2'466	C 1.7	2'380
Lohn	B 2.5.1	15'835	B 2.7.2	11'983	B 3.7.1	3'116
Mathon	B 2.5.1	37'637	B 3.7.1	20'475	B 2.7.2	19'729
Rongellen	B 3.5	981	B 3.9	800	B 2.1	759
Zillis-Reischen	B 2.7.2	12'793	B 3.7.1	7'305	B 3.5	6'919
Projektregion	B 3.7.1	331'740	B 3.7.2	108'019	B 2.7.2	103'532

Interessant sind auch die Beiträge pro Are LN, da die drei Talschaften unterschiedlich grosse landwirtschaftliche Nutzflächen aufweisen.

	Beitrag im 2015	LN [a]	Beitrag pro Are
Avers	174'925	36'888	4.74
Rheinwald	273'409	121'016	2.26
Schams	451'925	211'620	2.14
Ganze Region	900'258	369'524	2.44

Es zeigt sich, dass zur Zeit im Avers im Durchschnitt die grösste Menge LQ Massnahmen pro Are LN ausbezahlt werden. Zudem sind die Beiträge fast nur auf zwei Massnahmen verteilt. Das heisst, dass diese sehr sensibel auf allfällige Änderungen reagieren, weil es eine riesige Wirkung auf die Beiträge im Avers hat. Änderungen müssen gut durchdacht und durchgerechnet sein!

9.1. A Massnahmen

Für alle A Massnahmen gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016). Auf separate Beschreibungen wird verzichtet, da die Menge stark von der Definition der Massnahme in diesen Minimalanforderungen abhängig ist.

A 1.1 Anbau von Getreide in der Ebene, grosse oder leicht zu bewirtschaftende Einheiten

Diese Massnahme wurde in Andeer (387 a), Donat (182 a) und Zillis-Reischen (150 a) umgesetzt (Total 719 a). Insgesamt wurden im 2015 8'089.- Beiträge ausgelöst. Diese Massnahme ist nach den Bauerngärten die finanziell zweitgrösste Massnahme.

A 1.2 Anbau von Getreide auf kleinen oder ungünstig zu bewirtschaftenden Einheiten oder Terrassen

In Andeer wurden 20 a und in Donat 5 a umgesetzt, welche insgesamt 813.- Beitrag entsprechen. Diese Massnahme ist finanziell von untergeordneter Bedeutung.

A 2.1 Anbau von Kartoffeln in der Ebene, grosse oder leicht zu bewirtschaftende Einheiten

Im 2015 wurden lediglich in Zillis-Reischen 70 a à 1'120.- bewirtschaftet.

A 2.2 Anbau von Kartoffeln auf kleinen oder ungünstig zu bewirtschaftenden Einheiten

Im 2015 wurden in Andeer 18 a à 450.- bewirtschaftet.

A 3.1.1 Vielfältige Fruchtfolge, fünf statt vier Kulturen

Mit 5 a, welche in Zillis-Reischen beitragsberechtigt waren, ist diese Massnahme beinahe vernachlässigbar klein, sollte jedoch trotzdem nicht weggelassen werden!

A 3.2 Anbau traditioneller und vielfältiger Ackerkulturen

Diese Massnahme wurde von einem Betrieb in Zillis-Reischen erreicht. Die Bedingung mindestens zwei Getreidesorten und z.B. Silomais anzubauen, muss dafür erfüllt sein. Offenbar konnte das bei allen weiteren Betrieben nicht erfüllt werden.

Defizit:

Allenfalls wissen die Landwirte zu wenig über diese Massnahme Bescheid, da diese auch immer wieder geändert wurde. Das muss bei einer nächsten Veranstaltung zum Thema Vertragswesen thematisiert werden (geplant im Vernetzungskonzept Schams).

A 4.1 Förderung von Spezial- und Dauerkulturen

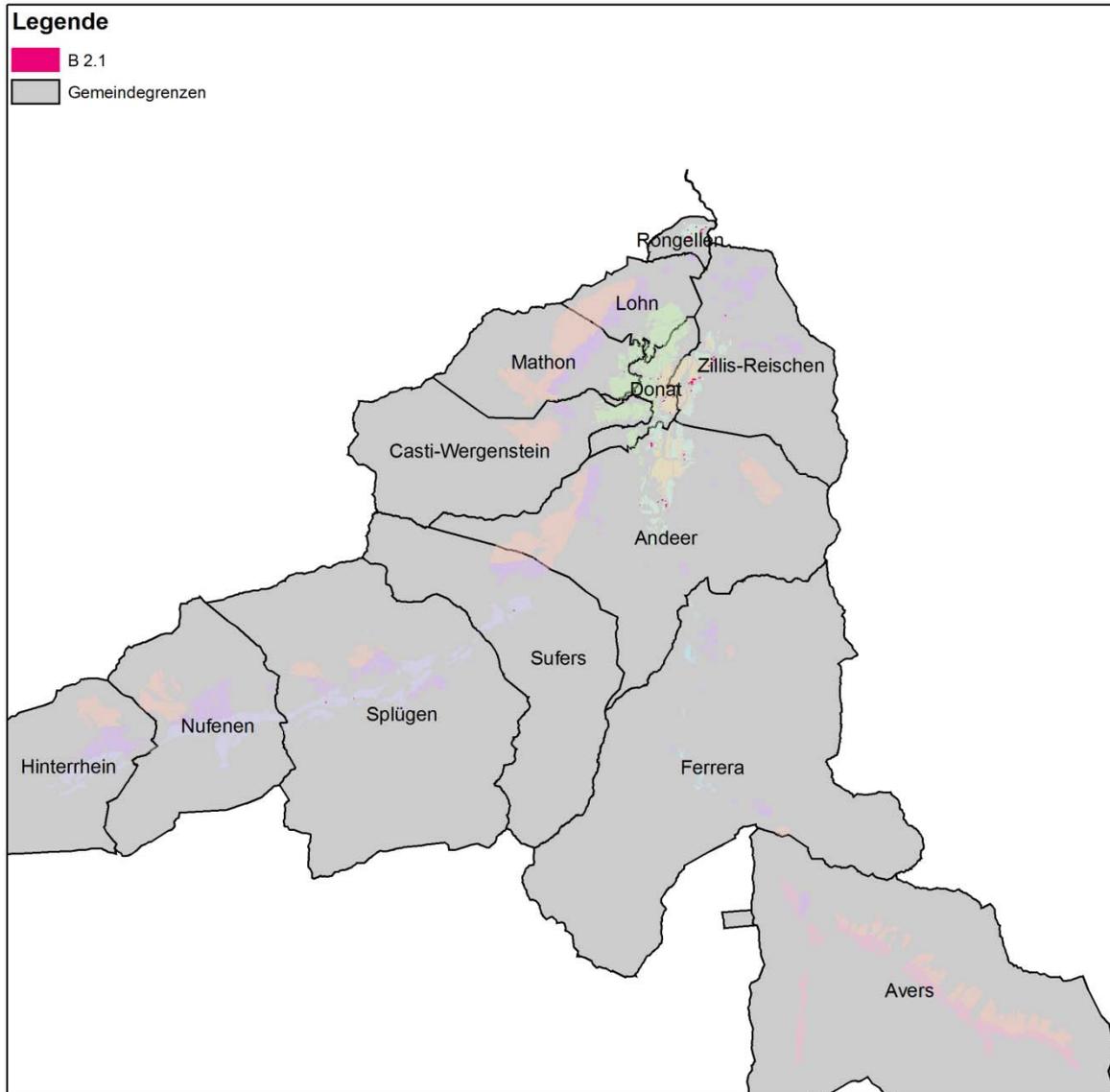
Ein Betrieb in Sufers, einer in Donat und einer in Zillis-Reischen bauen eine Spezialkultur an.

A 4.2 Anbau von Bauerngärten in der LN oder Hofgärten (Betriebsfläche)

12 Gärten konnten im Rheinwald aufgenommen werden, 8 im Avers und 19 im Schams. Sie liegen alle in Dorfnähe.

9.2. B Massnahmen

B 2.1 Hochstammobstbäume (Schnitt, Unterhalt, Ertragsausfall)



Umsetzung im 2015:

B 2.1	Stck.
Avers Total	0
Avers	0
Rheinwald Total	13
Hinterrhein	
Nufenen	
Splügen	4
Sufers	9
Schams Total	203
Andeer	54
Casti-Wergenstein	
Donat	33
Ferrera	
Lohn	
Mathon	2
Rongellen	44
Zillis-Reischen	70
Gesamtergebnis	216

Für den Schnitt, Unterhalt und Ertragsausfall von Hochstammobstbäumen wurden im 2015 3'726.- ausbezahlt. Die Anzahl Bäume sind in der Tabelle oben pro Gemeinde aufgelistet.

Zielerreichung:

Das Umsetzungsziel von 200 Bäumen im Schams wird erreicht.

Beschreibung:

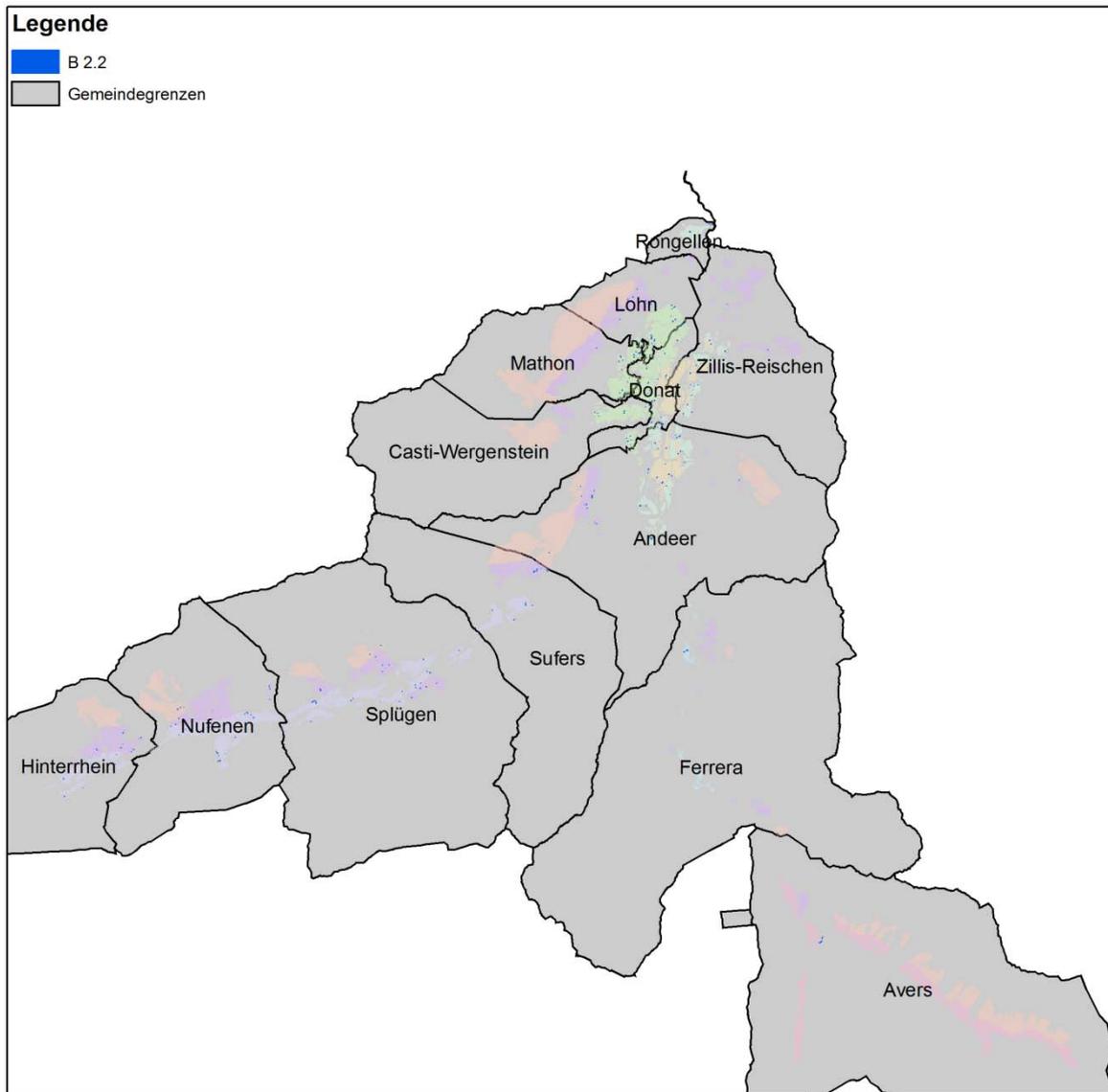
Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Die Bäume liegen teilweise auf der Betriebsfläche, sprich nicht in der LN. Aus Landschaftssicht ist diese Grenze jedoch nicht relevant.

Defizite:

Das Ersetzen alter Bäume hat noch Potential. Das wird über die Massnahme D 1.1 gefördert, findet allerdings keinen Anklang.

B 2.2 Erhaltung, Pflege markanter einheimischer Einzelbäume



Grosse Einzelbäume (Laubbäume) im Talgebiet vom Rheinwald



Laubbäume (z.B. Vogelbeerbäume), welche im Herbst landschaftliche Farbtupfer sind, gelten auch in den höheren Lagen als Einzelbäume (Stamm muss vorhanden sein).



Für grosse alleinstehende Fichten gelten die kantonalen Mindestangaben.

Umsetzung im 2015:

B 2.2	Stck.
Avers Total	17
Avers	17
Rheinwald Total	125
Hinterrhein	26
Nufenen	45
Splügen	38
Sufers	16
Schams Total	192
Andeer	54
Casti-Wergenstein	9
Donat	30
Ferrera	5
Lohn	35
Mathon	23
Rongellen	7
Zillis-Reischen	29
Gesamtergebnis	334

Diese Massnahme wird neu in zwei Unterkategorien unterschieden, um dem Unterschied des Standorts in einer Wiese oder in einer Weide gerecht zu werden.

B 2.2.1 Erhaltung, Pflege markanter einheimischer Einzelbäume in Wiesen / Alleen**B 2.2.2 Erhaltung, Pflege markanter einheimischer Einzelbäume in Weiden**

Im 2015 wurden pro Baum im Durchschnitt 36.- ausbezahlt (12'291.- im Projektgebiet). Neu ist vorgesehen, dass Bäume in Weiden mit 16.- und Bäume in Wiesen mit 32.- (ohne Bonus) entschädigt werden.

Die aufgenommene Anzahl an Einzelbäumen ist in der obenstehenden Tabelle ersichtlich.

Zielerreichung:

Das Umsetzungsziel wird erreicht.

Beschreibung:

Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Die Bäume liegen in der LN und entsprechen einem festgelegten Standard, welcher jedoch abhängig ist von der Höhenlage (Beschluss Projektgruppensitzung 18.5.2016, siehe Abbildung in der vorderen Seite).

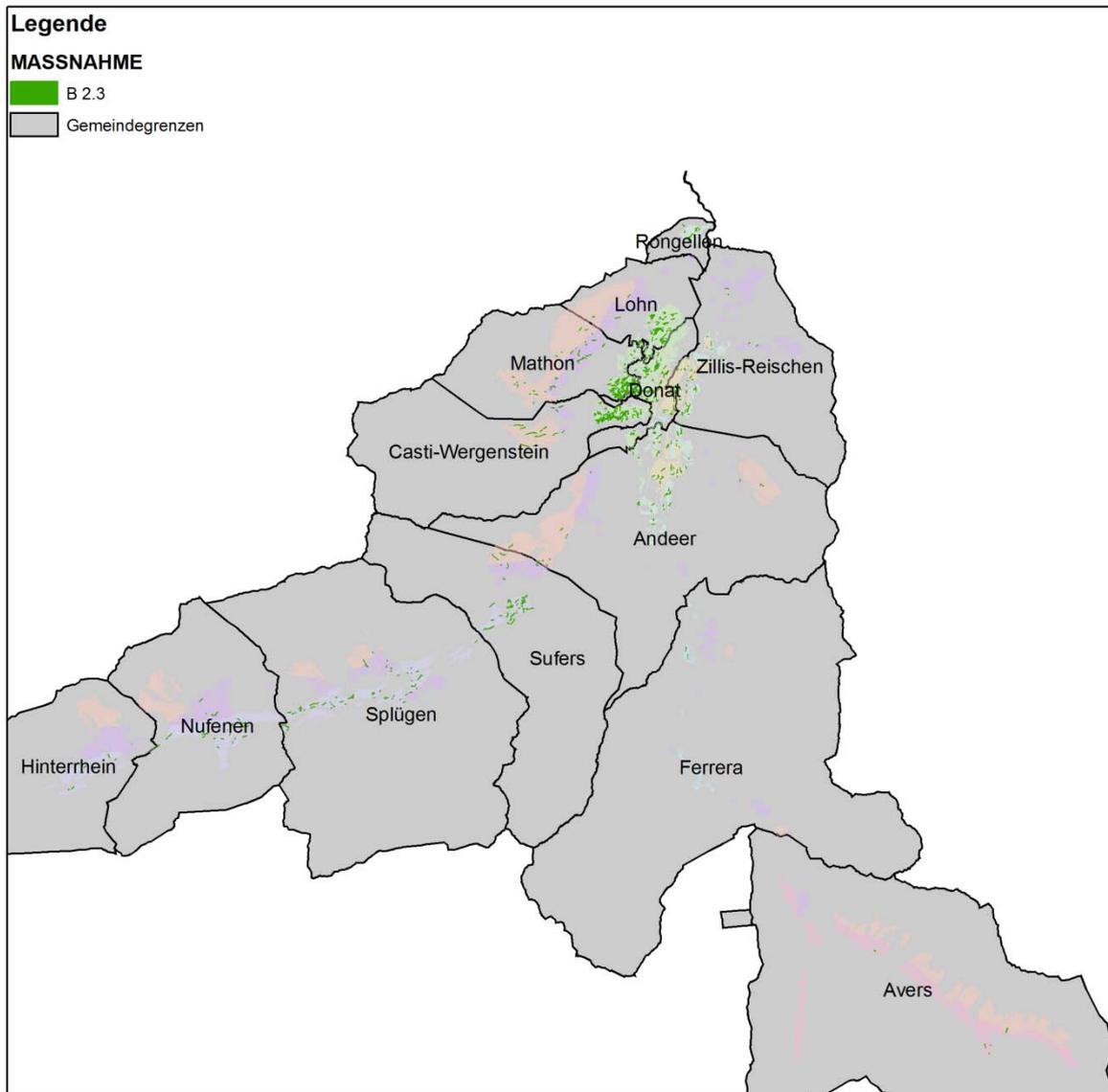
Defizite:

Das Ersetzen alter, sehr grosser Bäume im Talboden hat noch Potential. Das wird über die Massnahme D 1.2 gefördert, findet allerdings keinen Anklang.

Ein Vergleich der alten Daten (2015) mit den Daten für das 2016 im Schams zeigt, dass durch die Nachberatung noch mehr Einzelbäume dazu gekommen sind. Dies wird auch im Rheinwald bei der Nachberatung im 2016 der Fall sein, da markante Einzelbäume teilweise noch nicht aufgenommen sind.

Die Abgrenzung zur Baumgruppe ist ab drei beieinander stehenden Bäumen mit Stamm zu machen. Einzelbäume (1 bis 2 Stück beieinander) welche von Büschen umgeben sind, zählen dennoch als Einzelbäume.

B 2.3 Mähen von Geländeböschungen (Terrassenböschungen)



Böschungen bieten eine Varietät im Landschaftsbild und durchbrechen grosse Flächen.



Im Schams sind sehr viele Böschungen vorhanden in den LE 2 bis 3.



Durch eine andere Landschaftsentstehung, hat es im Rheinwald und Avers weniger Böschungen und Terrassen als im Schams.

Umsetzung im 2015:

B 2.3	a
Avers Total	15
Avers	15
Rheinwald Total	454
Hinterrhein	19
Nufenen	106
Splügen	176
Sufers	153
Schams Total	1'317
Andeer	178
Casti-Wergenstein	276
Donat	268
Ferrera	6
Lohn	168
Mathon	291
Rongellen	42
Zillis-Reischen	88
Gesamtergebnis	1'786

Die Analyse zeigt, dass durch die Nachberatung im Schams im Talgebiet und in den Terrassenböschungen viele Böschungen neu dazugekommen sind. In der Maiensässregion sind dagegen einige weggefallen.

Insgesamt wurden 29'323.- ausbezahlt für diese Massnahme.

Zielerreichung:

Das Umsetzungsziel wird mehr als erreicht, ausser im Avers, wo Böschungen vermutlich auch durch andere Massnahmen abgedeckt sind, welche nicht kumulierbar sind.

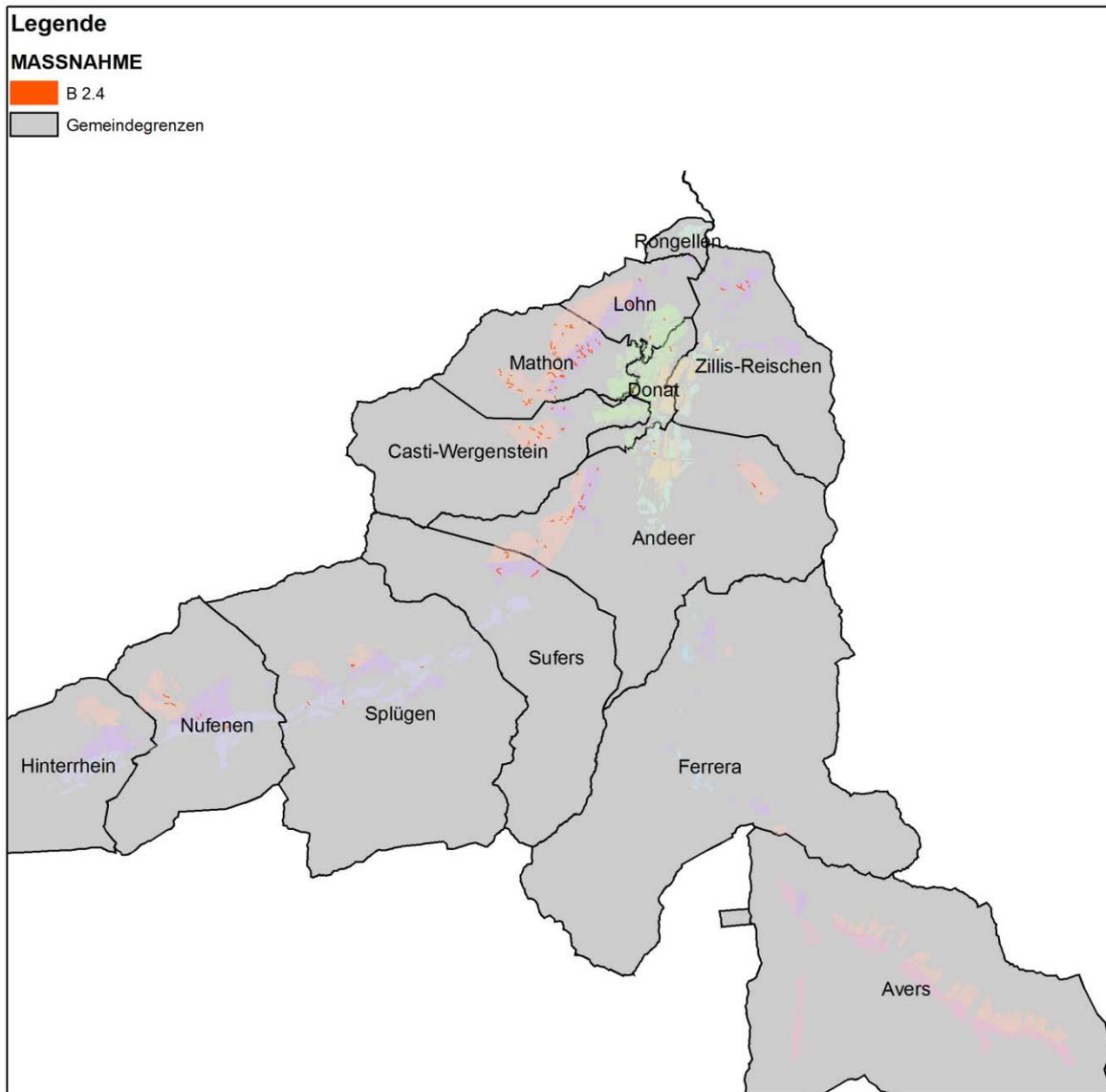
Beschreibung:

Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Defizite:

Die Gefahr, dass kleine Böschungen zwecks Ausebnung gepflügt werden besteht. Umso wichtiger ist deren Erhalt durch diese Massnahme.

B 2.4 Ausmähen von Hohlwegen, historischen Wegen, Heuschleifwegen, inaktiven Bewässerungsgräben, Karstlöchern oder weiterer landschaftstypischer Strukturen



Umsetzung im 2015:

B 2.4	a
Avers Total	
Avers	
Rheinwald Total	54
Hinterrhein	
Nufenen	16
Splügen	27
Sufers	11
Schams Total	146
Andeer	28
Casti-Wergenstein	18
Donat	3
Ferrera	
Lohn	11
Mathon	72
Rongellen	
Zillis-Reischen	14
Gesamtergebnis	200

Insgesamt wurden 4'140.- ausbezahlt für diese Massnahme.

Zielerreichung:

Das Umsetzungsziel wird nicht erreicht. Ein Grund ist vermutlich, dass nur Flächen aufgenommen werden können, welche keine Biodiversitätsbeiträge bekommen.

Beschreibung:

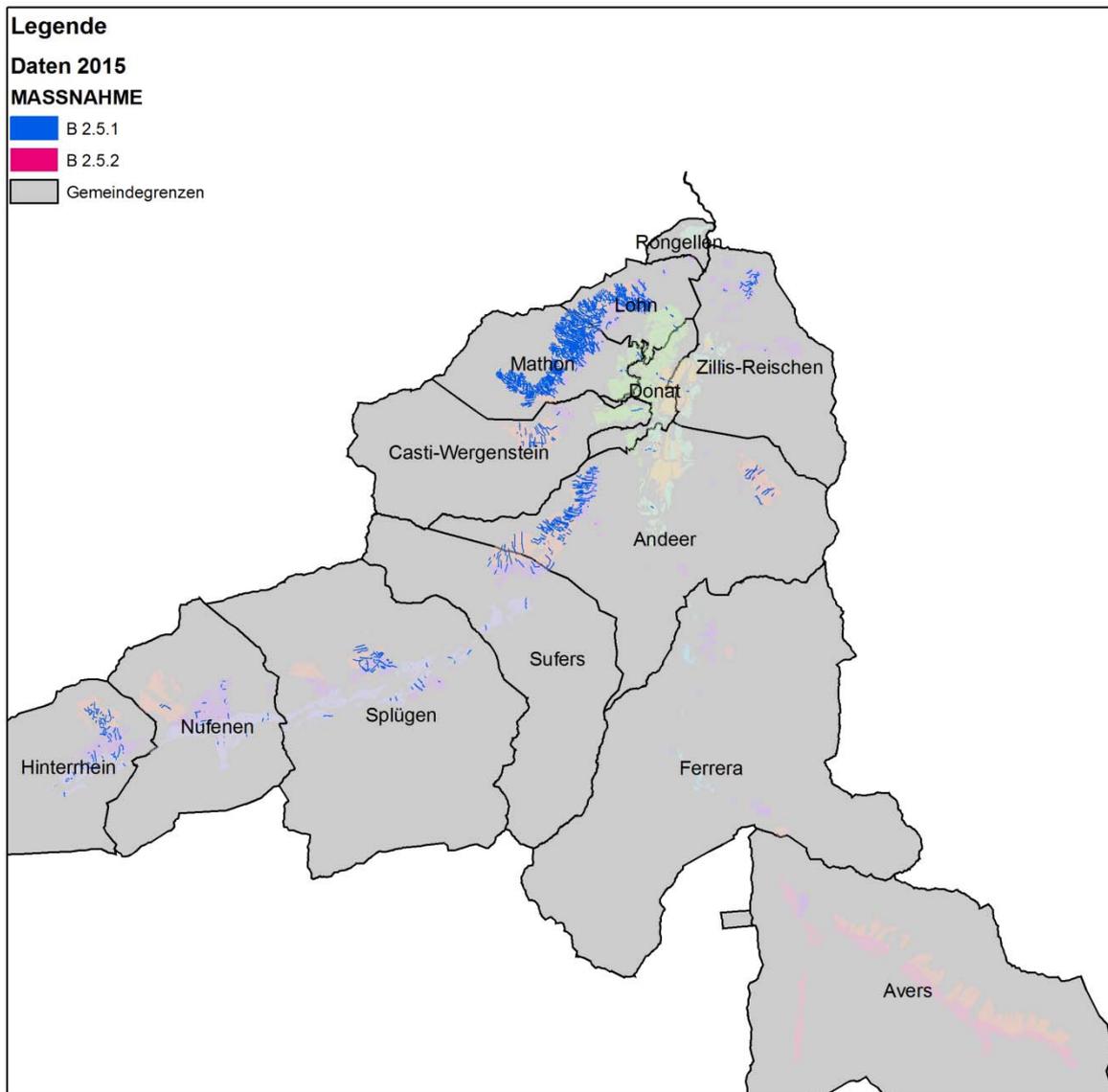
Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Defizite:

Bei der Nachberatung, resp. Datenabgabe muss geprüft werden, dass diese Massnahme nicht mit den Biodiversitätsbeiträgen kumuliert.

B 2.5.1 Einseitige Pflege (mähen der Ränder) von Wassergräben, Bächen oder der traditionellen Grenz- hunde

B 2.5.2 Beidseitige Pflege (mähen der Ränder) von Wassergräben, Bächen oder der traditionellen Grenzhunde



Grenzhunde und Bäche prägen das Landschaftsbild in einzigartiger Weise.



Vor allem im Herbst sind die Grenzhunde besonders gut sichtbar.



Das Ausmähen der vielen kleinen Bäche verhindert das Einwachsen und ist eine wertvolle Landschaftspflege.

Umsetzung im 2015:

	B 2.5.1	B 2.5.2
Avers Total		
Avers		
Rheinwald Total	33'624	21'019
Hinterrhein	11'994	5'990
Nufenen	3'569	6'780
Splügen	12'156	4'627
Sufers	5'905	3'622
Schams Total	272'571	30'260
Andeer	43'113	14'676
Casti-Wergenstein	9'512	4'474
Donat	487	588
Ferrera		
Lohn	63'340	2'785
Mathon	150'549	5'566
Rongellen		
Zillis-Reischen	5'570	2'171
Gesamtergebnis	306'195	51'279

Insgesamt wurden 76'548.- ausbezahlt für B 2.5.1 und 25'639.- für B 2.5.2.

Zielerreichung:

Das Umsetzungsziel wurde mehr als erreicht, da diese Massnahme nicht nur auf BFF aufgenommen werden konnte.

Beschreibung:

Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Defizite:

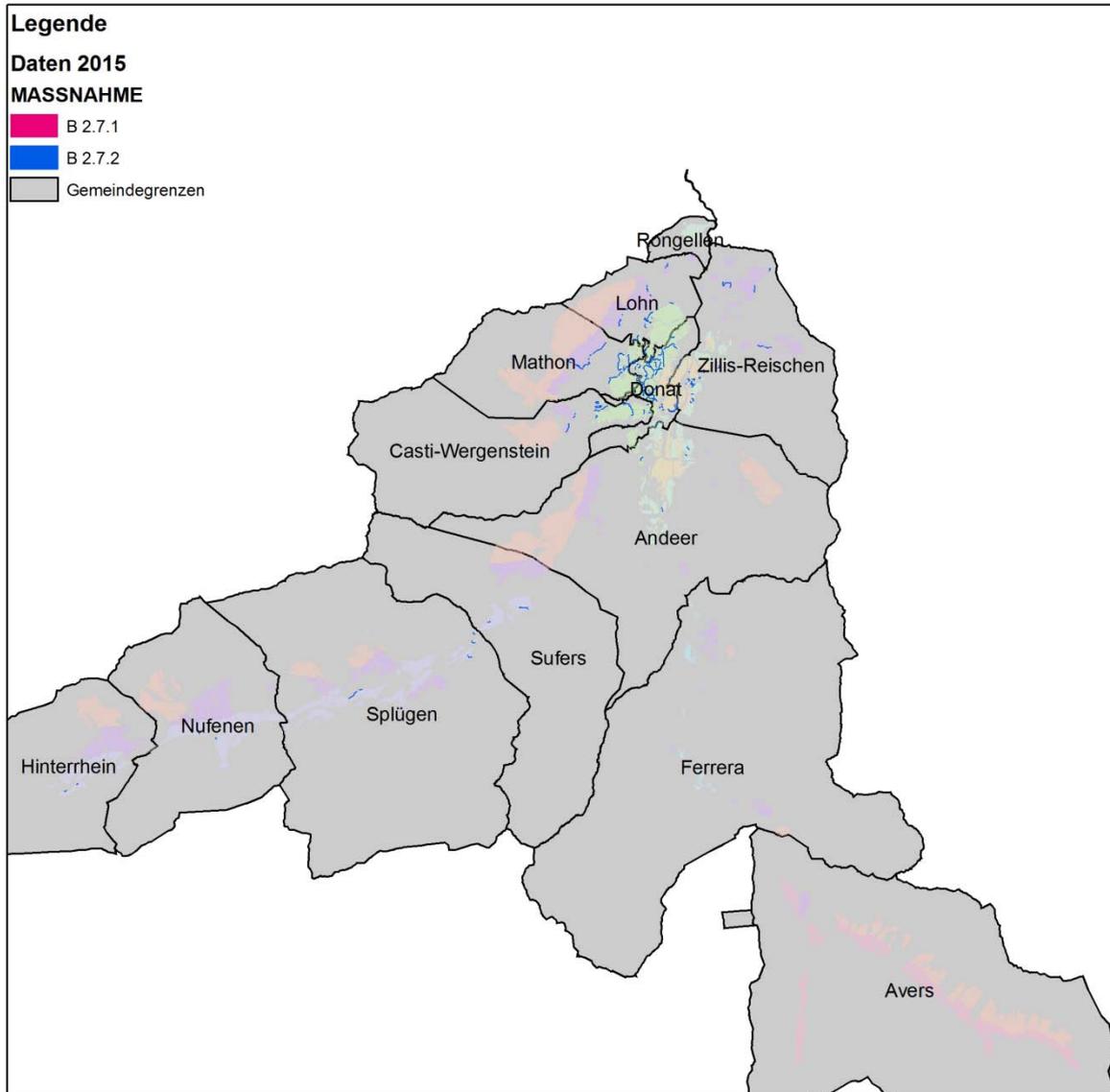
-

B 2.6 Pflege revitalisierter Bewässerungsgräben

Der einzige revitalisierte Bewässerungsgraben ist der Mühlbach in Andeer. Solange nicht mehr Gewässer revitalisiert sind, kann daran nichts geändert werden.

B 2.7.1 Pflege und Unterhalt von traditionellen Zäunen (Flechtzäune, Schrägzäune, Lebhäge)

B 2.7.2 Pflege und Unterhalt von traditionellen Zäunen (Holzzäune, Steinzäune)



Für die Region typische Lattenzäune oder...



...auch Bündnerzäune mit Holzpfosten.



Oder eine Mischung aus beiden.

Umsetzung im 2015:

	B 2.7.1	B 2.7.2
Avers Total		
Avers		
Rheinwald Total	262	1'629
Hinterrhein		134
Nufenen		196
Splügen	262	859
Sufers		440
Schams Total		20'878
Andeer		527
Casti-Wergenstein		2'615
Donat		8'061
Ferrera		
Lohn		2'605
Mathon		4'289
Rongellen		
Zillis-Reischen		2'781
Gesamtergebnis	262	22'507

Insgesamt wurden 1'807.- ausbezahlt für B 2.7.1 und 103'5832.- für B 2.7.2.

Zielerreichung:

Das Umsetzungsziel wurde mehr als erreicht.

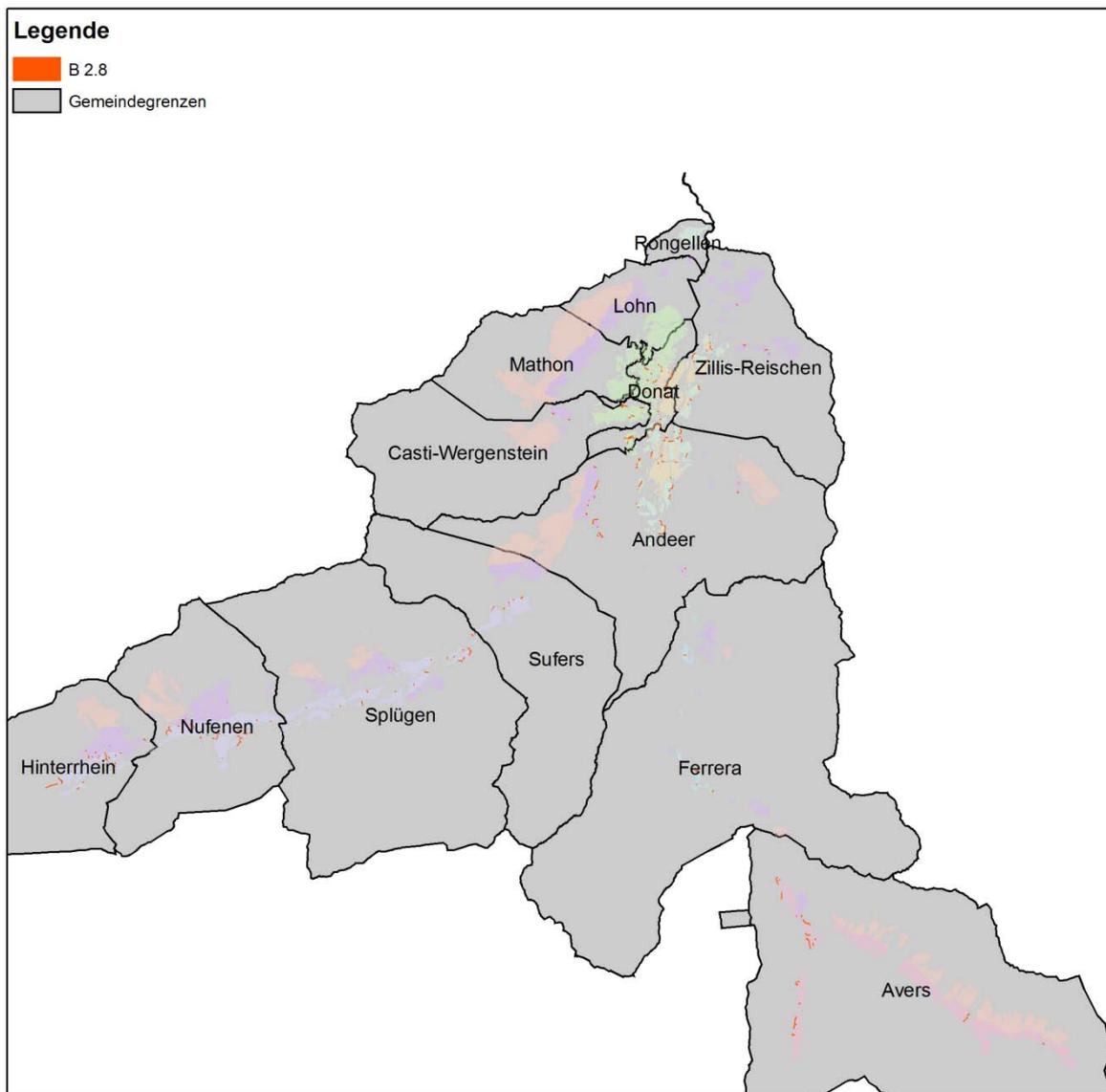
Beschreibung:

Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Defizite:

Ein grosses Problem ist entstanden, wenn alte Zäune als Pflegemassnahme aufgenommen werden und ihnen der Neuschaffungsbeitrag später verweigert wurde. Hier scheint eine gewisse Ungleichheit zu bestehen, da auch ein neu erstellter Zaun Unterhalt entschädigt bekommt, ohne dass grosse Arbeiten anfallen, aber alte Zäune, welche sowieso einen hohen Aufwand bedeuten, nicht mehr neu gebaut werden können. Wir wünschen, dass das berücksichtigt wird und helfen gerne mit eine Lösung zu finden.

B 2.8 Pflege und Unterhalt von Trockensteinmauern



Trockenmauern sind oft am Rand von Weiden oder Wegen zu finden.



Der Naturpark Beverin hat bereits einige Trockenmauer Objekte wieder aufgebaut, welche künftig gepflegt werden müssen (Bild: Erica Nicca, Cazun)



Sowohl im Schams, im Madris, als auch im Rheinwald spielen Trockenmauern im Talbereich eine wichtige Rolle in der Landschaftsgestaltung.

Umsetzung im 2015:

B 2.8	lfm
Avers Total	2'576
Avers	2'576
Rheinwald Total	5'552
Hinterrhein	1'944
Nufenen	1'898
Splügen	1'435
Sufers	275
Schams Total	7'460
Andeer	3'952
Casti-Wergenstein	689
Donat	1'168
Ferrera	287
Lohn	
Mathon	27
Rongellen	
Zillis-Reischen	1'337
Gesamtergebnis	15'588

Insgesamt wurden 17'926.- ausbezahlt für diese Massnahme. Das ist etwas aufgerundet, sprich nicht kleinlich bemessen.

Zielerreichung:

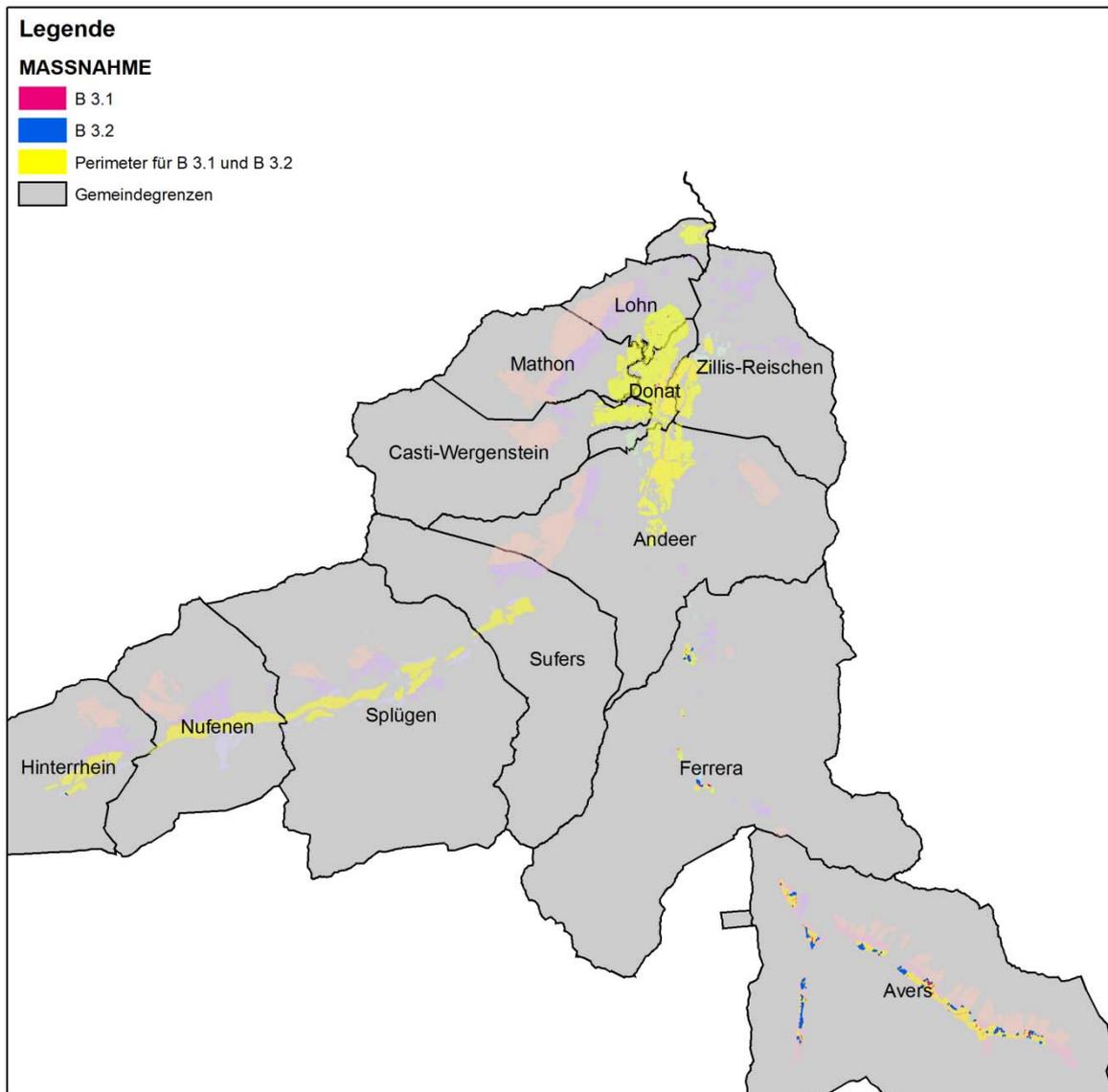
Das Umsetzungsziel ist bei weitem erreicht!

Beschreibung:

Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Defizite:

Es ist zu hoffen, dass diese Mauern von der Arbeitskapazität aus, auch effektiv gepflegt werden können.

B 3.1 Förderung und Erhaltung extensiver Flächen in vorwiegend intensiv genutzten Landschaftseinheiten**B 3.2 Förderung und Erhaltung extensiver Flächen in vorwiegend intensiv genutzten Landschaftseinheiten**

Umsetzung im 2015:

	B 3.1 [a]	B 3.2 [a]
Avers Total	1'192	1'875
Avers	1'192	1'875
Rheinwald Total		25
Hinterrhein		25
Nufenen		
Splügen		
Sufers		
Schams Total	395	227
Andeer	7	
Casti-Wergenstein	31	
Donat	67	
Ferrera	229	227
Lohn	46	
Mathon	5	
Rongellen		
Zillis-Reischen	10	
Gesamtergebnis		

Insgesamt wurden 5'615.- ausbezahlt für B 3.1 und 6'428.- für B 3.2.

Zielerreichung:

Das Umsetzungsziel wurde vom Flächenverzeichnis her erreicht, jedoch die 50 a, welche zusätzlich unter Vertrag genommen werden sollten, sind im neu definierten Perimeter nicht realistisch.

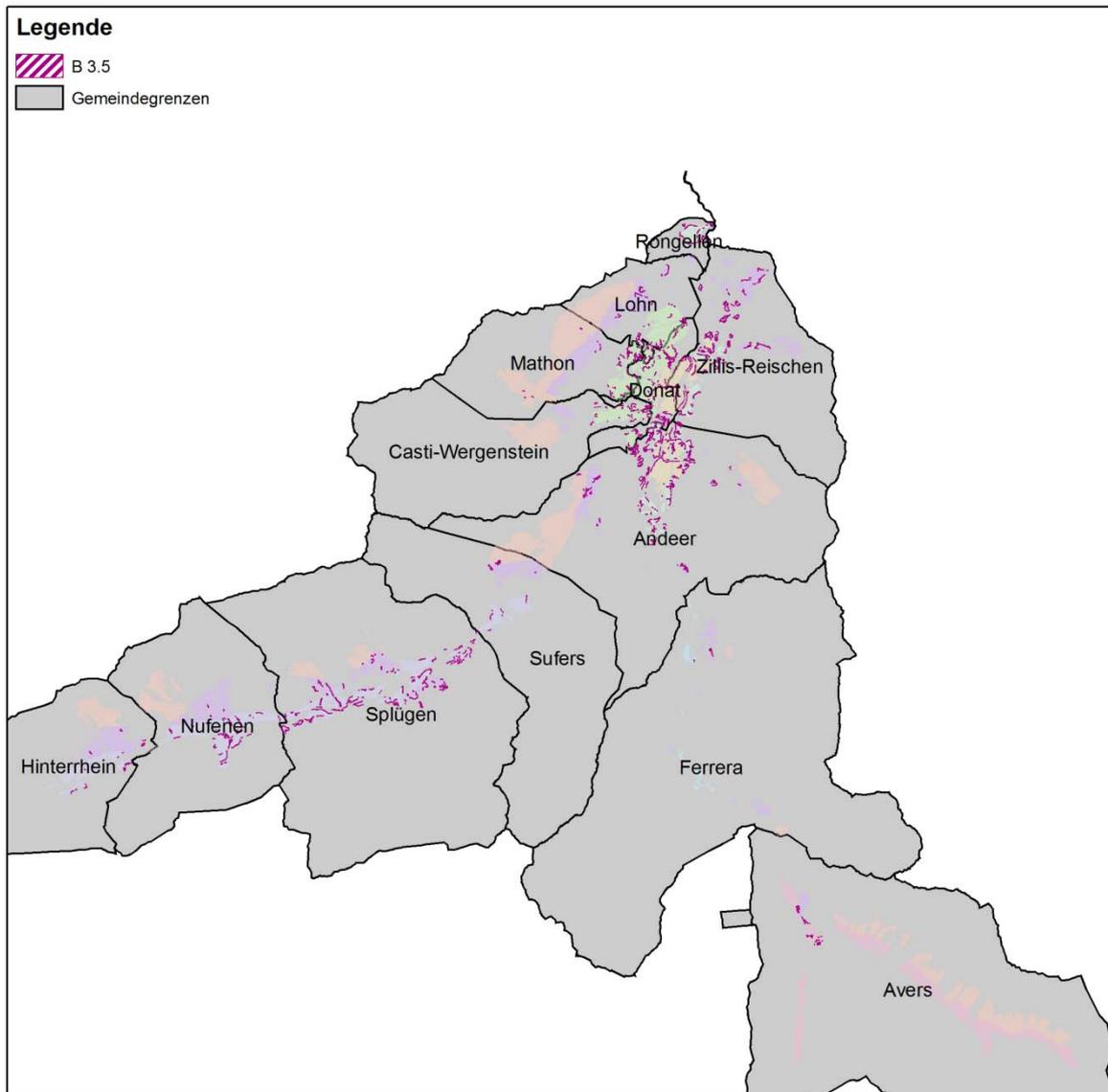
Beschreibung:

Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016). Beim Perimeter wurde die Fläche von Rongellen und um die Dörfer bei Lohn, Mathon und Casti-Wergenstein noch ergänzt, da diese vorwiegend intensiv genutzt sind und eine Kumulation mit den Böschungen nicht möglich ist. Eine Doppel Finanzierung ist nicht zu befürchten.

Defizite:

Bei den Überarbeitungen im Rheinwald sollte geprüft werden, ob im Perimeter wirklich keine Flächen vorhanden sind.

B 3.5 Pflege gemähter Flächen entlang von Waldrändern, Baumgruppen (z.B. lauben)



Umsetzung im 2015:

B 3.5	a
Avers Total	207
Avers	207
Rheinwald Total	1'649
Hinterrhein	120
Nufenen	340
Splügen	1'076
Sufers	113
Schams Total	4'300
Andeer	1'529
Casti-Wergenstein	221
Donat	577
Ferrera	49
Lohn	346
Mathon	314
Rongellen	157
Zillis-Reischen	1'107
Gesamtergebnis	6'156

Bei dieser Massnahme müssen und mussten bereits im Schams aufgenommene Waldränder entlang von Fichtenwäldern und Hecken wieder gestrichen werden.

Insgesamt wurden im 2015 38'475.- für diese Massnahme ausbezahlt.

Zielerreichung:

Bei dieser Massnahme wurde kein Ziel festgelegt, da immer wenn die Bedingungen ändern, eine andere Flächensumme beitragsberechtigt ist. Hier ist wichtig, dass jene Flächen welche wirklich gelautet werden, erfasst sind.

Beschreibung:

Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Defizite:

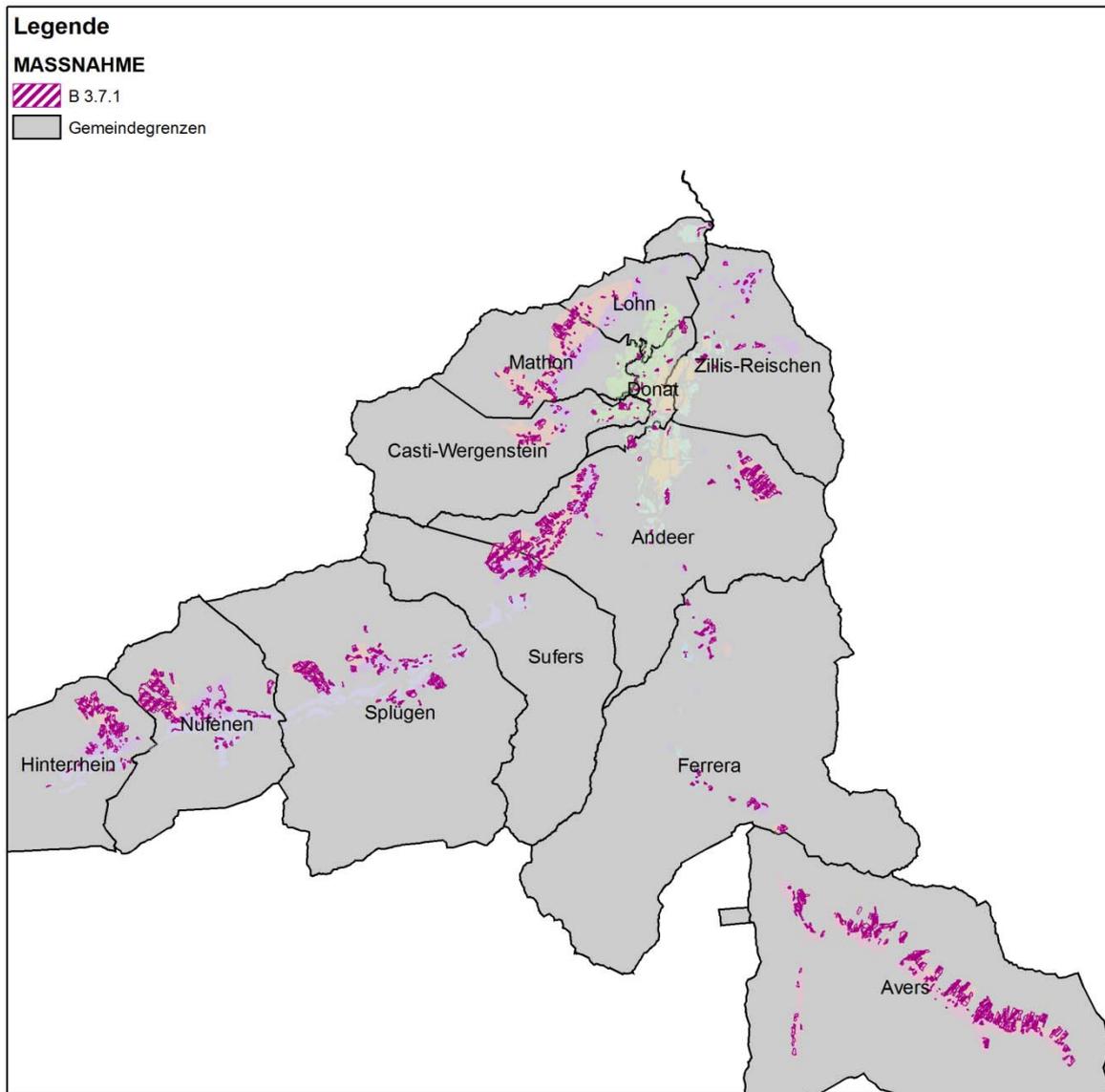
Diese Massnahme sollte weiter so gehandhabt werden, wie im Schams bei der Nachberatung im 2015. Die Umsetzung und Erfassung muss von den erfassenden Ökobüros abgesprochen werden.

B 3.6 Förderung von artenreichen, ungedüngten Wiesenstreifen entlang von Wegen

In den Daten vom 2015 war eine einzige Massnahme erfasst, welche entlang eines Waldrandes lag. In der Überarbeitung im 2015 wurde diese wieder gelöscht.

Deshalb wird diese Massnahme für das Projekt Hinterrhein aus der Liste gestrichen. Artenreiche Böschungen entlang von Wegen sind als Böschungen aufgenommen, oder erhalten BFF Beiträge. Intensiv bewirtschaftete Streifen weisen selten die nötige Artenvielfalt auf.

B 3.7.1 Mähen von strukturreichen Flächen (coupiert, bestockt)



Umsetzung im 2015:

B 3.7.1	a
Avers Total	23'014
Avers	23'014
Rheinwald Total	33'552
Hinterrhein	7'091
Nufenen	11'322
Splügen	9'430
Sufers	5'709
Schams Total	31'898
Andeer	16'647
Casti-Wergenstein	2'679
Donat	1'431
Ferrera	2'776
Lohn	831
Mathon	5'460
Rongellen	126
Zillis-Reischen	1'948
Gesamtergebnis	88'464

Im Rheinwald ist die grösste Menge B 3.7.1 aufgenommen, gefolgt vom Schams und dann vom Avers. Rechnet man die Menge pro Are LN, so ist das Avers mit 0.62 Aren pro Are LN am höchsten, gefolgt vom Rheinwald mit 0.28 und vom Schams mit 0.15 Aren pro Are LN. Im Avers sind also 2/3 aller Flächen coupiert, im Rheinwald 1/3 und im Schams 1/6. Diese Zahlen zeigen, dass diese Massnahme von enormer Bedeutung ist!

In den Nachberatungen vom Schams im Herbst 2015 wurden diese Flächen noch einmal überprüft und es hat sich gezeigt, dass jene welche im 2014 aufgrund des Budgets gekürzt wurden, oft wieder aufgenommen werden mussten. Fazit ist, dass es in dieser Region sehr viele solcher Flächen hat. Das kann man nicht ändern. Ebenso wenig können wir das Budgetdach verändern, resp. sind von der Politik abhängig. So muss ein Weg gefunden werden, sowohl das Budget einzuhalten, als auch die anstrengende, zeitaufwändige und teilweise nicht ungefährliche Massnahme zu unterstützen. Diese Flächen werden als erstes nicht mehr bewirtschaftet werden, wenn die Arbeitskapazität der Betriebe an die Grenze kommt und sich die Bewirtschaftung finanziell nicht mehr lohnt.

Beispiele von coupierten Flächen aus allen drei Talschaften

Stark coupiertes Gelände im Avers (Quelle: Emanuel Jenny, Oekoskop)



Coupiertes Gelände im Schams

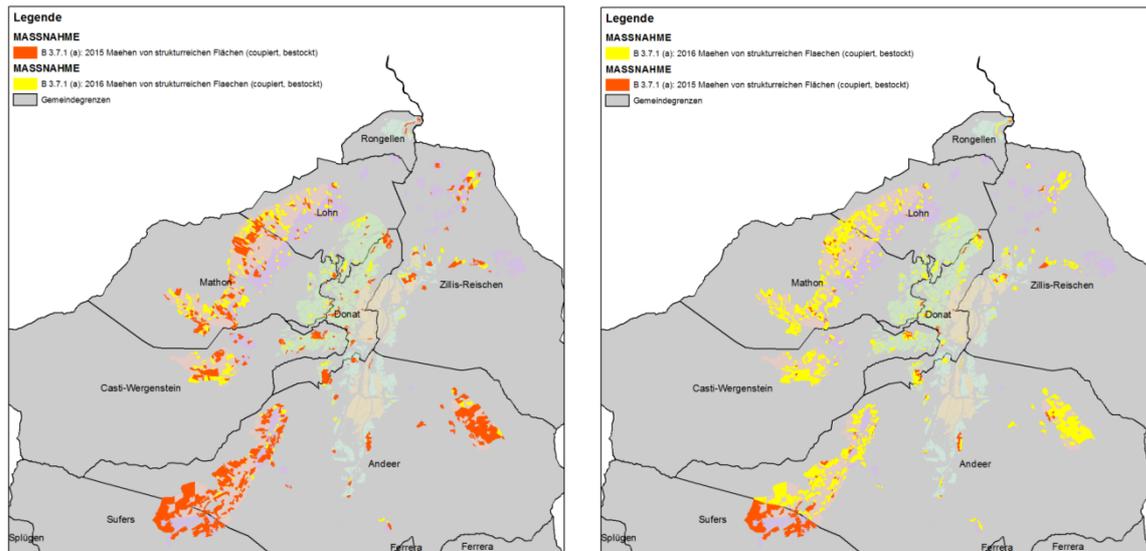


Beispiel aus dem Rheinwald: durch den Schattenwurf sind die vielen coupierten Bereiche gut sichtbar.

Insgesamt wurden im 2015 331'740.- für diese Massnahme ausbezahlt. Diese Massnahme ist finanziell und auch flächig gesehen mit Abstand die grösste.

In der Nachberatung vom 2016 muss darauf geachtet werden, dass nur die beitragsberechtigten Flächen ausgeschieden werden! Hierzu gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Das Beispiel der Nachberatung im 2015 im Schams zeigt, dass viele neue Flächen wieder dazu gekommen sind. Diese sind unten links in gelb dargestellt. Hingegen nur wenige sind weggefallen, welche unten rechts in orange dargestellt sind. Wichtig ist, dass nach der Nachberatung im 2016 in allen Talschaften die gleichen Kriterien für diese Massnahme angewendet werden. Die verschiedenen Büros sprechen sich an einem Eichtag ab.



Zielerreichung:

Das Umsetzungsziel wurde so festgelegt, dass die Flächen aus der Vernetzung übernommen werden sollten. Da zusätzlich noch Flächen ohne Qualität dazu gekommen sind und zusammen mit der Massnahme B 3.7.2 sprengen diese Massnahmen heute das Budget. Die Zielerreichung wird deshalb so offen gelassen, dass alle Flächen aufgenommen werden, welche den Kriterien entsprechen und dann der verfügbare Beitrag auf die Flächen aufgeteilt wird.

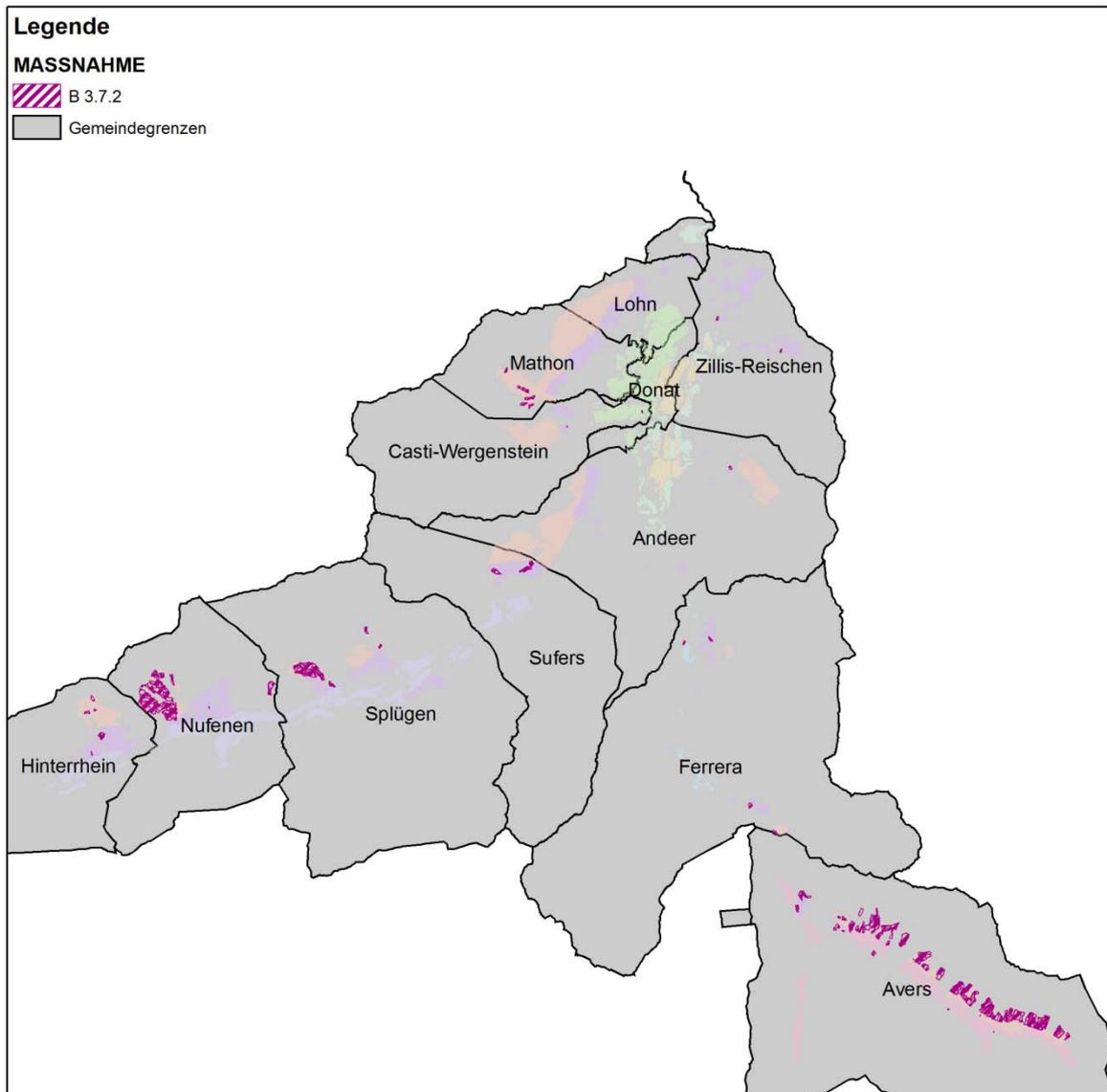
Beschreibung:

Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Defizite:

Die Unklarheit, welche sich durch den laufenden Wandel bei dieser Massnahme ergibt, muss im Gespräch mit den Landwirten unbedingt gut kommuniziert und geklärt werden.

B 3.7.2 Mähen von Flächen ohne Zufahrt



Umsetzung im 2015:

B 3.7.2	a
Avers Total	15'536
Avers	15'536
Rheinwald Total	12'241
Hinterrhein	429
Nufenen	8'177
Splügen	2'960
Sufers	675
Schams Total	1'028
Andeer	59
Casti-Wergenstein	18
Donat	
Ferrera	268
Lohn	
Mathon	599
Rongellen	
Zillis-Reischen	84
Gesamtergebnis	28'805

Im Avers ist die grösste Menge B 3.7.2 aufgenommen, folgend vom Rheinwald und dann vom Schams.

Im neuen Massnahmenkatalog vom Kanton ist die Massnahme B 3.7.2 strikter definiert worden: "Diese Massnahme gilt für Parzellen die keine Zufahrt haben. Das Heu wird in einem Gebinde getragen, oder im Winter geschleift oder mit einer Seilwinde an den befahrbaren Weg transportiert oder das Heu muss mindestens 10 m von Hand hangaufwärts befördert werden. Das Herunterrechen eines höheren Bords/Hangs ist nicht beitragsberechtigt." Aufgrund dieser Formulierung sind in der Nachberatung im Schams nur sehr wenige Massnahmen erfasst. Im Avers und im Rheinwald muss in der Nachberatung 2016 diese Vorschrift noch umgesetzt werden. Kategorien welche eine Fläche beitragsberechtigt machen sind folgend konkretisiert:

- Abtransport mit Helikopter
- Abtransport mit Heublachen
- Abtransport mit Seilwinde
- Abtransport durch mind. 10 m aufwärts rechen, sprich zählt erst die Fläche ab dem 10ten Meter Distanz von oben.
- Abtransport im Winter

Flächen welche heruntergereicht werden, können nicht mehr gezählt werden. Offen und nicht definiert ist im Kantonalen Massnahmenbeschrieb die Methode, wenn grosse Heuhaufen mit dem Handmotorbalkenmäher abwärts gestossen werden, ebenso die Variante wenn ein langer Heuhaufen gebildet wird und mit einer Blache stabilisiert ins Tal gestossen wird. Auf der nächsten Seite sind diese Arbeiten mit Fotos aus dem Avers von Emanuel Jenny, Oekoskop, beschrieben. Da diese Methoden einen sehr grossen personellen, anstrengenden und auch nicht ungefährlichen Arbeitseinsatz bedeuten, werden diese explizit für das Projekt Hinterrhein zusätzlich aufgenommen als B 3.7.2.

Somit wird folgende Methode für das Projekt Hinterrhein noch ergänzt:

- **Abtransport durch Herunterstossen vom Heu mit dem Motorbalkenmäher über die gemähte Fläche hinaus.** Was heisst, dass die Massnahme beitragsberechtigt ist, sobald das Heu von Hand oder mit dem Motorbalkenmäher über die gemähte Fläche hinaus talabwärts transportiert werden muss.

Heuabtransport oberhalb von Cresta



Start: Anschieben mit dem Mäher



Der Haufen rutscht hangabwärts...



...und über die nächste Kuppe



Relativ viel Heu bleibt liegen...



...und muss von Hand weiter transportiert werden.



Unten: fast am Ziel, Beladen des Transporters.

Heuabtransport oberhalb von Juppa



Das Heu wird nach unten gestossen, nach einem Ersteingriff oberhalb von Juppa.



Vom Jupper Gädemli wird das Heu mit der Seilbahn nach unten transportiert.



Herunterstossen vom Heu in tiefere, jedoch steile Lagen

Alle Fotos auf dieser Seite sind von Emanuel Jenny, Oekoskop, erstellt und zur Verfügung gestellt worden.

Insgesamt wurden im 2015 108'019.- für diese Massnahme ausbezahlt. Dieser Beitrag macht rund einen Drittel der Massnahme B 3.7.1 aus.

In der Nachberatung vom 2016 muss darauf geachtet werden, dass nur die beitragsberechtigten Flächen ausgedient werden! Diese sind im Kapitel weiter oben beschrieben.

Zielerreichung:

Das Umsetzungsziel wurde so festgelegt, dass die Flächen aus der Vernetzung übernommen werden sollten. Da zusätzlich noch Flächen ohne Qualität dazu gekommen sind und zusammen mit der Massnahme B 3.7.1 sprengen diese Massnahmen heute das Budget. Die Zielerreichung wird deshalb so offen gelassen, dass alle Flächen aufgenommen werden, welche den Kriterien entsprechen und dann der verfügbare Beitrag auf die Flächen aufgeteilt wird.

Beschreibung:

Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016) mit der entsprechenden Ergänzung aus diesem Kapitel (**rot markiert**).

Defizite:

Die Unklarheit welche sich durch den laufenden Wandel bei dieser Massnahme ergibt, muss im Gespräch mit den Landwirten unbedingt gut kommuniziert und geklärt werden.

Weitere Analyse der Massnahmen B 3.1, B 3.2, B 3.7.1 und B 3.7.2

Die untenstehende Tabelle zeigt, in welcher Region und Gemeinde wieviele Aren (MENGE) und wieviele Beiträge in Franken (BE_TOTAL) ausbezahlt wurden.

Zeilenbeschriftungen	Summe von B 3.1: MENGE	Summe von B 3.1: BE_TOTAL	Summe von B 3.2: MENGE	Summe von B 3.2: BE_TOTAL	Summe von B 3.7.1: MENGE	Summe von B 3.7.1: BE_TOTAL	Summe von B 3.7.2: MENGE	Summe von B 3.7.2: BE_TOTAL
Avers	1'192	4'202	1'875	5'735	23'014	86'303	15'536	58'260
Avers	1'192	4'202	1'875	5'735	23'014	86'303	15'536	58'260
Rheinwald			25	125	33'552	125'820	12'241	45'904
Hinterrhein			25	125	7'091	26'591	429	1'609
Nufenen					11'322	42'458	8'177	30'664
Splügen					9'430	35'363	2'960	11'100
Sufers					5'709	21'409	675	2'531
Schams	395	1'412	227	568	31'898	119'618	1'028	3'855
Andeer	7	23			16'647	62'426	59	221
Casti-Wergenstein	31	102			2'679	10'046	18	68
Donat	67	221			1'431	5'366		
Ferrera	229	810	227	568	2'776	10'410	268	1'005
Lohn	46	158			831	3'116		
Mathon	5	33			5'460	20'475	599	2'246
Rongellen					126	473		
Zillis-Reischen	10	65			1'948	7'305	84	315
Gesamtergebnis	1'587	5'615	2'127	6'428	88'464	331'740	28'805	108'019

In dieser zweiten Tabelle ist die Fläche dargestellt, resp. Die Beitragshöhe pro Gesamt-LN der Gemeinde und nach Regionen zusammen gefasst. Grün heisst durchschnittlich viele Beiträge pro Are LN und Rot durchschnittlich wenig Beiträge pro Are LN.

Zeilenbeschriftungen	Summe von B 3.1: MENGE	Summe von B 3.1: BE_TOTAL	Summe von B 3.2: MENGE	Summe von B 3.2: BE_TOTAL	Summe von B 3.7.1: MENGE	Summe von B 3.7.1: BE_TOTAL	Summe von B 3.7.2: MENGE	Summe von B 3.7.2: BE_TOTAL
Avers	0.0323	0.1139	0.0508	0.1555	0.6239	2.3396	0.4212	1.5794
Avers	0.0323	0.1139	0.0508	0.1555	0.6239	2.3396	0.4212	1.5794
Rheinwald	0.00000	0.00000	0.00021	0.00103	0.27725	1.03970	0.10115	0.37932
Hinterrhein	0.00000	0.00000	0.00098	0.00491	0.27880	1.04550	0.01687	0.06325
Nufenen	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.27901	1.04629	0.20151	0.75566
Splügen	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.24621	0.92328	0.07728	0.28981
Sufers	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.34182	1.28181	0.04041	0.15155
Schams	0.00187	0.00667	0.00107	0.00268	0.15073	0.56525	0.00486	0.01822
Andeer	0.00012	0.00039	0.00000	0.00000	0.28082	1.05309	0.00100	0.00373
Casti-Wergenstein	0.00162	0.00535	0.00000	0.00000	0.14006	0.52521	0.00094	0.00353
Donat	0.00321	0.01061	0.00000	0.00000	0.06865	0.25745	0.00000	0.00000
Ferrera	0.02425	0.08577	0.02403	0.06008	0.29391	1.10217	0.02837	0.10641
Lohn	0.00139	0.00477	0.00000	0.00000	0.02508	0.09405	0.00000	0.00000
Mathon	0.00012	0.00077	0.00000	0.00000	0.12922	0.48457	0.01418	0.05316
Rongellen	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.03990	0.14962	0.00000	0.00000
Zillis-Reischen	0.00041	0.00267	0.00000	0.00000	0.07990	0.29964	0.00345	0.01292
Gesamtergebnis	0.00429	0.01519	0.00576	0.01739	0.23940	0.89775	0.07795	0.29232

Die beiden Massnahmen B 3.7.1 und B 3.7.2 haben im 2015 mit 439'759.- 40% der gesamten Landschaftsqualitätsbeiträge der Region Hinterrhein ausgemacht! Aus diesem Grund widmet sich die Analyse etwas vertiefter diesen beiden Massnahmen.

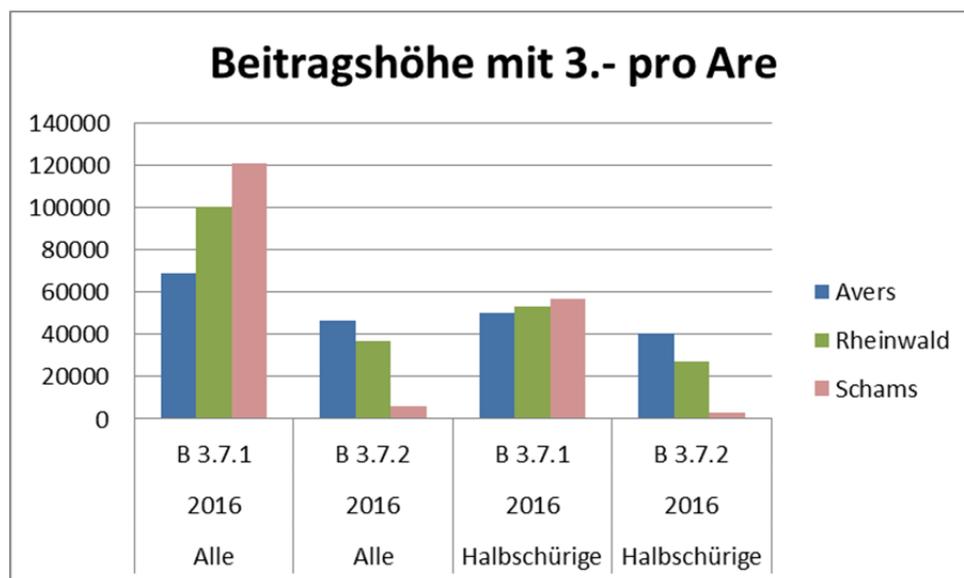
Ein Vergleich der Vernetzungsvertragsdaten mit den erfassten Flächen der Massnahmen B 3.7.1 und B 3.7.2 macht es möglich zu sehen, dass der grosse Teil der als Massnahmen B 3.7.1 und B 3.7.2 ausbezählten Massnahmen nicht jährlich bewirtschaftet werden. Hierzu wurde eine Überlagerung der GIS Daten der Massnahmen B 3.7.1 und B 3.7.2 mit den Daten der Vernetzungsverträge, Nutzungstyp "alle 2 bis 3 Jahre gemäht" gemacht. Für das Schams wurden die GIS Daten vor und nach der Nachberatung verglichen.

Talschaft	B 3.7.1 [a]	B 3.7.1 [a]	Halbschürig	B 3.7.2	B 3.7.2 [a]	Halbschürig
Mahd	Jährlich	Halbschürig	%	Jährlich	Halbschürig	%
Avers Total	23'014	16'690	73	15'536	13'567	87
Rheinwald Total	33'552	17'706	53	12'241	9'001	74
Schams Total	40'328	19'009	47	1'974	1'030	52
Gesamtergebnis	96'894	53'405	55	29'751	23'597	79

Oben stehende Tabelle zeigt, dass in der Projektregion über 50 % dieser Flächen nicht jährlich gemäht wird.

Da zurzeit bei der Auszahlung der LQ Beiträge kein Unterschied gemacht werden kann, ob eine Fläche bewirtschaftet wird oder nicht, erhalten diese Flächen jedes Jahr den vollen LQ Beitrag. Gemäss Information vom ALG ist geplant ab 2018 eine jährlich flächengenaue Angabe der Bewirtschaftung zu machen. Dann wird es möglich sein, dass diese Beiträge nur im bewirtschafteten Jahr ausbezahlt werden. Das würde jedoch bedeuten, dass bei den Halbschürigen mindestens die Hälfte der Beiträge (eher noch mehr, da es auch alle 3 Jahre gemähte hat) wegfallen würde. Rechnet man mit 3.- pro Are (ohne den bisher ausbezählten Bonus von 0.75) werden im 2016 231'007.- für Halbschürige Flächen ausbezahlt. Das würde bedeuten, dass ab 2018 mindestens 115'504.- für die Region weniger Beiträge ausbezahlt würden.

Die Abbildung zeigt die berechnete Beitragshöhe im 2016 für alle Flächen der Massnahmen B 3.7.1 und B 3.7.2 welche jährlich oder halbschürig gemäht werden.



Nach der Nachberatung im 2016 werden sich diese Zahlen für das Avers und Rheinwald noch ändern. Deshalb macht es keinen Sinn eine genauere Budgetplanung fürs 2018 vorzuschlagen.

Vorschlag für die Finanzierung

Die Projektgruppe hat beschlossen, dass die Einhaltung des Kostendaches durch die Massnahmen B 3.7.1 und B 3.7.2 gemacht wird. Das sind die finanziell grössten Massnahmen.

2016

Massnahmen B 3.7.1. und B 3.7.2 über die ganze Region kürzen, bis das Budget eingehalten werden kann (halbschürige und jedes Jahr gemähte Flächen gleich behandeln).

Beschluss Projektgruppe Mai 2016

2017

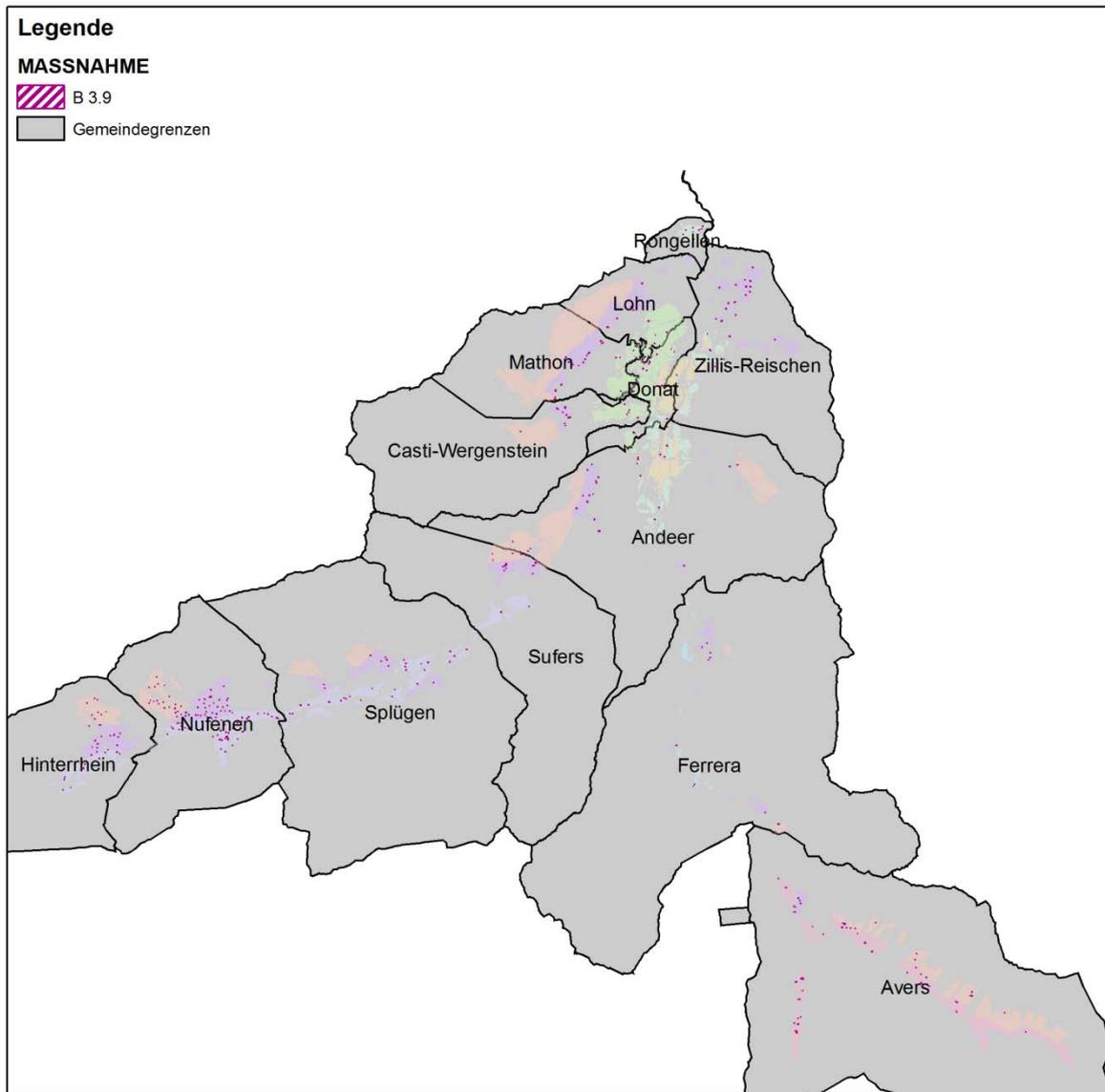
Massnahmen B 3.7.1. und B 3.7.2 über die ganze Region kürzen, bis das Budget eingehalten werden kann (halbschürige und jedes Jahr gemähte Flächen gleich behandeln). Da dann die Flächen im Rheinwald und Avers bearbeitet sind, ändert sich der Beitrag auch im Vergleich zum 2016.

Beschluss Projektgruppe Mai 2016

2018 (vorausgesetzt die digitale GIS-Nutzungserfassung funktioniert)

Im 2017 eine erneute Budgetüberprüfung machen. Prüfen, ob eine Teilkürzung der Massnahmen bei halbschüriger Mahd in Frage kommt. Hintergrund: bei der Vernetzung bis 2013 wurden die Beiträge für coupiert und erschwerter Abtransport im nicht bewirtschafteten Jahr zu jeweils 2/3 ausbezahlt.

B 3.9 Freihaltung von Kulturgütern, alleinstehenden Ställen und Heinzengestellen (auf Betriebsfläche)



Schams



Avers



Rheinwald

Umsetzung im 2015:

Insgesamt wurden 419 alleinstehende Ställe bei dieser Massnahme angemeldet, 41'900.- Beiträge ausgelöst.

Hier dürfen nur Ställe angemeldet werden, welche nicht "Nicht-Landwirtschaftlich" genutzt werden.

Die Ställe müssen in Stand gehalten werden und können einen landwirtschaftlichen Nutzen haben. i.d.R. wurden nur die Ställe aufgenommen, welche wirklich in der Obhut vom bewirtschaftenden Landwirt waren. Das Einwachsen muss verhindert werden.

Alleinstehende Ställe	Stck.
Avers Total	62
Avers	62
Rheinwald Total	188
Hinterrhein	35
Nufenen	102
Splügen	34
Sufers	17
Schams Total	169
Andeer	34
Casti-Wergenstein	18
Donat	14
Ferrera	12
Lohn	15
Mathon	30
Rongellen	8
Zillis-Reischen	38
Gesamtergebnis	419

Zielerreichung:

Das Umsetzungsziel wird mehr als erreicht, was landschaftlich auch sehr zu begrüssen ist. Bei dieser Massnahme gilt aus Landschaftssicht: je mehr Ställe erhalten bleiben, desto besser.

Beschreibung:

Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016) ohne die im Zweifelsfall genannte Bedingung, dass der Stall landwirtschaftlich nicht mehr genutzt sein darf (siehe Defizite).

Defizite:

In der Beschreibung der "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016) steht, dass "im Zweifelsfall Objekte gemeint sind, die gut erhalten sind und weder landwirtschaftlich noch nicht landwirtschaftlich genutzt werden." **Die Definition muss für diese Region abgeändert werden und zwar, dass die Ställe zwar alleine stehen müssen, jedoch eine landwirtschaftliche Nutzung erwünscht ist, auch wenn es nur zum Unterstellen von Material ist. Ein Gebäude verliert auch aus landschaftlicher Sicht seinen Charme, sobald es für nichts mehr genutzt wird und nur noch als "Leergut" in der Landschaft steht. So ist auch eine temporäre Nutzung (z.B. Ausfüttern im Herbst) sehr zu begrüssen, da ein Stall dann richtig nach Stall riecht und aussieht, da es oft einen laufenden Brunnen oder sogar Miststock davor hat.**

9.3. C Massnahmen (nur LN)

In diese Kategorie fallen einmalige Massnahmen welche die Offenhaltung und Strukturvielfalt der Landschaft fördern. Diese einmaligen Massnahmen müssen im Voraus beim ALG gemeldet werden. Wenn Bäume und Sträucher betroffen sind, ist zwingend der Förster beizuziehen. Er hat diesbezüglich die alleinige Bewilligungskompetenz und legt die Art und Stärke des Eingriffs fest!

9.3.1. Forstlicher Hintergrund

Rot = striktere Vorgaben als definiert im kantonalen Massnahmenkatalog

Auszug aus dem Waldgesetz Graubünden, Artikel 2

Damit eine Bestockung als Wald gilt, müssen folgende Mindestkriterien erfüllt sein:

- a) Eine Flächenausdehnung von 800 m² oder eine wichtige Funktion
- b) Eine Mindestbreite von 12 m (Uferbestockung tw. auch bereits weniger breit)
- c) Das Alter von 20 Jahren

Hecken und Feldgehölze gelten nicht als Wald. Ihre Entfernung oder wesentliche Beeinträchtigung bedarf der Bewilligung.

Interpretation für die LQ C 1 Massnahmen

Bei sämtlichen Massnahmen muss der zuständige Förster oder RFI im Voraus das OK geben.

Heckenpflege (C 1.1): Diese Massnahme ist nur einmal in 8 Jahren möglich! **Wichtig ist, dass dabei selektiv die nötigen Bäume und Sträucher entfernt werden. Ein "Kahlschlag" ist nicht erlaubt und wird mit Beitragskürzungen sanktioniert.**

Kurs: Der letzte Heckenpflegekurs wurde vor 10 Jahren durchgeführt. Einige Landwirte sind neu eingestiegen, und auch in der Heckenpflege gibt es seither Neuerungen. Deshalb ist es wieder an der Zeit einen Heckenpflegekurs durch zu führen. Die Trägerschaft hat angeboten den Kurs zu organisieren. Erica Nicca wird das übernehmen. Es wird einen Kurs für das Schams und einen für das Rheinwald angeboten werden. Landwirte aus dem Avers sind an beiden willkommen.

Baumgruppenpflege (C 1.2): Diese Massnahme ist höchstens zweimal in 8 Jahren möglich. **Vor allem in höheren Lagen ist das jedoch zu viel. Hier muss der Förster / RFI entscheiden, was sinnvoll ist.** Dasselbe gilt für die Pflege von Ufergehölzen (C1.4).

Waldrandflächen (C 1.7): Bisher wurden Bäume entfernt, welche in die Wiese hängen. Einbuchtungen im Wald sind durchaus denkbar, sofern es aus forstlicher Sicht Sinn macht. Die bisherige Praxis beibehalten. **Diese Massnahme muss von Förster und RFI beurteilt werden.**

Vermutlich liegen nicht alle Massnahmen (Stand 2015) auf der Betriebsfläche.

Interpretation für die LQ C 2 Massnahmen

Entbuschung landschaftlich wertvoller Flächen (C 2.1): Diese Massnahme ist höchstens einmal in 8 Jahren möglich. Der Beitrag wird je nach Anteil Bestockung, der reduziert wird, bestimmt. Die geräumte Fläche muss für mindestens 8 Jahre offen gehalten werden. Die entsprechend nötige Nachpflege ist im Beitrag enthalten!

Sanierungsschnitt nach Weide (C 2.2): Es gelten strenge Bedingungen an die Fläche wie 35% Steilheit, mind. 50 Strukturen pro Hektare, eine Teilfläche darf max. 4 mal pro 8 Jahre gemäht werden.

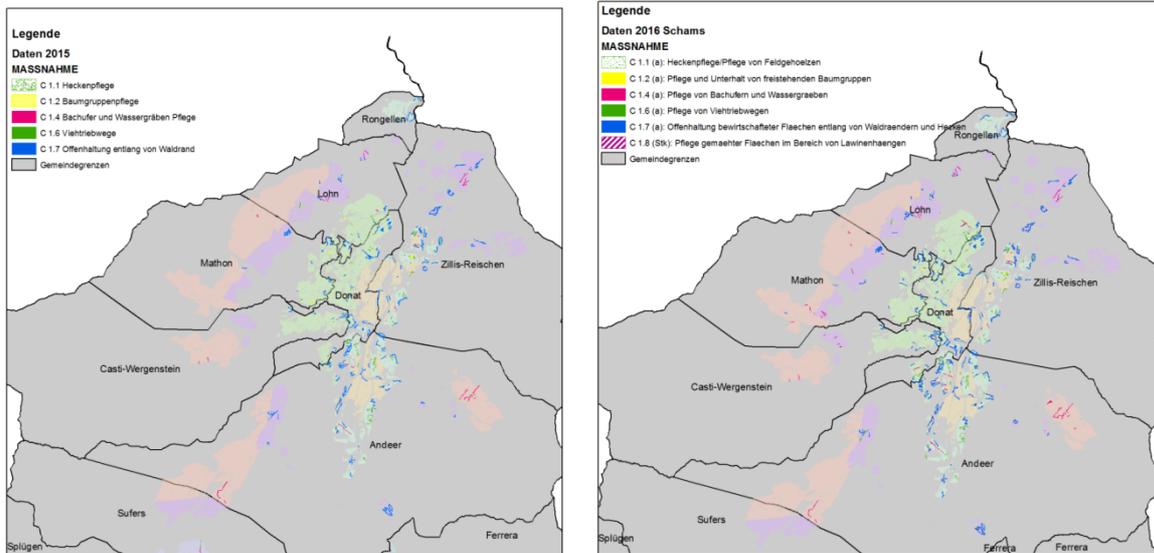
Entbuschung durch Beweidung (C 2.3): 5-20% Bestockung sollten angestrebt werden, d.h. die Massnahme ist nur ausserhalb vom Waldareal möglich. Wird eine Bestockung von min. 30% angestrebt ist eine Waldweideausscheidung zwingend. Bei privaten Grundeigentümern kann im Einzelfall eine andere Regelung gemacht werden.

Die Weideführung ist so zu gestalten, dass sie zielführend ist. Dürrmaterial / Restholz muss abgeschnitten und entfernt werden. Die nachtreibenden Stöcke sind zurück zu drängen. In 4 Jahren muss das Ziel erreicht werden, sonst muss von Hand eingegriffen werden und der Rest der Verbuschung zurück gedrängt werden.

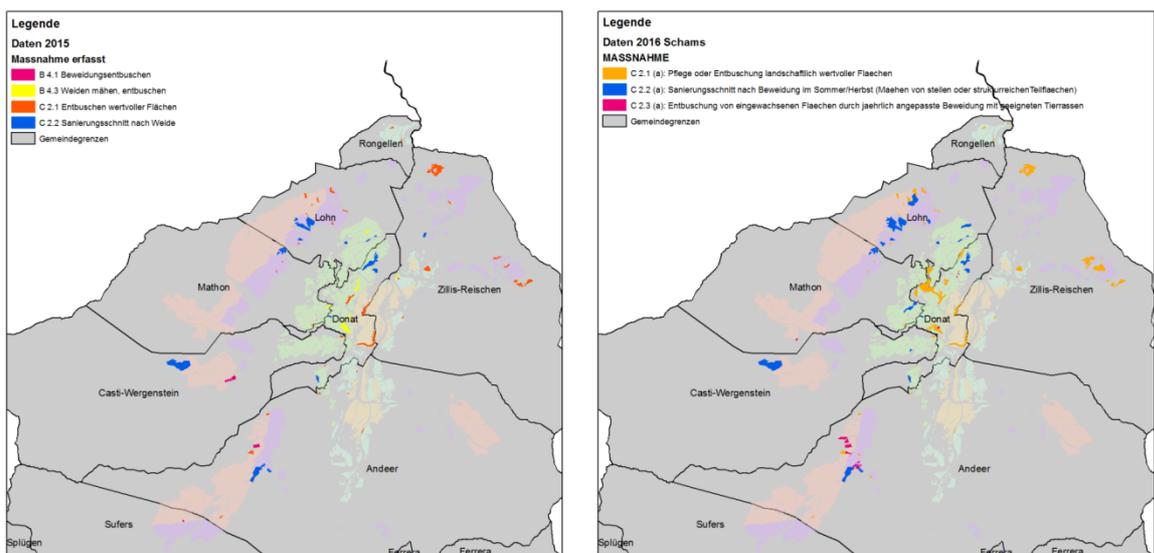
Die als geleistete Menge ausgewiesenen Massnahmen im forstlichen Bereich sind im Vergleich zur erfassten Menge sehr klein.

9.3.2. Prognose zu den Änderungen in der Nachberatung

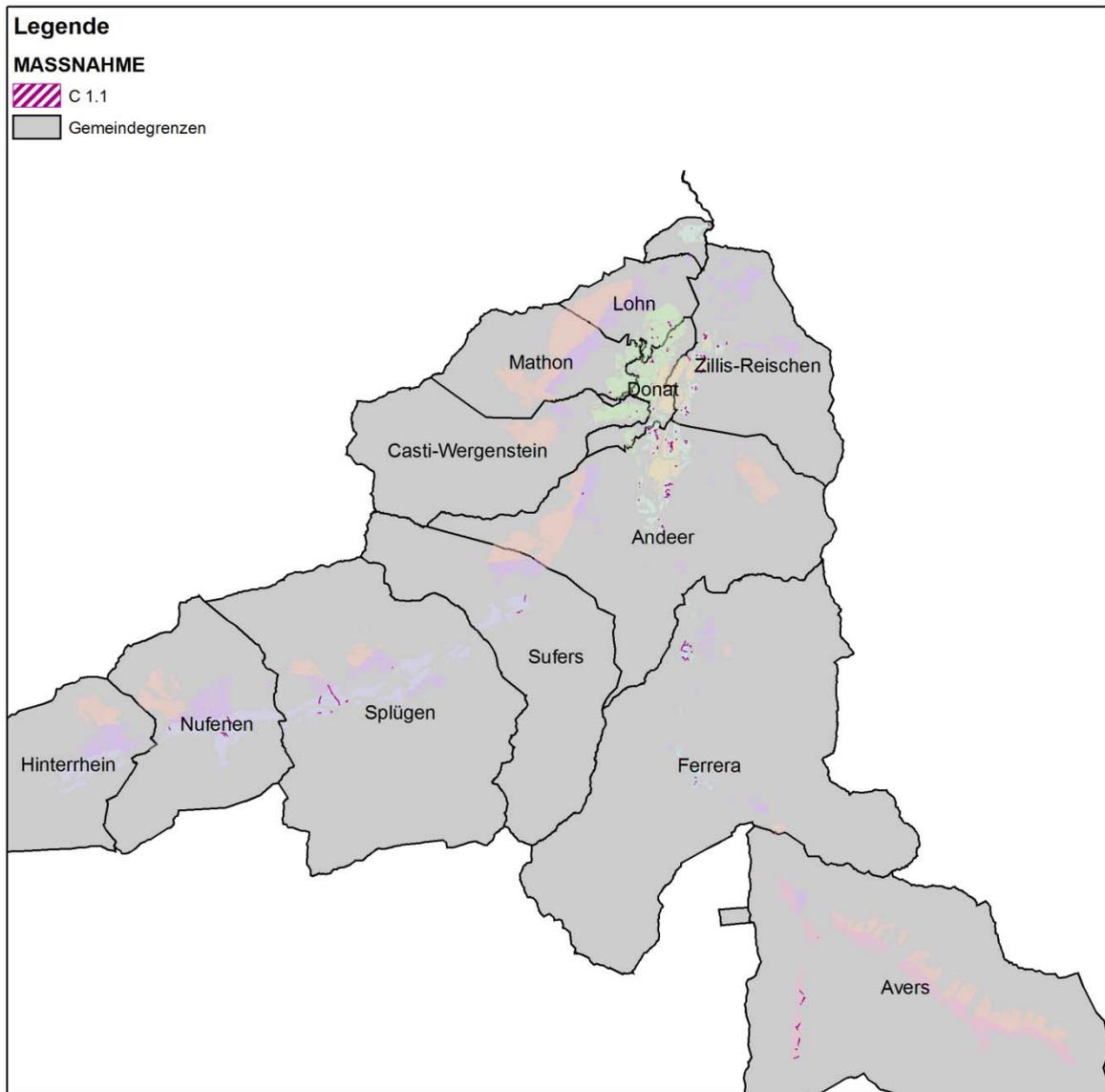
Der optische Vergleich der C1 Massnahmen aus dem Schams vor und nach der Nachberatung im 2015 zeigt, dass sich diese Massnahmen zwar etwas geändert haben, jedoch der grosse Teil gleich geblieben ist (Abbildungen unten: links Daten aus dem 2015 und rechts die neuen Daten fürs 2016).



Beim Vergleich der C2 Massnahmen zeigen sich einige Änderungen. Vieles ist jedoch auch gleich geblieben.



C 1.1 Heckenpflege / Pflege von Feldgehölzen



Umsetzung im 2015:

In dieser Massnahme sind insgesamt 6.36 ha Fläche erfasst. Im 2015 wurden in Andeer 15 a und in Zillis-Reischen 9.5 a Heckenpflege gemacht. In den anderen Gemeinden wurde diese Massnahme nicht umgesetzt.

C 1.1	Erfasst [a]	Geleistet [a]	Beitrag [sFr.]
Avers Total	73		
Avers	73		
Rheinwald Total	124		
Hinterrhein			
Nufenen	38		
Splügen	76		
Sufers	10		
Schams Total	439	24.5	4'345
Andeer	187	15	3'300
Casti-Wergenstein	4		
Donat	33		
Ferrera	69		
Lohn	24		
Mathon	9		
Rongellen	6		
Zillis-Reischen	107	9.5	1'045
Gesamtergebnis	636	24.5	4'345

Insgesamt wurden im 2015 4'345.- ausbezahlt für diese Massnahme.

Zielerreichung:

Das Umsetzungsziel wurde bei dieser Massnahme in allen Talschaften nicht erreicht. Da zu hoffen ist, dass diese Massnahme durch den Heckenpflegekurs noch etwas Aufwind erhält und ein einzelnes Jahr bei einmaligen Massnahmen nicht sehr repräsentativ ist, habe wir die Ziele nicht angepasst.

Beschreibung:

Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Defizite:

Die Gefahr, dass Hecken zu stark geschnitten werden und die Stauden und Bäume nicht selektiv entfernt werden, besteht. Dem wird mit dem Heckenpflegekurs versucht entgegen zu wirken.

C 1.2 Pflege und Unterhalt von freistehenden Baumgruppen**Umsetzung im 2015:**

Erfasst sind insgesamt 69 a Fläche, umgesetzt wurde diese Massnahme im 2015 in keiner der Gemeinden

C 1.2	Erfasst [a]	Geleistet [a]	Beitrag [sFr.]
Avers Total	8		
Avers	8		
Rheinwald Total	24		
Hinterrhein	24		
Nufenen			
Splügen			
Sufers			
Schams Total	37		
Andeer			
Casti-Wergenstein			
Donat			
Ferrera	7		
Lohn	3		
Mathon	13		
Rongellen			
Zillis-Reischen	14		
Gesamtergebnis	69		

Die Analyse zeigt, dass nur sehr wenige Objekte erfasst sind. Ein Grund könnte sein, dass diese Massnahme ein Zwischenprodukt ist zwischen Hecke und Einzelbaum und deshalb auch eher eine Hecke erfasst wurde, wenn Stauden das Unterholz bilden, oder die Einzelbäume einzeln aufgenommen wurden, wenn der Untergrund jährlich gepflegt wird.

Insgesamt wurden 0.- ausbezahlt für diese Massnahme.

Zielerreichung:

Das Umsetzungsziel wird nicht erreicht, aber dennoch gleich belassen, da das aufgrund der landschaftlichen Entwicklung festgelegt wurde und nur entfernt eine Schätzung ist, wieviel gemacht wird.

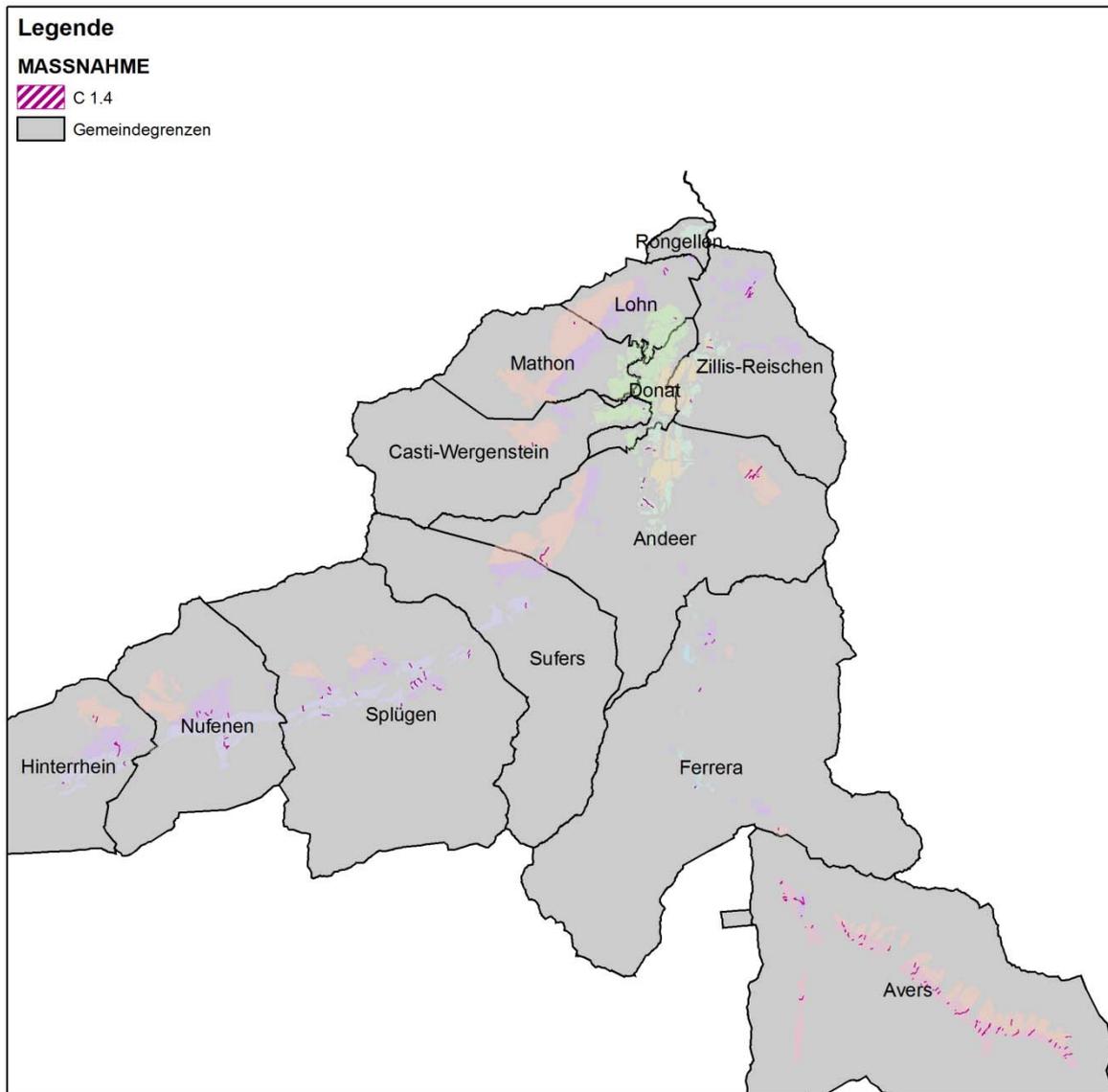
Beschreibung:

Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Defizite:

-

C 1.4 Pflege von Bachufern und Wassergräben



Umsetzung im 2015:

Die Pflege ist ähnlich wie bei der Hecke zu gestalten, wenn die Ufer bestockt sind.

Erfasst sind insgesamt 391 a Fläche, umgesetzt wurde diese Massnahme im 2015 auf 2.56 ha. 1'642.- Beiträge wurden ausbezahlt. Diese Massnahme wurde vor allem im Avers umgesetzt (254 a Fläche).

C 1.4	Erfasst [a]	Geleistet [a]	Beitrag [sFr.]
Avers Total	162	254	1'500
Avers	162	254	1'500
Rheinwald Total	90		
Hinterrhein	14		
Nufenen	21		
Splügen	53		
Sufers	2		
Schams Total	139	2	142
Andeer	101		
Casti-Wergenstein	3		
Donat			
Ferrera	13		
Lohn	5		
Mathon	1	1	112
Rongellen			
Zillis-Reischen	16	1	30
Gesamtergebnis	391	256	1'642

Zielerreichung:

Das Umsetzungsziel wird im Avers mehr als erreicht, im Schams und Rheinwald jedoch nicht. Die Ziele werden so belassen.

Beschreibung:

Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Defizite:

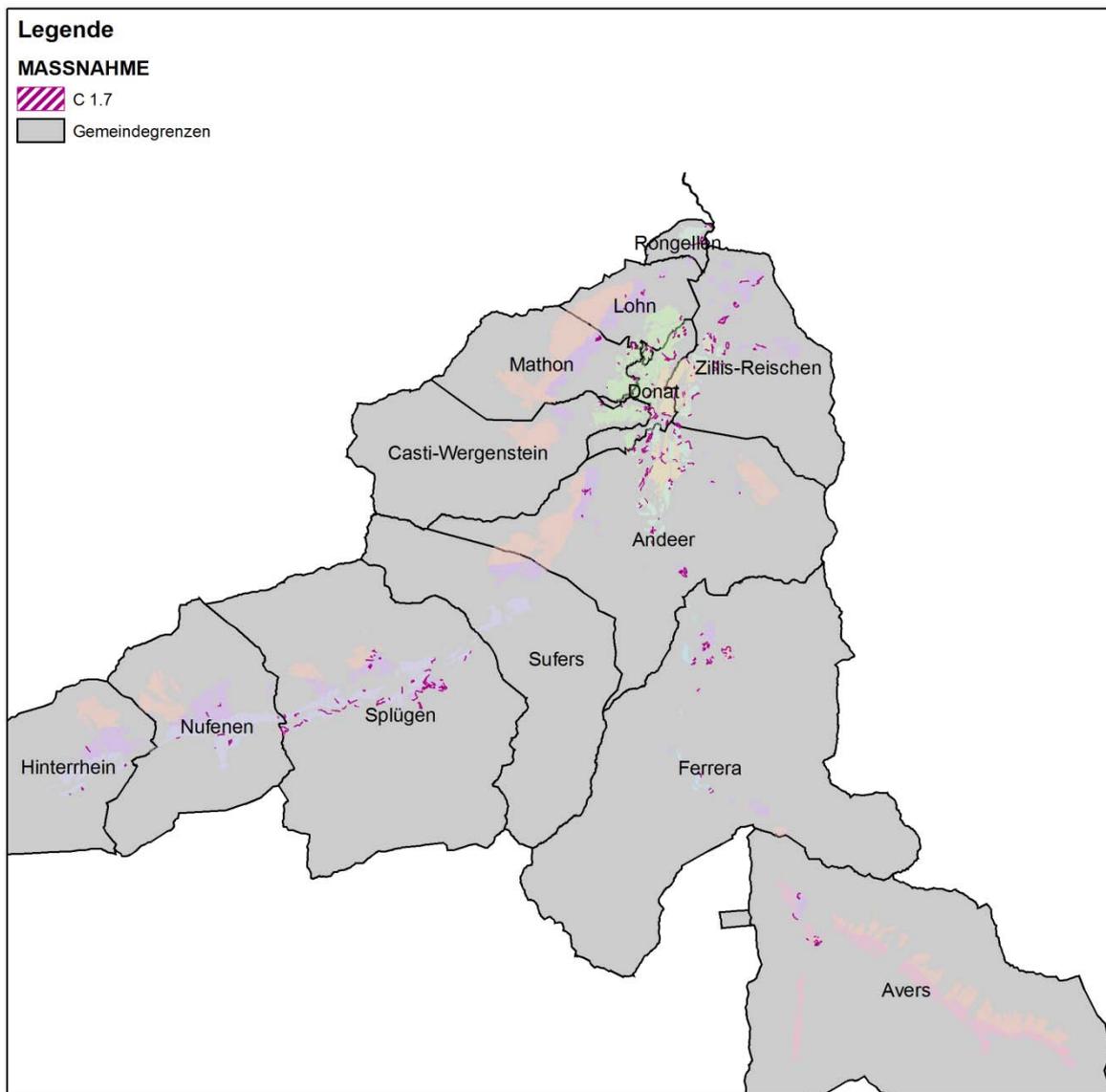
Bei der nächsten Überarbeitung muss das Gespräch mit dem Wildhüter gesucht werden, um sicher zu stellen, dass die Bachpflege im Voraus gemeldet wird, so dass im Notfall die Fische abgefischt werden können. **Pflegearbeiten welche nicht Gehölze betreffen und im Gewässer stattfinden müssen zuerst der zuständigen Wildhut gemeldet werden müssen.** Am einfachsten ginge das, wenn diese Flächen nach vorjähriger Anmeldung direkt vom ALG weiter gleitet werden.

C 1.6 Pflege von Viehtriebwegen

Diese Massnahme ist in Splügen mit 1 a und in Lohn mit 3 a erfasst. Im 2015 wurde sie nicht umgesetzt. Hier stellte sich die Frage, ob diese Massnahme aus der Region gestrichen werden soll, da die meisten Viehtriebwege ausserhalb der LN liegen und somit über die Sömmerungsbeiträge gepflegt werden müssten. Ist ein Viehtriebweg eingewachsen, könnte die Pflege auch über die Massnahme C 2.1 erfasst werden oder über B 2.4, wenn die Fläche regelmässig gemäht wird.

Diese Massnahme wird aus dem Katalog der Region Hinterrhein gestrichen (Beschluss Projektgruppe im Mai 2015).

C 1.7 Offenhaltung bewirtschafteter Flächen entlang von Waldrändern und Hecken



Umsetzung 2015

Insgesamt sind in dieser Massnahme 29 ha angemeldet und im 2015 wurden 0.69 ha Fläche gepflegt. Im Durchschnitt wurde ein Beitrag von 145.- pro Are ausbezahlt.

Neu wird die Flächenpflege nach Lawinenereignissen als separate Massnahme geführt. Bei den Zahlen vom 2015 waren diese beiden Massnahmen zusammen geführt.

C 1.7	Erfasst [a]	Geleistet [a]	Beitrag [sFr.]
Avers Total	152		
Avers	152		
Rheinwald Total	788		
Hinterrhein	35		
Nufenen	79		
Splügen	674		
Sufers			
Schams Total	1'973	69	10'052
Andeer	600		
Casti-Wergenstein	52	3	660
Donat	292	49	6'812
Ferrera	208	14	2'380
Lohn	97	2	140
Mathon	132		
Rongellen	79		
Zillis-Reischen	513	1	60
Gesamtergebnis	2'913	69	10'052

Zielerreichung:

Das Umsetzungsziel wird im Schams mehr als erreicht, in den anderen Talschaften wurde die Massnahme nicht umgesetzt.

Beschreibung:

Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Defizite:

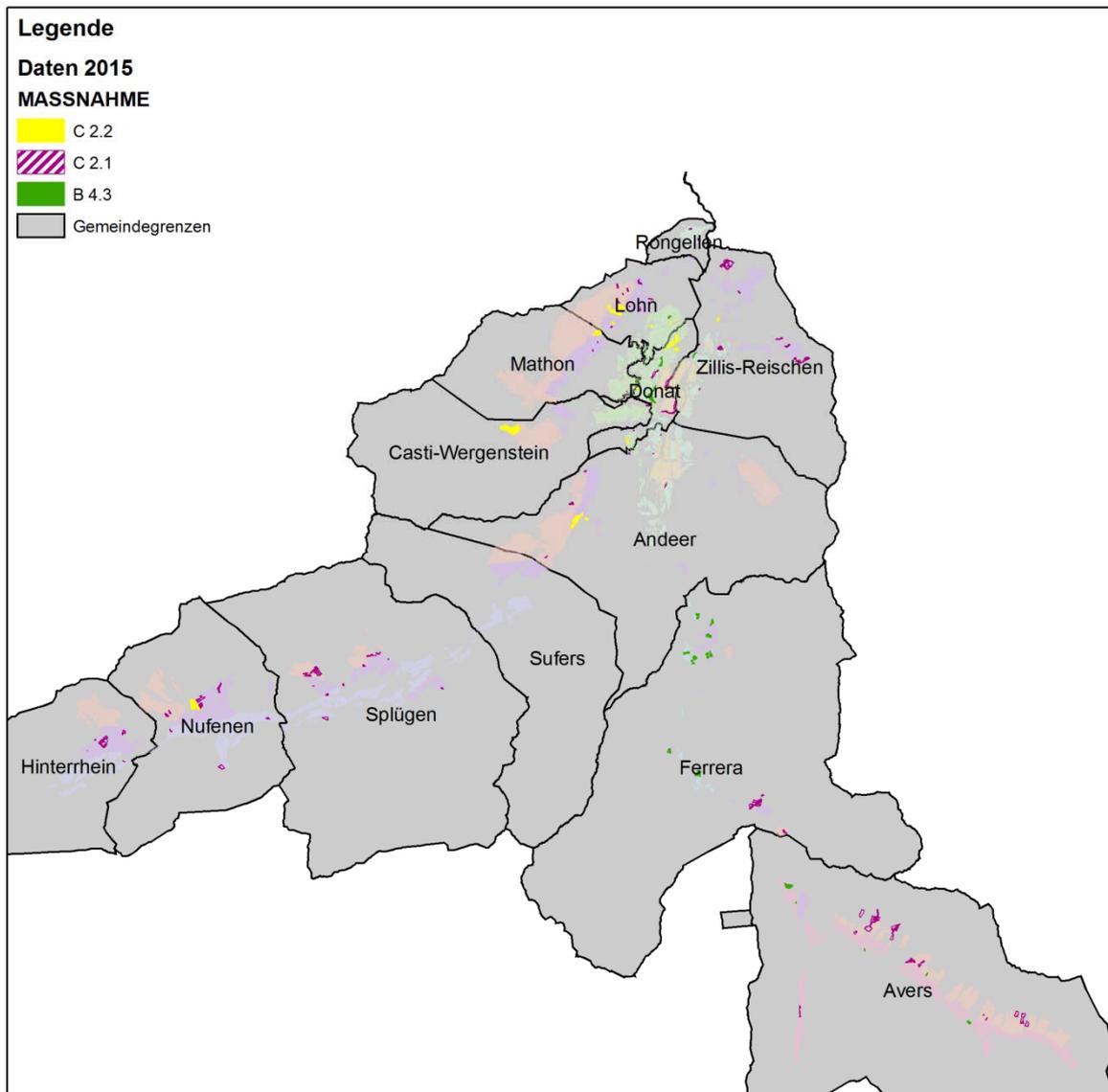
Da viel mehr Flächen erfasst sind, als umgesetzt werden können, ist eine gute Kommunikation wichtig. Ebenso wichtig ist, dass die RFI und der Förster das Vorhaben im Voraus gutheissen müssen. Ist ein Eingriff aus Forstsicht nicht zu befürworten, können/müssen RFI und Förster das durchsetzen.

C 1.8 Pflege gemähter Flächen im Bereich von Lawinenhängen

Diese Massnahme wird ab 2016 separat geführt. Der Beitrag geht nur bis 300.- pro Are, weil über diesem Beitrag die Elementarschadenversicherung zum Zug kommt.

C 2.1 Pflege oder Entbuschung landschaftlich wertvoller Flächen

C 2.2 Sanierungsschnitt nach Beweidung im Sommer / Herbst (Mähen von steilen oder strukturreichen Teilflächen)



Zwergstauden sind ein Problem in den wenig genutzten Bergwiesen



Brachfläche im Avers seit 40 Jahren.



Gemähte, ehemalige Brachfläche

Bilder aus dem Avers: Emanuel Jenny, Oekoskop

Umsetzung 2015 C 2.1

Insgesamt sind in dieser Massnahme 66 ha angemeldet und im 2015 wurden 0.21 ha Fläche gepflegt. Im Durchschnitt wurde ein Beitrag von 153.- pro Are ausbezahlt.

Neu wird die Massnahme B 4.3 teilweise in diese Massnahme integriert.

C 2.1	Erfasst [a]	Geleistet [a]	Beitrag [sFr.]
Avers Total	2'123		
Avers	2'123		
Rheinwald Total	2'044		
Hinterrhein	576		
Nufenen	681		
Splügen	787		
Sufers			
Schams Total	2'467	21	3'210
Andeer	130		
Casti-Wergenstein	28		
Donat	495	10	2'000
Ferrera	594		
Lohn	204		
Mathon	32		
Rongellen	36		
Zillis-Reischen	948	11	1'210
Gesamtergebnis	6'634	21	3'210

Zielerreichung:

Das Umsetzungsziel wird nur im Schams etwa zur Hälfte erreicht. Nimmt man die Massnahme B 4.3 dazu wird das Ziel viel mehr als erreicht.

Beschreibung:

Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Die Massnahme B 4.3 "Beitrag für die Offenhaltung bestockter und besonders strukturreicher Weiden in LN und SOE" wird bei der Nachbearbeitung auf die C Massnahmen aufgeteilt, wo möglich.

Defizite:

Es ist unklar ob Erstpflegeflächen in den Bergwiesen vom Avers auch bei dieser Massnahme dazu zählen. Das Problem ist, dass bei den meisten dieser Flächen seit 2014 bereits der jährliche Zuschlag für die Massnahmen B 3.7.1 und B 3.7.2 ausbezahlt wird. Im 2015 waren keine Flächen bei C 2.1 umgesetzt. Das würde bedeuten, dass bei diesen Flächen pro Are in den Jahren 2014 bis 2016 bereits 18.- ausbezahlt wurden, bevor eine Erstpflege stattgefunden hat. Zudem besteht über fast alle dieser Flächen ein ANU Vertrag für eine Bewirtschaftung alle 2-3 Jahre, was nicht auf eine Brachfläche hindeuten würde, respektive diese vermutlich dieses Jahr alle gemäht werden müssten?

Gemäss Emanuel Jenny war im 2015 das Problem, dass der Weg nach Crestaberg noch nicht fertig wurde, das sollte in diesem Jahr ändern.

Vor der nächsten Vertragsüberarbeitung im Herbst muss mit den Landwirten aus der Projektgruppe noch geklärt werden, wie mit dieser Massnahme umgegangen wird. Vorschlag vom Plantahof ist, dass diese Massnahme nur noch als Erstpflegemassnahme erfasst wird, wenn die Fläche wirklich bestockt ist (Erica, Calluna und Heidelbeere zählen nicht dazu, Alpenrose hingegen schon).

Umsetzung 2015 C 2.2

Insgesamt sind in dieser Massnahme 34 ha angemeldet und im 2015 wurden 4.11 ha Fläche gepflegt. Diese Massnahme wurde mit einem Beitrag von 10.- pro Are ausbezahlt.

Neu wird die Massnahme B 4.3 teilweise in diese Massnahme integriert. Zu vermuten ist, dass wenn die Massnahmen jeweils im Vorjahr angemeldet werden müssen, viel weniger umgesetzt werden, da spontane Arbeitsverfügbarkeiten nicht darin investiert werden können.

C 2.2	Erfasst [a]	Geleistet [a]	Beitrag [sFr.]
Avers Total			
Avers			
Rheinwald Total	535		
Hinterrhein			
Nufenen	535		
Splügen			
Sufers			
Schams Total	2'900	411	4'110
Andeer	505	191	1'910
Casti-Wergenstein	962	220	2'200
Donat	509		
Ferrera			
Lohn	696		
Mathon	171		
Rongellen			
Zillis-Reischen	57		
Gesamtergebnis	3'435	411	4'110

Zielerreichung:

Als Summe in der Region wurde das Ziel erreicht, im Rheinwald und wurde diese Massnahme nicht umgesetzt.

Beschreibung:

Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Die Massnahme B 4.3 "Beitrag für die Offenhaltung bestockter und besonders strukturreicher Weiden in LN und SOE" wird bei der Nachbearbeitung auf die C Massnahmen aufgeteilt, wo möglich.

Defizite:

Diese Massnahme wird zur Zeit nur für die LN verwendet. Die Weidpflege im Sömmerungsgebiet wäre für die Sömmerungsbeiträge normalerweise Voraussetzung.

B 4.3 Beitrag für die Offenhaltung bestockter und besonders strukturreicher Weiden in LN und SOE

Im 2015 wurden für diese Massnahme 1'556 a Fläche angemeldet und ausbezahlt, 4'901.- (ca. 3.- pro Are).

Diese Massnahme wird neu als C Massnahme erfasst, je nach Situation C 2.1 oder C 2.2, und fällt deshalb unter dieser Nummer weg. Die Beschreibung folgt bei den C Massnahmen.

B 4.3	a
Avers Total	284
Avers	284
Rheinwald Total	
Hinterrhein	
Nufenen	
Splügen	
Sufers	
Schams Total	1'272
Andeer	
Casti-Wergenstein	
Donat	389
Ferrera	783
Lohn	33
Mathon	36
Rongellen	
Zillis-Reischen	31
Gesamtergebnis	1'556

C 2.3 Entbuschung von eingewachsenen Flächen durch jährlich angepasste Beweidung mit geeigneten Tierrassen

Die Massnahme B 4.1 wird in diese neue Kategorie umgewandelt. Aus diesem Grund sind im 2015 noch keine Zahlen vorhanden.

B 4.1 Offenhaltung von gepflegten oder leicht verbuschten Flächen durch jährlich angepasste Beweidung und Weidepflege

Im 2015 wurden 20.- pro Are und insgesamt 27'980.- für das Projektgebiet ausbezahlt. Die Übersicht der Flächen ist in der Tabelle unten dargestellt.

B 4.1	a
Avers Total	
Avers	
Rheinwald Total	959
Hinterrhein	
Nufenen	282
Splügen	659
Sufers	18
Schams Total	440
Andeer	139
Casti-Wergenstein	190
Donat	13
Ferrera	84
Lohn	
Mathon	
Rongellen	
Zillis-Reischen	14
Gesamtergebnis	1'399

Diese Massnahme wird neu zu der Massnahme **C 2.3 Entbuschung von eingewachsenen Flächen durch jährlich angepasste Beweidung mit geeigneten Tierrassen**. Diese Massnahme wird weiter unten beschrieben.

Zielerreichung:

Das Umsetzungsziel wird erreicht.

Beschreibung:

Es gelten die "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016).

Defizite:

Bei dieser Massnahme muss die Zaunführung zwingend so gemacht werden, dass die Bestockung reduziert werden kann. Das ist nur dort zulässig, wo LN in Gefahr ist einzuwachsen und keine Waldweide ist. Es können auch nur Flächen angemeldet werden, welche danach entweder jedes Jahr beweidet werden (inkl. Weidepflege) oder regelmässig gemäht werden. Ziegen auf einer grossen Fläche Einzuzäunen ist nicht im Sinne dieser Massnahme, da die Wirkung weniger spezifisch ist.

9.4. D Massnahmen

Folgende Massnahmen wurden im 2015 nicht umgesetzt. Bei den Nachberatungen sollte vermehrt darauf Wert gelegt werden, dass insbesondere für alte Bäume ein Ersatz gepflanzt wird.

D 1.1 Hochstammobstbaum pflanzen

D 1.2 Neupflanzung von einheimischen Einzelbäumen (Betriebsfläche)

D 1.3 Neupflanzung von Sträuchern (Einzelsträucher oder Hecken) und Ufergehölzen

D 1.5 Anlage von Blumenwiesen, Blumenwiesenstreifen, Krautsäumen oder Buntbrachen

Massnahme streichen

D 1.7.1 Neuschaffung von traditionellen Schrägzäunen, Flechtzäunen aus Holz

Massnahme streichen

D 1.7.2 Neuschaffung von traditionellen Holzzäunen (einfache Variante)

Insgesamt sind in dieser Massnahme 3'3031 m erfasst. Im 2015 wurden 56 m geleistet und dafür 3'080.- ausbezahlt.

D 1.7.2	Erfasst [a]	Geleistet [a]	Beitrag [sFr.]
Avers Total			
Avers			
Rheinwald Total	999		
Hinterrhein			
Nufenen			
Splügen	799		
Sufers	200		
Schams Total	2'032	56	3'080
Andeer	797		
Casti-Wergenstein	114		
Donat	194		
Ferrera			
Lohn	298	56	3'080
Mathon	364		
Rongellen			
Zillis-Reischen	265		
Gesamtergebnis	3'031	56	3'080



Holzzaun im Bündnerzaunstil

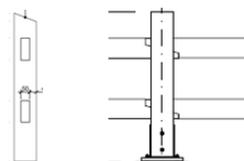


Bild: Tiefbauamt GR

Bündnerzaun mit Holzpfosten



Holzzaun einfache Variante mit drei Brettern

D 1.8 Neuschaffung von Holzbrunnen / Steinbrunnen

Insgesamt sind in dieser Massnahme 80 Brunnenträge erfasst. Im 2015 wurden 5 neu erstellt und dafür 4'000.- ausbezahlt.

D 1.8	Erfasst [a]	Geleistet [a]	Beitrag [sFr.]
Avers Total	11	2	1'900
Avers	11	2	1'900
Rheinwald Total	30	1	700
Hinterrhein	8		
Nufenen	16	1	700
Splügen	5		
Sufers	1		
Schams Total	39	2	1'400
Andeer	3	1	700
Casti-Wergenstein	6		
Donat	12	1	700
Ferrera			
Lohn	3		
Mathon	6		
Rongellen			
Zillis-Reischen	9		
Gesamtergebnis	80	5	4'000

D 2.1 Erstellen von Weidedurchgängen (Drehkreuz, Übergang, Zaunmarkierungen etc.)

Insgesamt sind 17 Übergänge erfasst, jedoch keine umgesetzt im 2015. Da das die einzige Massnahme ist, welche vom Tourismus vorgeschlagen wurde und heute auch umgesetzt werden kann, sollte bei der Nachberatung darauf geachtet werden, dass sie auch umgesetzt wird.

D 2.1	Erfasst [a]	Geleistet [a]	Beitrag [sFr.]
Avers Total	5		
Avers	5		
Rheinwald Total	4		
Hinterrhein			
Nufenen	2		
Splügen	2		
Sufers			
Schams Total	8		
Andeer			
Casti-Wergenstein			
Donat	5		
Ferrera			
Lohn	3		
Mathon			
Rongellen			
Zillis-Reischen			
Gesamtergebnis	17		

D 2.4 Zäunen mit Holzpfofen

D 2.5 Zäunen mit Fiberglaspfofen

Diese beiden Massnahmen waren erfasst und im 2015 wurde für D 2.4 im Avers 2'269.- ausgezahlt und im Schams 467.-. Seit 2016 wurden diese beiden Massnahmen jedoch aus dem kantonalen Katalog gestrichen.

10. Literatur, Verzeichnis der Grundlagen

- AGRIDEA (2013). Landwirtschaft und ländlicher Raum: Beispiele für Landschaftsmassnahmen. AGRIDEA, Eschikon 28, 8315 Lindau.
- ALG/ANU (2013): Landschaftsqualitätsprojekte im Kanton Graubünden. Hintergrund, Vorgehen, Umsetzung.
- BLW (2013): Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge, Entwurf Februar 2013.
- Bündner Bauernverband und Bündner ÄlplerInnenverein (2013). Richtlöhne für Alppersonal Sommer 2013.
- Camenisch & Zahner und Plantahof (2009). Regionales Vernetzungskonzept Rheinwald. Chur, Thusis, Landquart.
- GeOs GmbH, CaNatura und Plantahof (2006). Regionales Vernetzungskonzept Schams, Degersheim, Bonaduz, Landquart.
- Jäckli, H. (1980). Das Tal des Hinterrheins: Geologische Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Orell Füssli Verlag Zürich.
- Landwirtschaftliches Flächenverzeichnis Kanton Graubünden (Stand 2012). ALG Graubünden, Auszug aus Agricola.
- Land- und Alpwirtschaftlicher Produktionskataster der Gemeinde Andeer (1968). Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft.
- Land- und Alpwirtschaftlicher Produktionskataster der Gemeinde Avers (1968). Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft.
- Land- und Alpwirtschaftlicher Produktionskataster der Gemeinde Hinterrhein (1968). Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft.
- Oekoskop (2010). Regionales Vernetzungskonzept Avers/Ferrera. Basel.
- SR 910.13 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7. Dezember 1998 (Stand am 1. Januar 2013)

11. Anhang

Der Anhang setzt sich aus den folgenden Dokumenten zusammen:

Massnahmenblätter für alle Massnahmen der Projektregion

"Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016) mit regionsspezifischen Anpassungen

Legende

Abkürzungen und Erläuterungen

A	Avers: Gemeinde Avers
S	Schams: Gemeinden von Rongellen bis und mit Ferrera
RW	Rheinwald: Sufers bis und mit Hinterrhein
Stck	Stück
Betr	pro Betrieb
m ²	Quadratmeter
a	Aren
lfm	Laufmeter
e	einmalig: der Beitrag für die Leistung wird einmal pro 8 Jahre ausbezahlt, die Ziele sind aber immer für nur ein Jahr festgelegt
j	jährlich wiederkehrende Leistung, die Leistung kann jährlich erbracht werden, und der Beitrag wird jährlich für die erbrachte Leistung ausbezahlt
LE	Landschaftseinheit
LE 1	Fruchtfolgeflächen, Wiesen und Weiden in der Talebene im Schams
LE 2	Halboffene Heckenlandschaft und Randgebiete in der Talebene im Schams
LE 3	Ehemalige Ackerterrassen im Schams
LE 4	Maiensässwiesen und –weiden, im Bereich der Maiensässgebäude
LE 5	Maiensässwiesen und –weiden in hohen Lagen
LE 6	Talgebiet Ferrera
LE 7	Talgebiet im Rheinwald
LE 8	Talgebiet im Avers
LE 9	Alpen
LE 10	Allmenden
LE 11	Waldweiden
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
Sömmerung	Alpen, Allmenden, Waldweiden (nicht in der LN)
Nr Kt	Massnahmennummer nach kantonalem Projektkatalog
Fr/Einh	Franken pro Einheit (Quelle: kantonaler Bericht der Massnahmenfinanzierung) (ohne Biodiversität / mit Biodiversität) ->Änderungen noch vorbehalten
Fl.verz.	Flächenverzeichnis
BD	Biodiversität
UH	Unterhalt
VNK	Vernetzungskonzept
	Aufgrund der Rückmeldung vom BLW (29.4.2014) gestrichen, ursprünglich vorgesehen
-	Dort wo bei den Umsetzungszielen ein - steht, wurde die Massnahme so geändert, dass nicht mehr auf die erarbeiteten Ziele mit den Arbeitsgruppen zurück gegriffen werden konnte, sprich ist eine Zielabschätzung nicht möglich

Beschreibung der Anpassungen welche bei der Überarbeitung im 2016 vorgenommen wurden

Die Massnahmenblätter wurden an die Nummerierung und den Inhalt des Kantonalen Massnahmenkatalogs und der Kantonalen Minimalanforderungen (Version 5. Februar 2016) angepasst.

Die Beiträge pro Einheit und ob die Massnahme jährlich oder einmalig ist, ist im Kantonalen Massnahmenkatalog beschrieben, resp. in den Massnahmenblättern nicht mehr nötig. Aus diesem Grund wurden diese Angaben durch eine Zielevaluation ersetzt. Hierfür wurden die Auszahlungsdaten vom 2015 verwendet und mit Hilfe einer Pivottabelle, nach Gemeinde und Talschaft, ausgewertet.

Dort wo eine Massnahme neu in diese Massnahmenblätter dazu kommt, wurden die Umsetzungsziele rot geschrieben.

Die Beschreibung wurde an den Massnahmenkatalog angepasst, indem gestrichene Massnahmen entfernt wurden. Allfällige Unterschiede zu den kantonalen Minimalanforderungen wurden beibehalten, um die regionalität zu bewahren.

A Anbau von Kulturen zur Förderung der Nutzungsvielfalt und des Landschaftserlebnisses

A 1 Anbau Getreide

A 2 Anbau Kartoffeln und Mais

A 3 Anbau traditioneller Nischenkulturen / vielfältige Fruchtfolge

A 4 Anbau von Spezialkulturen / Dauerkulturen (Beeren, Kräuter, Safran, Edelweiss, Enzian etc.)

Landschaftsziel

Der Ackerbau soll im Schams erhalten werden. Im Projektgebiet soll es verschiedene kleine Felder mit Spezialkulturen geben. Die heute vorhandenen Bauerngärten sollen weiterhin bestehen bleiben.

Massnahmen

Nr	Kt	Text	Einh	Umgesetzt 2015			Umsetzungsziel			LE
				S	RW	A	S	RW	A	
A	1.1	Getreideanbau in der Ebene, grosse oder leicht zu bewirtschaftende Parzellen	a	719			500	-	-	1,2,3 (6)
A	1.2	Getreideanbau kleine oder ungünstig zu bewirtschaftende Parzellen (<10 a)	a	25			100	-	-	1,2,3 (6)
A	2.1	Anbau von Kartoffeln und Mais in der Ebene, grosse oder leicht zu bewirtschaftende Einheiten	a	70			50	-	-	1,2,3 (6)
A	2.2	Anbau von Kartoffeln und Mais auf kleinen oder ungünstig zu bewirtschaftenden Einheiten oder Terrassen	a	18			50	-	-	1,2,3,6,7
A	3.1	Vielfältige Fruchtfolge	a	646			800	-	-	1,2,3 (6)
A	3.2	Anbau traditioneller und vielfältiger Ackerkulturen	Betr	1			2	-	-	1,2,3 (6)
A	4.1	Spezialkulturen / Dauerkulturen	Betr	2	1		4	1	1	1,2,3,6,7,8
A	4.2	Anbau von Bauerngärten in der LN oder Hofgärten	Betr	19	12	8	5	3	5	1,2,3,6,7,8

Beschreibung

Getreide prägt die Vielfalt des Landschaftsmosaiks im Schams. Der Getreide- und Kartoffelanbau haben traditionelle Wurzeln in dieser Region. Der ästhetische und kulturelle Wert dieser Kulturen ist gross. Bauerngärten - seien dies Blumen- oder Gemüsegärten - sind im Projektgebiet traditionell verwurzelt und spielten eine wichtige Rolle zur Selbstversorgung. Zusammen mit dem Anbau von Spezialkulturen tragen sie zu einem abwechslungsreichen Landschaftsbild und zur Kulturvermittlung bei. Sie sind ein wichtiges und schönes Kulturgut, welches es zu erhalten gilt. Silomaisanbau gibt der Landschaft eine willkommene Abwechslung, auch wenn es nur wenige Flächen sind.

Umsetzungsziel

Die aktuelle Fläche an Getreideanbau und Spezialkulturenanbau soll erhalten und vergrössert werden. Die heute vorhandenen und gepflegten Gärten sollen weiterhin bewirtschaftet werden.

Details zur Umsetzung

Gärten: der Garten muss Gemüse und Blumen enthalten. Er muss mindestens 0.5 Aren Fläche aufweisen. Wenn er von einem Zaun eingehagt wird, sollte dies ein Holzzaun sein. Plastik- oder Maschendrahtzaun ist nicht gerne gesehen.

Fotos

- A 1.1 Getreideanbau in der Ebene, grosse oder leicht zu bewirtschaftende Parzellen



- A 1.2 Getreideanbau kleine oder ungünstig zu bewirtschaftende Parzellen (<10 a)



- A 2.1 Anbau von Kartoffeln und Mais in der Ebene, grosse oder leicht zu bewirtschaftende Einheiten



- A 2.2 Anbau von Kartoffeln und Mais auf kleinen oder ungünstig zu bewirtschaftenden Einheiten oder Terrassen



- A 3.1 Vielfältige Fruchtfolge



- A 3.2 Anbau traditioneller und vielfältiger Ackerkulturen



- A 4.1 Spezialkulturen / Dauerkulturen



- A 4.2 Anbau von Bauerngärten in der LN oder Hofgärten



Beitrag / Erläuterungen

Siehe "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016)

B Erhalt und Förderung der Nutzung und der Nutzungsvielfalt (jährliche Massnahmen)
B 2 Erhalt von Einzelstrukturen und traditionellen Landschaftselementen (jährliche Pflege / Bewirtschaftung)

Landschaftsziel

Vorhandene und neu geschaffene Strukturen sollen gepflegt und erhalten werden. So soll langfristig ein qualitativ hoher Landschaftswert bestehen bleiben und wieder geschaffen werden.

Massnahmen

Nr	Kt	Text	Einh	Umgesetzt 2015			Umsetzungsziel			LE
				S	RW	A	S	RW	A	
B	2.1	Hochstammobstbäume (Schnitt, Unterhalt, Ertragsausfall)	Stck	203	13	0	200	-	-	1,2,3,6,7,8
B	2.2.1	Erhaltung, Pflege markanter einheimischer Einzelbäume in Wiesen/Alleen	Stck	192	125	17	130	100	-	1,2,3,6,7,8
B	2.2.2	Erhaltung, Pflege markanter einheimischer Einzelbäume in Weiden								
B	2.3	Mähen von Geländeböschungen	a	1'317	454	15	250	200	50	1-8
B	2.4	Ausmähen von Hohlwegen, historischen Wegen und weiteren Strukturen	a	146	54	0	100	300	250	alle
B	2.5.1	Einseitige Pflege (mähen der Ränder) von Wassergräben, Bächen oder der traditionellen Grenzhunde	lfm	272'571	33'624	0	aus VNK		-	4, 5
B	2.5.2	Beidseitige Pflege (mähen der Ränder) von Wassergräben, Bächen oder der traditionellen Grenzhunde	lfm	30'260	21'019	0				
B	2.6	Pflege revitalisierter Bewässerungsgräben	lfm	422	0	0	100	100	-	alle
B	2.7.1	Pflege und Unterhalt von traditionellen Zäunen (Flechtzäune, Schrägzäune, Lebhäge)	lfm	0	262	0				
B	2.7.2	Pflege und Unterhalt von traditionellen Zäunen (Holzzäune, Steinzäune)	lfm	20'878	1'629	0	1'000	1'000	-	alle
B	2.8	Pflege und Unterhalt von Trockensteinmauern	lfm	7'460	5'552	2'576	300	200	50	alle

Beschreibung

Obstbäume gehören zur Landschaft im Talgebiet, einheimische Einzelbäume strukturieren das Grünland bis zur Waldgrenze. Sie sollen jährlich gepflegt werden. Strukturen wie die Grenzhunde sind im Gebiet des Hinterrheins einzigartig und dienen seit jeher der Kennzeichnung der Parzellen. Die in Zukunft vermehrt anzutreffenden Zäune aus Holz bedürfen der regelmässigen Pflege. Damit die Trockenmauern nicht noch weiter zerfallen, müssen sie jährlich kontrolliert und gepflegt werden. Bei Entbuschungsaktionen ist im Voraus um Erlaubnis zu fragen, da Bestockungen teilweise geschützt sind.

Umsetzungsziel

Die vorhandenen und neu geschaffenen Strukturen bedürfen der Pflege, damit sie weiterhin attraktiv das Landschaftsbild aufwerten.

Das Ziel ist, die vorhandenen und neu geschaffenen Strukturen alle zu Pflegen.

Details zur Umsetzung

Die neu gesetzten Hochstammobst- und Einzelbäume müssen für weitere 8 Jahre gepflegt werden. Grenzhunde dürfen während der Laufzeit vom Vertrag nicht ohne Ersatz abgemäht werden. Bei einer Melioration ist wünschenswert, dass die Grenzhunde bestehen bleiben. Bedingung ist, dass am neuen Parzellenrand ein neuer Grenzhund stehen gelassen wird.

Die Pflege der revitalisierten Wassergräben (wasserführend) muss immer mit dem zuständigen Fischereiaufseher abgesprochen werden (Planung der Massnahme/allfälliges Abfischen). Sie sollten wenn nötig und wünschenswert ausgeschaufelt und die Ränder gemäht werden.

Holzzäune müssen intakt sein.

Fotos

B 2.1 Hochstammobstbäume (Schnitt, Unterhalt, Ertragsausfall)



B 2.2 Erhaltung, Pflege markanter einheimischer Einzelbäume in Wiesen/Alleen und Weiden



B 2.3 Mähen von Geländeböschungen



B 2.4 Ausmähen von Hohlwegen, historischen Wegen und weiteren Strukturen



B 2.5 Einseitige und beidseitige Pflege (mähen der Ränder) von Wassergräben, Bächen oder der traditionellen Grenzhunde



B 2.6 Pflege revitalisierter Bewässerungsgräben



B 2.7 Pflege und Unterhalt von traditionellen Zäunen



B 2.8 Pflege und Unterhalt von Trockensteinmauern



Beitrag / Erläuterungen

Siehe "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016)

B Erhalt und Förderung der Nutzung und der Nutzungsvielfalt (jährliche Massnahmen)

B 3 Erhaltung und Förderung des Landschaftsmosaiks / Nutzungsvielfalt durch Bewirtschaftung

Landschaftsziel

Das durch die Bewirtschaftung entstehende Landschaftsmosaik soll mit der Nutzungsvielfalt erhalten werden. Dies ist prägend für das heutige Landschaftsbild.

Viele Bereiche dieses Mosaiks wurden bisher über die Vernetzung gefördert. Ab dem 2014 findet eine Neuverteilung dieser Beiträge statt. Die jeweils in der Vernetzung geförderte Nutzung für ein vielfältiges Landschafts- und Nutzungsmosaik soll übernommen werden, wenn sie künftig nicht mehr in der Vernetzung abgegolten wird.

Massnahmen

Nr	Kt	Text	Einh	Umgesetzt 2015			Umsetzungsziel			LE
				S	RW	A	S	RW	A	
B	3.1	Förderung und Erhaltung extensiver Flächen in vorwiegend intensiv genutzten Landschaftseinheiten	a	395	0	1'192	aus Fl.verz. + 50a			1,2,3,6,7,8
B	3.2	Förderung und Erhaltung wenig intensiver Flächen in vorwiegend intensiv genutzten Landschaftseinheiten	a	227	25	1'875	aus Fl.verz. + 50a			1,2,3,6,7,8
B	3.5	Pflege gemähter Flächen entlang von Waldrändern, Baumgruppen (z.B. lauben)	a	4'300	1'649	207	-			alle
B	3.7.1	Mähen von strukturreichen Flächen (coupiert, bestockt)	a	31'898	33'552	23'014	aus VNK			alle
B	3.7.2	Mähen von Flächen ohne Zufahrt	a	1'028	12'241	15'536	aus VNK			alle
B	3.9	Freihaltung von Kulturgütern und allein stehenden Ställen	Stck	169	188	62	30	40	20	alle

Beschreibung

Extensive und wenig intensive Flächen weisen i.d.R. eine höhere Artenvielfalt, sprich mehr verschiedene und farbige Blumen auf, als die als Dauerwiese bewirtschafteten Flächen. Insbesondere im Dorfbereich werden vielfältige Blumenwiesen immer seltener. Deshalb gilt es diese zu fördern und zu erhalten.

Damit der Druck des Waldes weiterhin zurück gehalten wird, ist eine Pflege der gemähten und beweideten Flächen die an Wald oder Baumgruppen angrenzen dringend nötig.

Im Projektgebiet sind viele Mähwiesen entweder sehr steil (>60%), mit vielen Steinen und kleinen Hügeln bestockt und / oder sie weisen keine Zufahrt auf. Bisher wurden dieser grössere Arbeitsaufwand (bei Wiesen mit hoher Artenvielfalt) für die Mahd, je Kriterium mit 3.- über die Vernetzung abgegolten. Diese Zuschläge fallen ab 2014 weg. Es ist wichtig, dass dies weiter über die Massnahme B 3.7 abgegolten wird, ohne Bedingung an die Artenvielfalt. Denn wenn diese komplizierten Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden, geht ein wichtiger Stein im Landschaftsmosaik und in der Nutzungsvielfalt verloren.

Einen, auch ästhetisch wichtigen, Beitrag gegen den weiteren Zerfall von einzelnen Ställen soll mit Massnahme B 3.9 geleistet werden. Einzelne Kulturgüter (Wolfsgrube im Madris, ehemalige Saumpfade etc.) benötigen ab und zu Pflege, um nicht im Landschaftsbild zu verschwinden. Alleinstehende Ställe mit Stein- oder Blechdach verfallen rasch, wenn Eschen oder andere Bäume ins Dach wachsen. Diese sollten deshalb unbedingt frei geschnitten werden, um den bereits vielerorts begonnenen Zerfall zu bremsen.

Umsetzungsziel

Das vorhandene Nutzungsmosaik soll, so vielfältig wie es heute ist, erhalten bleiben!

Details zur Umsetzung

Extensive und wenig intensive Flächen im Dorfbereich werden im dafür vorgesehenen Perimeter erhoben und gefördert. Die LE 4 und 5 weisen genügend dieser Flächen auf. Diese werden nicht unterstützt. Sämtliche Flächen auf welchen der Landwirt im Frühling lauben, Zapfen lesen, Äste räumen etc. muss werden mit einem 10 m Puffer entlang der LN aufgenommen (B 3.5).

Bei der Massnahme B 3.7 werden als Flächen übernommen, welche in der Vernetzung einen Zuschlag für eines der Kriterien bekommen haben, plus zusätzlich weitere Flächen, welche den Kriterien entsprechen, aber keine Artenvielfaltskriterien erfüllen.

Alleinstehende Ställe, welche in den nächsten 8 Jahren nicht zerfallen, intakt sind und jährlich ausgemäht und entbuscht werden, können in der Massnahme B 3.9 aufgenommen werden.

Fotos

B 3.1 Förderung und Erhaltung extensiver Flächen in vorwiegend intensiv genutzten Landschaftseinheiten



B 3.2 Förderung und Erhaltung wenig intensiver Flächen in vorwiegend intensiv genutzten Landschaftseinheiten



B 3.5 Pflege gemähter Flächen entlang von Waldrändern, Baumgruppen (z.B. lauben)



B 3.7 Mähen von strukturreichen Flächen (coupiert, bestockt)



B 3.9 Freihaltung von Kulturgütern und allein stehenden Ställen



Beitrag / Erläuterungen

Siehe "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016)

C Erhalt und Förderung der Strukturvielfalt und Offenhaltung (einmalige Massnahmen)

C 1 Förderung der Strukturvielfalt durch Pflege

Landschaftsziel

Sichtbar erhöhte Strukturvielfalt soll durch gepflegte Hecken, Baumgruppen, Trockensteinmauern, Stützmauern, Steinwälle, Lesesteinhäufen, Bachufer, Wassergräben, Kulturgüter, alleinstehende Ställe, Viehtriebwege, Waldränder und Uferbestockung erreicht werden.

Massnahmen

Nr	Kt	Text	Einh	Erfasst / Umgesetzt 2015			Umsetzungsziel			
				S	RW	A	S	RW	A	LE
C	1.1	Heckenpflege / Pflege von Feldgehölzen	a	439	124	73	30	15	5	1,2,3,6,8
		umgesetzt		24.5	0	0				
C	1.2	Pflege und Unterhalt von freistehenden Baumgruppen	a	37	24	8	10	5	-	1,2,3,6,7,8
		umgesetzt		0	0	0				
C	1.4	Pflege von Bachufern und Wassergräben	a	139	90	162	50	50	55	1-8
		umgesetzt		2	0	254				
C	1.7	Offenhaltung bewirtschafteter Flächen entlang von Waldrändern und Hecken	a	1'973	788	152	2	2	1	alle
		umgesetzt		69	0	0				
C	1.8	Pflege gemähter Flächen im Bereich von Lawinenhängen	a	neue Massnahme			soviel wie nötig			alle

Beschreibung

Hecken, Feldgehölze und freistehende Baumgruppen sind prägende Landschaftselemente, welche aber regelmässig gepflegt werden, müssen um auch schön auszusehen.

Viele Trockensteinmauern sind stark renovierungsbedürftig und teilweise auch zu Steinwällen zerfallen. Diese müssen geflickt werden. Bei stark bestockten Mauern ist im Voraus abzuklären, ob diese entbuscht werden können.

Bachufer und Wassergräben bedürfen der regelmässigen Pflege, damit sie ihren Lauf beibehalten.

Verschiedene Viehtriebwege (Gassen) müssen gepflegt werden, andere leiden stark unter Tritt, so dass sie auch wieder ausgebessert werden sollten (v.A. entlang von öffentlichen Wanderwegen).

Waldränder (klassisch geschichtet) und fürs Projektgebiet typische Uferbestockung sollten gepflegt werden, um weiterhin ein ästhetisches Bild abzugeben (v.A. reifüberzogen im Winter sehr schön).

Umsetzungsziel

Die vorhandenen Strukturen sollten periodisch gepflegt und erhalten werden um das ästhetische Landschaftsbild bei zu behalten.

Details zur Umsetzung

Jegliche Eingriffe in Hecken, Feldgehölze, Uferbestockung, Waldrand und Entbuschen müssen im Voraus mit dem zuständigen Förster abgesprochen werden.

Bei Eingriffen in grössere wasserführende Gräben und Bäche sollte im Voraus (damit ein allenfalls nötiges Abfischen in Erwägung gezogen werden kann) der zuständige Fischereiaufseher informiert werden.

Insbesondere Einsätze mit Maschinen dürfen nicht ohne die vorgängige Absprache durchgeführt werden.

Fotos

C 1.1 Heckenpflege / Pflege von Feldgehölzen



Bild: AJF, Heckenpflege Pignia

C 1.2 Pflege und Unterhalt von freistehenden Baumgruppen



C 1.4 Pflege von Bachufern und Wassergräben



Bild: GeOs GmbH

C 1.7 Offenhaltung bewirtschafteter Flächen entlang von Waldrändern und Hecken



C 1.8 Pflege gemähter Flächen im Bereich von Lawinhängen



Beitrag / Erläuterungen

Siehe "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016)

C Erhalt und Förderung der Strukturvielfalt und Offenhaltung (einmalige Massnahmen)

C 2 Offenhaltung der Landschaft durch Pflege und Entbuschung

Landschaftsziel

Die Weidefläche soll nicht durch Vergandung, Verbuschung und Verunkrautung verloren gehen, resp. wieder hergestellt werden. Lichte Waldweiden sollen mit einer konstanten Baumdichte und einer bleibenden Weidevegetations-Qualität erhalten werden.

Massnahmen

Nr	Kt	Text	Einh	Erfasst / Umgesetzt 2015			Umsetzungsziel			LE
				S	RW	A	S	RW	A	
C	2.1	Pflege oder Entbuschung landschaftlich wertvoller Flächen*	a/J	2467	2044	2123				1-11
		umgesetzt		21	0	0	50	50	50	
C	2.2	Sanierungsschnitt nach Beweidung im Herbst (mähen von steilen, strukturreichen Teilflächen)	a	2900	535	0				1-8
		umgesetzt		411	0	0	200	100	0	
C	2.3	Entbuschung von eingewachsenen Flächen durch jährlich angepasste Beweidung mit geeigneten Tierrassen	a/J							1-8
		umgesetzt (aus B 4.1 alt)		440	959	0	100	200	20	
B	4.3	Wird neu zu C 2.2, dort wo ein Sanierungsschnitt nötig ist und zu C 2.1 wo Entbuschen nötig ist		1272	0	284				

Beschreibung

Immer mehr Weideflächen verunkrauten, verbuschen oder verbrachen. Zudem ist die Pflege der Weideflächen sehr unterschiedlich aufwändig. Deshalb ist es wichtig, dass diese Massnahme umgesetzt wird.

Waldweiden benötigen einen grösseren Pflegeaufwand als Weiden ohne grosse Bäume. Äste müssen gestapelt werden, die Weidefläche muss von Jungwuchs freigehalten werden und gezielte Verjüngungsflächen müssen eingerichtet werden.

Vielerorts kommt jeden Frühling in der Weide eine grosse Menge, von Lawinen transportiertes Geschiebe, Äste etc. zum Vorschein. Die Entschädigung über die Elementarschadenversicherung wird erst ab einem Beitrag von 300.- wirksam.

* Entbuschen im Sömmerungsgebiet nur wenn Flachmoore, Hochmoore oder Trockenweiden freigelegt werden. Die übrige Weidepflege wird durch die Sömmerungsbeiträge vorausgesetzt!

z.B. das Entbuschen von TM und Steinwällen gilt auch unter dieser Massnahme

Umsetzungsziel

Ausgewählte Flächen in der LN oder potentiellen LN sollen ausgelichtet oder gepflegt werden um so dem Einwachsen entgegen zu wirken. Die LN soll erhalten werden!

Details zur Umsetzung

Die Massnahme soll nach Aufwand entschädigt werden und jeweils im Voraus angemeldet werden. Das Mulchen von Flächen muss separat im Kantonalen Bericht geregelt werden. Hierfür ist allenfalls eine Spezialbewilligung nötig.

Die Absprache mit dem Forst ist bei diesen Massnahmen zwingend nötig.

Fotos

C 2.1 Pflege oder Entbuschung landschaftlich wertvoller Flächen



C 2.2 Sanierungsschnitt nach Beweidung im Herbst, Mähen von steilen, strukturreichen Teilflächen



C 2.3 Entbuschung von eingewachsenen Flächen durch jährlich angepasste Beweidung mit geeigneten Tierrassen



Beitrag / Erläuterungen

Siehe "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016)

D Neuschaffung

D 1 Neuschaffung von Strukturen / Landschaftselementen

Landschaftsziel

Sichtbar erhöhte Strukturvielfalt soll durch zusätzliche Hecken, Einzelbäume, Holzzäune und Brunnen umgesetzt werden.

Statt "Badewannen" - Brunnen und Kunststoffzäunen sollen im gesamten Projektgebiet Zäune und Brunnen aus Holz anzutreffen sein.

Massnahmen

Nr	Kt	Text	Einh	Erfasst / Umgesetzt 2015			Umsetzungsziel			
				S	RW	A	S	RW	A	LE
D	1.1	Hochstammobstbaum pflanzen	Stck	0	0	0	5	-	-	1,2,3,6,8
D	1.2	Neupflanzung von einheimischen Einzelbäumen	Stck	0	0	0	5	5	-	1,2,3,6,7,8
D	1.3	Neupflanzung von Sträuchern (Einzelsträucher oder Hecken) und Ufergehölzen	m ²	0	0	0	5	-	-	1,2,3,6,7,8
D	1.7.2	Neuschaffung von traditionellen Holzzäunen (einfache Variante)	lfm	2'032	999	0	200	200	200	alle
		umgesetzt		56	0	0				
D	1.7.3	Neuschaffung von traditionellen Holzzäunen (Bündnerzäune)	lfm	0	0	0	200	200	200	alle
		umgesetzt		0	0	0				
D	1.8	Neuschaffung von Holzbrunnen / Steinbrunnen	lfm	39	30	11	9	7	12	alle
		umgesetzt		2	1	2				

Beschreibung

Erhöhung der Strukturvielfalt durch Neupflanzungen von Bäumen und Hecken.

Alte und wenig ästhetische Brunnen und Zäune sollten durch neue Brunnen und Zäune aus Holz ersetzt werden.

Umsetzungsziel

Die Strukturvielfalt soll partiell durch Neupflanzungen von Bäumen und Hecken erhöht werden. Die wichtigsten, alten und wenig ästhetischen Brunnen sollen durch Neue ersetzt werden. An traditionellen Holzzaunstandorten sollten wieder neue Holzzäune errichtet werden.

Details zur Umsetzung

Holzzäune sollten an traditionellen Standorten wieder angelegt werden und aus einheimischem Holz (inkl. Kastanie für die Pfosten) gefertigt sein. Der Zaun muss mindestens 1 m hoch sein und aus 2 bis 4 Bretter oder Lattenreihen bestehen.

Alte oder gefällte Hochstammobstbäume / Einzelbäume sollten wieder ersetzt werden (alte Sorten bevorzugen).

Eine Beratung vom Obstverein ist bei der Pflanzung von Hochstammobstbäumen vorausgesetzt (Weideschutz, Pflanzung nach Anleitung). Bei Einzelbäumen sollte bezüglich Baumwahl beim Förster nachgefragt werden.

Die Brunnen müssen mit einem Abfluss versehen werden und so aufgestellt werden, dass die Pfützen nicht stören / wenn möglich verhindert werden.

Fotos

D 1.1 Hochstammobstbäume pflanzen



D 1.2 Neupflanzung von einheimischen Einzelbäumen

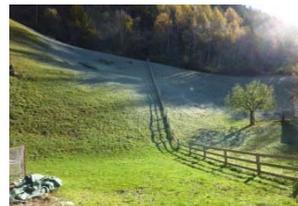


D 1.3 Neupflanzung von Sträuchern (Einzelsträucher oder Hecken) und Ufergehölzen



Bild: GeOs GmbH

D 1.7.2 Neuschaffung von traditionellen Holzzäunen (einfache Variante)



D 1.7.3 Neuschaffung von traditionellen Holzzäunen. (Bündnerzaun mit Holzpfosten)

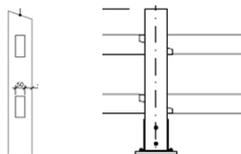


Bild: Tiefbauamt GR

D 1.8 Neuschaffung von Holzbrunnen / Steinbrunnen



Beitrag / Erläuterungen

Siehe "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016)

D Neuschaffung

D 2 Förderung Durchgangsqualität bei Weiden (sozialer Landschaftswert)

Landschaftsziel

Eine gute Durchgangsqualität bei Weiden, soll als sozialer Landschaftswert gefördert werden. Bei offiziellen Wanderwegen, Bike- und Velorouten sollen die Weiden möglichst einfach und ohne Probleme durchquert werden können.

Massnahmen

Nr	Kt	Text	Einh	Erfasst / Umgesetzt 2015			Umsetzungsziel			LE
				S	RW	A	S	RW	A	
D	2.1	Erstellen von sicheren Weidedurchgängen (Drehkreuz, Übergang, Zaunmarkierungen etc.)	Stck	8	4	5	nach Bedarf			alle
		umgesetzt		0	0	0				
D	2.2	Errichten von Holzstegen	Stck	0	1	0	2	2	2	alle
		umgesetzt		0	1	0				

Beschreibung

Weidedurchgänge (Drehkreuze, Übergänge, Zaunmarkierungen etc.) sollen erstellt, unterhalten und kontrolliert werden / im Avers über den Winter abmontiert werden (Schneedruck). Viele Holzstege müssen jährlich neu aufgebaut und repariert werden, da sie bei Hochwasser beschädigt werden. Viele Übergänge sind ohne Steg nicht begehbar.

Umsetzungsziel

Alle offiziellen Wanderwege, Bike- und Velorouten sollen benutzerfreundlich ausgerüstet sein: mit Weideübergängen, Drehkreuzen, Holzstegen, geschützt, resp. informiert wenn Mutterkuhherden oder Herden mit Herdenschutzhunden weiden.

Details zur Umsetzung

Mit Hilfe der offiziellen Wanderweg-, Bike- und Veloroutenkarten werden mit dem jeweiligen Betrieb kritische Stellen analysiert und nach einer möglichst optimalen und umsetzbaren Lösung gesucht. Die Informationen aus dem "Handbuch graubündenBIKE Trails & Touren 3.120, Vers. 23.07.13, von Edi Röllli, 12 Seiten" soll dabei zur Hand genommen werden.

Fotos

D 2.1 Erstellen von sicheren Weidedurchgängen (Drehkreuz, Übergang, Zaunmarkierungen etc.)



D 2.2 Errichten von Holzstegen



Beitrag / Erläuterungen

Siehe "Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden" (Stand 5. Februar 2016)

Tab. 5: Massnahmenkatalog mit Beiträgen und Minimalanforderungen Kanton Graubünden

Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden										Stand: 8. März 2016		
Kategorie	Massnahme	B - Betriebsfläche / LN SO - Sömmerung	jährlich / einmalig	Einheit	Max. Beitrag Tal- und Hügellzone ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone 1+2 ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone III+IV ohne Bonus	Bemerkungen Beitrag / Beitragsberechnung	Minimalanforderungen	Regionsspezifische Besonderheiten	nicht kumulierbar mit	
A Anbau von Kulturen zur Förderung der Nutzungsvielfalt und des Landschaftserlebnisses												
A 1 Anbau Getreide												
A 1.1	Anbau von Getreide in der Ebene, grosse oder leicht zu bewirtschaftende Einheiten	B	j	a	0	5	9	Berechnung nach Vorlage Agridea: Beitragsrechner Kein Unterschied BIO/nicht BIO da Biobeitrag auch bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurde.	Keine NHG Flächen ackern. Auf Flächen mit BFF Vertrag nur in Rücksprache mit ANU. Für Bewirtschaftungseinheiten mit Anbaufläche >10 Aren			
A 1.2	Anbau von Getreide auf kleinen oder ungünstig zu bewirtschaftenden Einheiten oder Terrassen	B	j	a	7	19	26		Keine NHG Flächen ackern. Auf Flächen mit BFF Vertrag nur in Rücksprache mit ANU. Für Bewirtschaftungseinheiten mit Anbaufläche <10 Aren			
A 2 Anbau Kartoffeln und Mais												
A 2.1	Anbau von Kartoffeln und Mais in der Ebene, grosse oder leicht zu bewirtschaftende Einheiten	B	j	a	0	3	16	Berechnung nach Vorlage Agridea: Beitragsrechner	Keine NHG Flächen ackern. Auf Flächen mit BFF Vertrag nur in Rücksprache mit ANU. Für Bewirtschaftungseinheiten mit Anbaufläche >10 Aren			
A 2.2	Anbau von Kartoffeln und Mais auf kleinen oder ungünstig zu bewirtschaftenden Einheiten oder Terrassen	B	j	a	0	4	20	berechneter Beitrag von A 2.1 mit Zuschlag von 25 %	Keine NHG Flächen ackern. Auf Flächen mit BFF Vertrag nur in Rücksprache mit ANU. Für Bewirtschaftungseinheiten mit Anbaufläche <10 Aren			
A 3 Anbau traditioneller Nischenkulturen/ vielfältige Fruchtfolge												
A 3.1	Vielfältige Fruchtfolge (Unterteilung in A 3.1.1 bis A 3.1.3 für Auszahlung)											
A 3.1.1	Vielfältige Fruchtfolge, fünf statt vier Kulturen	B	j	a	0.5	0.5	0.5	Zum Beitrag kommt noch der Beitrag für Getreideanbau (A 1.1 oder A 1.2). Berechnung durch Agridea: Vielfältige Fruchtfolge, für Betriebe mit durchschnittlicher Ackerfläche von 12,5 ha.	Vorausgesetzt für den Beitrag wird das Einhalten der KIP-Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN). Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10% der Ackerfläche ausmachen. Ackerfläche = offene Ackerfläche + Kunstwiese - Kulturen (inkl. KW) <10% werden summiert und gelten: ab 10 % zählt als eine Kultur ab 20 % zählen als zwei Kulturen ab 30 % zählen als drei Kulturen			
A 3.1.2	Vielfältige Fruchtfolge, sechs statt fünf Kulturen	B	j	a	2.5	2.5	2.5		- Gemüsekulturen zählen: (Summe Code 0545 + 0546) ab 10 % zählt als eine Kultur ab 20 % zählen als zwei Kulturen ab 30 % zählen als drei Kulturen			
A 3.1.3	Vielfältige Fruchtfolge, sieben statt sechs Kulturen	B	j	a	4	4	4		- Wenn Gemüsekulturen (0545, 0546) <10% werden diese zu Kulturen <10% dazugezählt - Kunstwiese (KW) (0601) gelten: ab 10 % zählt als eine Kultur ab 20 % zählen als zwei Kulturen - Wenn KW <10% wird diese zu Kulturen <10% dazugezählt.			
A 3.2	Anbau traditioneller und vielfältiger Ackerkulturen	B	j	Be- trieb	300	300	300	Berechnung nach Mehraufwand für Maschinenaufwand und Zeit bei den Arbeitsgängen von Ansaat bis zur Ernte der verschiedenen Ackerkulturen.	mindestens 3 Ackerkulturen pro Betrieb und Jahr inklusive Mais, mindestens 2 davon verschiedene Getreidesorten.	Landwirte bei der Vertragsverhandlung über diese Massnahme informieren		
A 4 Anbau Spezialkulturen/Dauerkulturen (Kräuter, Beeren, Safran, Edelweiss, Enzian etc.)												
A 4.1	Förderung von Spezial- und Dauerkulturen	B	j	Be- trieb	200	200	200	Nach Vorschlag BLW wird ein Pauschalbeitrag pro Betrieb ausbezahlt.	Keine Neuanlage auf NHG Flächen. Auf Flächen mit BFF Vertrag nur in Rücksprache mit ANU. Fläche mindestens 1 Are, kein Hanfanbau. Minimalanforderungen werden regional festgelegt. Keine Gewächshauskulturen. Folienabdeckung möglich, aber nicht länger als 3 Wochen.			
A 4.2	Anbau von Bauerngärten in der LN oder Hofgärten (Betriebsfläche)	B	j	Stk	300	300	300	Keine Berechnung durchgeführt, Abschätzung von Zeitaufwand und direkten Kosten.	Keine Neuanlage auf NHG Flächen. Auf Flächen mit BFF Vertrag nur in Rücksprache mit ANU. Fläche des Bauern- oder Hofgartens muss mindestens 1 Are betragen. Es müssen pro Garten mindestens 5 Nutzpflanzenarten und Blumen angebaut werden. Pro Betrieb sind mehrere Gärten möglich sofern sie sichtlich klar voneinander abgetrennt sind. (Bsp: mindestens durch einen Fahrweg) Sie werden als einzelner Garten wahrgenommen und müssen vom Betrieb bewirtschaftet werden.			
A 4.3	Anlage von Getreidesortengärten / Baumgärten / Samengärten	B	e	Stk	max. 4500	max. 4500	max. 4500	Beitrag für Getreidesortengarten ist Erfahrungswert: Ackerfläche mind. 1 Aren. Fläche in ehemaliger Ackerterrasse. Baumgärten erhalten einen geringeren Beitrag. Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Einsatz von Maschinen.	Es ist eine Massnahme die jedes Jahr den Beitrag erhält, es handelt sich aber um eine Einzelmassnahme. Der Beitrag wird nach Einreichung der Abrechnung ausbezahlt. Der Sortengarten steht Interessierten zum Besuch offen und es sind mindestens 10 verschiedene Sorten anzupflanzen.			
A 4.4	Förderung von Geophyten im Rebbau	B	e	Be- trieb	200	200	200	Nach Vorschlag BLW wird ein Pauschalbeitrag pro Betrieb ausbezahlt.	Fläche mindestens 1 Are. Massnahme im Rebbau: Einbringen von Geophyten (Bisamhyazinthe, Weinbergtulpe, Gelbsterne) und jährliche Pflege.			

Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden											Stand: 8. März 2016	
Kategorie	Massnahme	B - Betriebsfläche / LN SO - Sommerung	jährlich / einmalig	Einheit	Max. Beitrag Tal- und Hügellzone ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone 1+2 ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone III+IV ohne Bonus	Bemerkungen Beitrag / Beitragsberechnung	Minimalanforderungen	Regionsspezifische Besonderheiten	nicht kumulierbar mit	
B Erhalt und Förderung der Nutzung und der Nutzungsvielfalt (jährliche Massnahmen)												
B 1 Erhaltung durch Verzicht												
B 1.2	Erhaltung von unbewässerten Wiesen durch Verzicht auf Beregnung	B	j	a			4	Berechnung vom LQ Pilotprojekt GR übernommen.	Diese Massnahme muss im Rahmen eines Meliorations- oder Bewässerungsprojektes abgeklärt werden.			
B 1.3	Bodenpflege ohne Herbizideinsatz im Rebbau	B	j	a	3.5	3.5		Berechnung siehe Anhang J.	Teilnahme mit allen Weinbauflächen des Betriebes.			
B 1.4	Förderung von Rebbergen ohne überspannende Netze	B	j	a	6	6		Beitrag abgeleitet aus Berechnung Agridea.	Anbringen von Rebnetzen gemäss Merkblatt 404, Agroscope.			
B 2 Erhaltung von Einzelstrukturen und traditionellen Landschaftselementen (jährliche Pflege oder Bewirtschaftung)												
B 2.1	Hochstammobstbäume (Schnitt, Unterhalt, Ertragsausfall)	B	j	Stck	15 10*	15 10*	15 10*	*Beitrag mit Biodiversität anders. Schweizweite Vorgabe durch Bund.	Die Bäume müssen während der Vereinbarungsdauer unterhalten und periodisch geschnitten werden. Das Obst muss verwertet werden.	Wäre schön wenn alte Bäume durch Massnahme D 1.1 ersetzt werden!	B 2.2.1 B 2.2.2 B 3.5 B 3.10.1 B 3.10.2	
B 2.2.1	Erhaltung, Pflege markanter einheimischer Einzelbäume in Wiesen/Alleen	B	j	Stck	32	32	32	Berechnung nach Agridea.	Es zählen nur alleinstehende, landschaftlich auffallende, wertvolle Bäume/Alleen. Die alleinstehenden Bäume stehen mindestens 20 Meter auseinander und mindestens 20 Meter vom Waldrand entfernt. Baumgruppen und/oder eine leicht bestockte Wiese/Weide gelten nicht als Einzelbäume. Ein freistehendes Baumpaar kann als Ausnahme gelten. Pro Hektar sind maximal 5 Einzelbäume möglich. Kastanien als Einzelbäume werden mit dieser Massnahme erfasst. Bei Alleen sind mehr Bäume pro ha möglich und sie können näher beisammen stehen. Die Alleestruktur muss deutlich erkennbar sein.	Wäre schön wenn alte Bäume durch Massnahme D 1.2 ersetzt werden! Für die höheren Lagen gelten auch Einzelbäume welche kleiner sind, sie müssen jedoch einen Stamm aufweisen und prägend für das Landschaftsbild sein (z.B. charakteristische Vogelbeerbäume im Rheinwald)	B 2.1 B 3.5 B 3.10.1	
B 2.2.2	Erhaltung, Pflege markanter einheimischer Einzelbäume in Weiden	B	j	Stck	16	16	16	Beitrag entspricht der Hälfte des Aufwandes der Massnahme mit Mähnutzung.	ditto Massnahme B 2.1.1	ditto Massnahme B 2.1.1	B 2.1 B 3.10.2	
B 2.3	Mähen von Geländeböschungen (Terrassenböschung)	B	j	a	15 11*	15 11*	15 11*	*Beitrag mit Biodiversität anders. 11 Fr.: die Hälfte vom Vernetzungsbeitrag (8 Fr.) wurde beim LQ Beitrag abgezogen (daher 15 - 4 = 11 Fr.). Kostenkalkulation von Agridea, höherer Wert der Beitragsspanne.	Die Böschungen messen horizontal 1-5 Meter und sind nicht befahrbar. Sie müssen landschaftlich auffallen und einen erheblichen Mehraufwand bei der Bewirtschaftung aufweisen. Das Schnittgut muss landwirtschaftlich verwertet werden. Mulchen von Böschungen ist nicht erlaubt.		B 2.4 B 3.1 B 3.2 B 3.6 B 3.7.1 B 3.10.1	
B 2.4	Ausmähen von Hohlwegen, historischen Wegen, Heuschleifwegen, inaktiven Bewässerungsgräben, Karstlöchern oder weiterer landschaftstypischer Strukturen	B	j	a	18	18	18	Berechnung siehe Anhang J. Diese Massnahme erhält keine Biodiversitätsbeiträge.	Für diese Massnahme gibt es keinen BFF Beitrag. Die ganze, aufgenommene Fläche muss bewirtschaftet werden. Das Ausmähen eines Lesesteinhaufens ist nicht beitragsberechtigt.		B 2.3 B 2.6 B 3.1 B 3.2 B 3.7.1 B 3.10.1	
B 2.5.1	Einseitige Pflege (mähen der Ränder) von Wassergräben, Bächen oder der traditionellen Grenzhunde	B	j	l/m	0.2	0.2	0.2	Beitrag abgeschätzt. Regionstypische Strukturen die nur durch einen entsprechenden Anreiz erhalten werden können. Der Beitrag wird pro l/m ausbezahlt. Berechnung in Regionen vorhanden.	Jährliches ausmähen der Wassergräben, Bäche und Grenzhunde.		B 2.6	
B 2.5.2	Beidseitige Pflege (mähen der Ränder) von Wassergräben, Bächen oder der traditionellen Grenzhunde	B	j	l/m	0.4	0.4	0.4	Beitrag abgeschätzt. Regionstypische Strukturen die nur durch einen entsprechenden Anreiz erhalten werden können. Der Beitrag wird pro l/m ausbezahlt. Berechnung in Regionen vorhanden.	ditto Massnahme B 2.5.1		B 2.6	
B 2.6	Pflege revitalisierter Bewässerungsgräben	B	j	l/m	5	5	5	Beitrag geschätzt: Bewässerungskanal muss 2 mal pro Jahr begangen und unterhalten werden. Zeitaufwand pro l/m ca. 5 min pro Begehung.	Der Beitrag wird ausbezahlt für den Unterhalt von revitalisierten und wieder genutzten Bewässerungsgräben im Sinne der 'Suonen' (auals, clamignuns, Leitern,...). Diese Massnahme gilt nicht für Drainagegräben.		B 2.4 B 2.5.1 B 2.5.2	
B 2.7.1	Pflege und Unterhalt von traditionellen Zäunen (Flechtzäune, Schrägzäune, Lebhäge)	B	j	l/m	6	6	6	Zäune die im Winter abgelegt werden müssen erhalten 6.- Fr./l/m. Beitrag in Absprache mit BLW festgelegt.	Ein Zaun mit Holzpfosten und Draht oder Drahtgeflecht ist nicht zulässig. Der Zaun ist nachhaltig und massiv erstellt.	Zäune in sehr schlechter Verfassung sollten nicht aufgenommen werden oder nur in Absprache mit dem ALG, damit eine allfällige Neuerstellung möglich bleibt. Regelung muss noch diskutiert werden.		
B 2.7.2	Pflege und Unterhalt von traditionellen Zäunen (Holzzäune, Steinzäune)	B	j	l/m	4	4	4	Holzzäune und nicht im Winter abgelegte Zäune erhalten 4.- Fr./l/m. Beitrag in Absprache mit BLW festgelegt.	Ein Zaun mit Holzpfosten und Draht oder Drahtgeflecht ist nicht zulässig. Mindestens zwei Zaunlatten/Bretter sind am Zaun angebracht. Der Zaun soll nachhaltig und massiv erstellt sein.	Zäune in sehr schlechter Verfassung sollten nicht aufgenommen werden oder nur in Absprache mit dem ALG, damit eine allfällige Neuerstellung möglich bleibt. Regelung muss noch diskutiert werden.		
B 2.8	Pflege und Unterhalt von Trockensteinmauern	B	j	l/m	1	1	1	Berechnung von Agridea. Annahme: 6 h für einen Pflegegang für einen km Trockensteinmauer. Beitrag 1.- fr./l/m vom Bund festgelegt.	Die Mauern müssen abgelaufen werden und lose Steine wieder in die Mauer eingebaut werden.			
B 3 Erhaltung und Förderung des Landschaftsmosaiks/Nutzungsvielfalt durch Bewirtschaftung												
B 3.1	Förderung und Erhaltung extensiver Flächen in vorwiegend intensiv genutzten Landschaftseinheiten	B	j	a	7.5 3.8*	7.5 3.8*	6.5 3.3*	*Beitrag mit Biodiversität anders. Beitrag entspricht der Hälfte des Beitrags Q2. Da bis zur Bergzone 2 schon hohe Q-Förderung besteht, wird für B3 und B4 ein Anreiz gegeben. Überall Hälfte von Q2. Q1 ist in allen Stufen bereits im Verhältnis zu wenig intensiv schon hoch ausser in B3 und B4. Daher wird Differenz von 700 und 550 genommen. Deshalb ist der Beitrag in B3 und B4 150 (1.50) höher als die Hälfte des Q-Beitrages.	Gebiete oder Landschaftseinheiten müssen pro Projektregion definiert werden, in welcher die Umsetzung dieser Massnahme stattfindet. Die maximal mögliche Fläche für B 3.1 und B 3.2 ist summiert nicht höher als 1.5% der LN der beteiligten Betriebe in den entsprechenden Projektregionen. Das Nutzungsmosaik muss landschaftlich erkennbar sein. Für spät gemähte Säume (aus BFF Verträgen) entlang von Hecken, Waldränder, Bächen, Moorflächen, Böschungen und extensiv genutzten Weiden sowie für Pufferstreifen gemäss DZV ist die Massnahme nicht zulässig.	Bei der Vertragsüberarbeitung im Rheinwald prüfen ob da wirklich keine Massnahmen möglich sind.	B 2.3 B 2.4 B 3.6 B 3.7.1 B 3.7.2	
B 3.2	Förderung und Erhaltung wenig intensiver Flächen in vorwiegend intensiv genutzten Landschaftseinheiten	B	j	a	6 3*	6 3*	5 2.5*	*Beitrag mit Biodiversität anders. Beitrag entspricht der Hälfte von Q2.	ditto Massnahme B 3.1	Bei der Vertragsüberarbeitung im Rheinwald prüfen ob da wirklich keine Massnahmen möglich sind.	B 2.3 B 2.4 B 3.7.1 B 3.7.2	
B 3.3	Alternierender Schnitt zwischen den Rebzeilen	B	j	a	2	2		Beitrag entspricht Schnittzeitpunkt Beitrag nach Berechnung vom ANU GR.	Mindestens 5 Wochen Abstand gesamtbetrieblich. Kurz vor der Weinernte darf die gesamte Fläche geschnitten werden. In Trockenperioden kann das kantonale Amt für Landwirtschaft und Geoinformation eine Ausnahmebewilligung für den Schnitt der gesamten Fläche erteilen.			

Kategorie	Massnahme	B - Betriebsfläche / LN SO - Sommerung			Einheit	Max. Beitrag Tal- und Hügellzone ohne Bonus			Max. Beitrag Bergzone I+2 ohne Bonus			Max. Beitrag Bergzone III+IV ohne Bonus			Bemerkungen Beitrag / Beitragsberechnung	Minimalanforderungen	Regionsspezifische Besonderheiten	nicht kumulierbar mit
		jährlich / einmalig																
B 3.5	Pflege gemähter Flächen zu Waldrändern (lauben) und Baumgruppen	B	j	a		5	5	5					Beitrag geschätzt: Handarbeit im Frühjahr ca. 10 min/a für Äste zusammenlesen, Laubrechen, etc.	Es sind nur die Flächen gemeint, die alljährlich im Frühjahr von Laub und Astmaterial geräumt werden müssen. Die Breite des Streifens ist abhängig vom Waldrand oder der Baumgruppe. Es ist eine maximale Breite von 10 Meter beitragsberechtigt. Bei klassischen Hecken und Fichtenwäldern kann diese Massnahme nicht angewendet werden.	Breite muss zwischen den erfassenden Ökobüros abgesprochen werden.	B 2.1 B 2.2.1 B 3.10.1		
B 3.6	Förderung von artenreichen, ungedüngten Wiesenstreifen entlang von Wegen	B	j	a		15	15	15					Gleiche Abgeltung wie bei Massnahme B 2.3: Mähen von Geländeböschungen	Diese Flächen müssen mindestens 1.5 Meter und maximal 3 Meter breit sein. Angerechnet werden bis maximal 3 Meter. Eine Doppelfinanzierung (BFF/LQ) ist auszuschliessen.		B 2.3 B 3.1		
B 3.7.1	Mähen von strukturreichen Flächen (coupiert, bestockt)	B	j	a		3	3	3					Beitrag gilt als Zuschlag. Strukturreiche Flächen erhalten bereits einen höheren LQ- Wert-Beitrag. Damit die Arbeit und Erhaltung der Strukturen und die Offenhaltung jedoch genügend gewährleistet ist, wird dieser zusätzliche Beitrag ausbezahlt. Beitrag entspricht der in Vernetzungsprojekten GR ausbezahlten Beitrag für Behinderung beim Mähen.	Diese Massnahme ist für Parzellen die sehr stark coupiert oder bestockt sind. Es müssen mindestens 50 Strukturen pro Hektare und erheblicher Mehraufwand zur Bewirtschaftung der Fläche vorhanden sein. Es ist nur die entsprechende Teilfläche zu erfassen. Von dieser Massnahme ausgenommen sind die Flächen auf denen alle Strukturen bereits für die Berechnung des LQ Wertes im GIS erfasst sind. Diese Flächen erhalten den Erschwerungsbeitrag über den LQ-Wert Beitrag. Die Aufnahme beider Beitragsarten ist nicht zulässig.	Eichung zwischen den erfassenden Ökobüros immer nötig. Eine Vorkartierung dieser Flächen macht die Vertragsüberprüfung einfacher und sollte gemacht werden.	B 2.3 B 2.4 B 3.1 B 3.2 B 3.6 B 3.10.1		
B 3.7.2	Mähen von Flächen ohne Zufahrt	B	j	a		3	3	3					Beitrag gilt als Zuschlag für Flächen die keine Zufahrt haben. Beitrag entspricht der in Vernetzungsprojekten GR ausbezahlten Beitrag für Flächen ohne Zufahrt oder Abtransport von Hand.	Diese Massnahme gilt für Parzellen die keine Zufahrt haben. Das Heu wird in einem Gebinde getragen, oder im Winter geschleift oder mit einer Seilwinde an den befahrbaren Weg transportiert oder das Heu muss mindestens 10 m von Hand hangaufwärts befördert werden. Das Herunterreichen eines höheren Bords/Hangs ist nicht beitragsberechtigt.	Eichung zwischen den erfassenden Ökobüros immer nötig. Eine Vorkartierung dieser Flächen macht die Vertragsüberprüfung einfacher und sollte gemacht werden. Abtransport durch Herunterstossen vom Heu mind. 100m über die gemähte Fläche hinaus wird über diese Massnahme erfasst.			
B 3.8	Erhaltung und Förderung von Wildheufeldern, Mähern oder Waldwiesen ausserhalb der LN	B	j	a		6	6	6					Beitrag entspricht Beitrag aus Vernetzungsprojekten für Zuschläge: Flächen ohne Zufahrt und Mehraufwand beim Heuabtransport.	Die Flächen müssen gemäht werden und das Heu muss entsprechend der DZV verwendet werden.				
B 3.9	Freihaltung von Kulturgütern, alleinstehenden Ställen und Heinzengestellen auf der Betriebsfläche	B	j	Stck		100	100	100					Beitrag nach Absprache mit Bund festgelegt.	Pflege der Gebäudeumgebung (Ausmähen, Einwachsen des Gebäudes verhindern). Die Massnahme ist nur möglich, wenn Objekte in Stand gehalten werden. Hier gelten die projektbezogenen Beschreibungen. Im Zweifelsfall sind die Objekte gemeint, die gut erhalten sind und weder landwirtschaftlich noch nicht landwirtschaftlich genutzt werden.	Einzel stehende Ställe welche nicht genutzt, als Materialdepot oder landwirtschaftlich genutzt werden gelten. Der Landwirt muss für die Instandhaltung zuständig sein.			
B 3.10.1	Unterhalt und Pflege von Kastanienselven, Lärchen- und Eichenhainen mit Mähnutzung	B	j	a		18	18	18					Beitrag vergleichbar Aufwand für Massnahme B 2.4.	Bestimmungen des Kantons GR gelten als Grundlage. Zwischen den Kastanienbäumen muss der Boden eine geschlossene Grasnarbe aufweisen.		B 2.1 B 2.2.1 B 2.3 B 3.5 B 3.7.1		
B 3.10.2	Unterhalt und Pflege von Kastanienselven, Lärchen- und Eichenhainen mit Weidenutzung	B	j	a		9	9	9					Beitrag entspricht der Hälfte des Aufwandes der Massnahme mit Mähnutzung.	dito Massnahme B 3.10.1		B 2.1 B 2.2.2		

Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden											Stand: 8. März 2016	
Kategorie	Massnahme	B - Betriebsfläche / LN SO - Sommerung	jährlich / einmalig	Einheit	Max. Beitrag Tal- und Hügellzone ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone 1+2 ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone III+IV ohne Bonus	Bemerkungen Beitrag / Beitragsberechnung	Minimalanforderungen	Regionsspezifische Besonderheiten	nicht kumulierbar mit	
C Erhalt und Förderung der Strukturvielfalt und Offenhaltung												
C 1 Förderung der Strukturvielfalt durch Pflege												
C 1.1	Heckenpflege/Pflege von Feldgehölzen	B	e	a	1-900	1-900	1-900	Beitragsberechnung siehe Anhang J.	Diese Massnahme kann in 8 Jahren auf derselben Fläche höchstens 1 mal durchgeführt werden. Absprache mit dem Forst ist zwingend.	Wichtig ist die selektive Pflege bestimmter Arten!		
C 1.2	Pflege und Unterhalt von freistehenden Baumgruppen	B	e	a	1-150	1-150	1-150	Beitrag geschätzt: Aufwand zur Pflege freistehender Baumgruppen entspricht Stufe 1: leichter Einsatz bei Entbuschung (C 2.1).	Diese Massnahme kann in 8 Jahren auf derselben Fläche höchstens 2 mal durchgeführt werden. Absprache mit dem Forst ist zwingend.			
C 1.4	Pflege von Bachufern und Wassergräben	B	e	a	1-250	1-250	1-250	Beitrag geschätzt: Aufwand zur Pflege von Bachufern entspricht Stufe 1: leichter Einsatz bei Entbuschung (C 2.1).	Diese Massnahme kann in 8 Jahren auf derselben Fläche höchstens 2 mal durchgeführt werden. Bei Pflegearbeiten von Ufergehölzen ist die Absprache mit dem Forst zwingend. Pflegearbeiten ohne Ufergehölze bestätigt der zuständige Gemeindebeauftragte.	Pflegearbeiten welche nicht nur Gehölze betreffen und im Gewässer stattfinden müssen im Voraus dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden. Der Ablauf muss noch mit dem ALG festgelegt werden.		
C 1.6	Pflege von Viehtriebwegen	B / SO	e	a	1-150	1-150	1-150	Beitrag geschätzt: Aufwand zur Pflege von Viehtriebwegen entspricht Stufe 1: leichter Einsatz bei Entbuschung (C 2.1).	Diese Massnahme kann in 8 Jahren auf derselben Fläche höchstens 2 mal durchgeführt werden. Der Viehtriebweg (Gassen, Hohlwege, etc.) muss als Ganzes erkennbar sein. Absprache mit dem Forst ist zwingend.	Wird gestrichen.		
C 1.7	Offenhaltung bewirtschafteter Flächen entlang von Waldrändern und Hecken	B	e	a	1-250	1-250	1-250	Beitrag geschätzt: Aufwand zur Pflege von Waldrändern entspricht Stufe 1: leichter Einsatz bei Entbuschung (C 2.1).	Diese Massnahme ist nur möglich, wenn sich der Wald auf der Betriebsfläche befindet und es keine Doppelsubventionierung ist. Absprache mit dem Forst ist zwingend.			
C 1.8	Pflege gemähter Flächen im Bereich von Lawinhängen	B	e	Stck	1-300	1-300	1-300	Beitrag geschätzt: Aufwand zur Pflege von Lawinhängen entspricht Stufe 1: leichter Einsatz bei Entbuschung (C 2.1).	Lawinenzüge, welche regelmässig gemäht werden. Der Aufwand der Räumungsarbeiten kann nach dem Lawinniedergang als einmalige Massnahme angemeldet werden. Beitragsberechtigt sind die Aufwendungen bis maximal 300 Franken pro Ereignis und Bewirtschafter, respektive pro Bewirtschaftungseinheit. Höhere Aufwendungen können jeweils über die Elementarschadenkasse Graubünden zur Entschädigung angemeldet werden.			
C 2 Offenhaltung der Landschaft durch Pflege und Entbuschung												
C 2.1	Pflege oder Entbuschung landschaftlich wertvoller Flächen	B / SO	e	a	1-600	1-600	1-600	Beitrag Erfahrungswert ÖQV leichte Eingriffe: Verbuschungsgrad: 25 %; auf 15 % reduzieren mittlere Eingriffe: Verbuschungsgrad: 40 %; auf 15 % reduzieren grosser Eingriff: Verbuschungsgrad: 60 %; auf 15 % reduzieren Die dreijährige Nachpflege ist im Beitrag einkalkuliert.	Diese Massnahme kann in 8 Jahren auf derselben Fläche höchstens 1 mal durchgeführt werden. Die mögliche Nachpflege ist inbegriffen. Doppelsubventionierung der Massnahme ist auszuschliessen. Verpflichtung zur Offenhaltung der gepflegten oder entbuschten Flächen durch angepasste Bewirtschaftung während mindestens 8 Jahren. Absprache mit dem Forst ist zwingend. Voraussetzung für die Massnahme C 2.1 auf Sommerungsbetrieben (SO) ist, dass die ausbezahlten BFF-Beiträge unter 80 Franken pro NST liegen. Die Pflegearbeiten von genutzten Lärchenweiden auf den Sommerungsbetrieben zählen auch zu dieser Massnahme. Die Pflegearbeiten auf den Lärchenweiden sind auf derselben Fläche maximal alle zwei Jahre beitragsberechtigt.	Der Ablauf ist bei der Vertragsaufnahme nicht berücksichtigt worden. Heute werden Flächen für die Massnahmen B 3.7.1 und B 3.7.2 entschädigt, welche in einem ANU Vertrag über eine Mahd "alle 2-3 Jahre" erfasst sind und gleichzeitig die Massnahme C 2.1 erfasst ist. Dieser Sachverhalt muss mit dem ALG und den Beteiligten besprochen und ein einheitliches Vorgehen beschlossen werden.		
C 2.2	Sanierungsschnitt nach Beweidung im Sommer / Herbst (mähen von steilen oder strukturreichen Teilflächen)	B	e	a	10	10	10	Beitrag entspricht Aufwand der Erstpflege nach Entbuschung. Kalkuliert von ANU.	Es müssen mindestens 50 Strukturen pro Hektare vorhanden sein oder die Hangneigung liegt über 35%. Das Schnittgut wird auf Haufen gelagert oder abgeführt. Die sanierungsbedürftigen Teilflächen dürfen in 8 Jahren höchstens 4 mal gemäht werden. Auch Farn und weitere Problempflanzen fallen unter diese Massnahme. Diese Massnahme kann nur auf Dauerweiden angewendet werden und nur wenn die Arbeit (ausser Mähen) Handarbeit ist.	Darf bis auf Weiteres nur für die LN angewendet werden.		
C 2.3	Entbuschung von eingewachsenen Flächen durch jährlich angepasste Beweidung mit geeigneten Tierrassen	B	e	a	1-150	1-150	1-150	Für Festlegung des Beitrags wurden Erfahrungswerte aus ähnlichen durchgeführten Geissenbeweidungsprojekten vom Amt für Natur und Umwelt zu Grunde gelegt. Maximalbeitrag C 2.1 auf 4 Jahre verteilt = 150 Franken. Der zusätzliche Aufwand des Zäunens wird ebenfalls mit diesem Ansatz entschädigt.	Geissen, Engadiner Schafe, Heidschnucken. Weitere Tierarten in Absprache mit dem ALG. Die verbuschten Teilflächen werden unterteilt abgeweidet und sind während der Weideperiode gezäunt. Das dürre Material muss entfernt werden. Auszahlung des Beitrages maximal über vier Jahre auf der gleichen Fläche. Es wird nur der verbuschte Teil der Fläche angerechnet. Die Entbuschung muss in den vier Jahren erreicht werden, entsprechend ist vom Landwirt der Besatz einzusetzen. Es soll in der Regel ein Bestockungsziel gemäss DZV von 5-20% angestrebt werden. Bereits abgeschlossene entbuschte Flächen sind zur Nachpflege der neuen Schosse nicht beitragsberechtigt. Doppelsubventionierung der Massnahme ist auszuschliessen. Verpflichtung zur Offenhaltung der entbuschten Flächen durch angepasste Bewirtschaftung während mindestens 8 Jahren. Absprache mit dem Forst ist zwingend.	Diese Massnahme darf nur für einwachsende oder potentielle LN Flächen verwendet werden, welche nicht Waldweide sind. Die Zaunführung muss kleinflächig umgesetzt werden. Die RFI muss diese Massnahme bewilligen.		

Beiträge, Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden										Stand: 8. März 2016	
Kategorie	Massnahme	B - Betriebsfläche / LN SO - Sommerung	jährlich / einmalig	Einheit	Max. Beitrag Tal- und Hügellzone ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone 1+2 ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone III+IV ohne Bonus	Bemerkungen Beitrag / Beitragsberechnung	Minimalanforderungen	Regionsspezifische Besonderheiten	nicht kumulierbar mit
D Neuschaffung											
D 1 Neuschaffung von Strukturen/Landschaftselementen											
D 1.1	Hochstammobstbaum pflanzen	B	e	Stck	200	200	200	Beitragsberechnung im Anhang J. Neu gepflanzte Bäume sind ab dem Jahr nach der Pflanzung für die jährlichen Pflegebeiträge berechtigt. Beitrag vom Bund gekürzt auf 200 Fr./Baum.	Nuss- und Obstbäume zählen zu dieser Massnahme. Die Bäume müssen mindestens während der Vereinbarungsdauer (8 Jahre) unterhalten und periodisch geschnitten werden.	Unbedingt alte Bäume vorzeitig ersetzen!	
D 1.2	Neupflanzung von einheimischen Einzelbäumen (in Wiesen, Weiden und Alleen)	B	e	Stck	310	310	310	Beitragsberechnung im Anhang J. Neu gepflanzte Bäume sind ab dem Jahr nach der Pflanzung für die jährlichen Pflegebeiträge berechtigt.	Die Bäume müssen mindestens während der Vereinbarungsdauer (8 Jahre) unterhalten werden. Esskastanien zählen zu dieser Massnahme. Die gewählte einheimische Baumart muss regional und landschaftlich wertvoll sein und die Minimalanforderungen von B 2.2.1 und B 2.2.2 erfüllen	Unbedingt alte Bäume vorzeitig ersetzen!	
D 1.3	Neupflanzung von Sträuchern (Einzelsträucher oder Hecken) und Ufergehölzen	B	e	m ²	1-48	1-48	1-48	Heckenpflanzenkosten / m ² : 30 Fr. pro m ² für niedrige Hecken 3-4 Pflanzen. Für höhere Hecken 2-3 Pflanzen. 10 Pflanzen kosten im Mittel 80 Fr. Pflanzkosten (mit Beratung) / m ² : 28 Fr. dadurch, dass sich der Beratungsaufwand bei grösseren Flächen verkleinert, wird mit einer Arbeitsleistung von 18 Fr. kalkuliert.	Es sind einheimische Sträucher zu pflanzen. Bei flächigen Neupflanzungen sollen mindestens 20 % dorntragende Sträucher vorhanden sein. Pro 10lfm werden mindestens 5 verschiedene Arten eingesetzt.		
D 1.5	Anlage von Blumenwiesen, Blumenwiesenstreifen, Krautsäumen oder Buntbrachen	B	e	a	54	54	54	Der Beitrag ist abgeleitet aus der Verechnung von Agridea: Anlage von Blumenwiesenstreifen am Ackerrand. Die Fläche erhält für die Bewirtschaftung Biodiversitätsbeiträge. Der Unterhalt wird über den Beitrag Q2 und den Vernetzungsbeitrag abgeglichen.	Streifenförmige oder kleinflächige Anlagen entlang von Wegen, im Ackerland, Hecken, Ufergehölzen etc. Eine Direktsaat mit Heublumen soll durch diese Massnahme ebenfalls gefördert werden.	Wird gestrichen.	
D 1.7.1	Neuschaffung von traditionellen Schrägzäunen, Flechtzäunen aus Holz	B / SO	e	lfm	1-30	1-30	1-30	Nach dem Jahr des Zaunbaus wird der jährliche Unterhaltsbeitrag (B 2.7.1) bezahlt. Kostenkalkulationen verschiedener Regionen wurden für Beitrag verwendet. Kreuzzaun, Schrägzaun, Ringzaun; Preis: 60 Fr./lfm (Beitrag: 30 Fr./lfm). Beitragskalkulationen bzw. Abrechnungen sind im Anhang J. Für die Auszahlungen werden pro lfm der Beitrag für den Standard (Holzpfosten mit Litzen) 10.- Fr./lfm und 20.- Fr./lfm für jährliche Beiträge abgezogen.	Holz aus der Region soll bevorzugt verwendet werden. Hier werden in der Region typische Zäune neu gebaut. In den regionalen Projektberichten sind diese erwähnt. Vorschriften in den verschiedenen Gemeinden bezüglich Baugesuche sind einzuhalten. Der Zaun muss mindestens während der Vereinbarungsdauer (8 Jahre) unterhalten und genutzt werden. Zäune, welche bereits Unterhaltsbeiträge (B 2.7.*) ausgelöst haben, erhalten keinen Beitrag für die Neuschaffung mehr.	Wird gestrichen.	
D 1.7.2	Neuschaffung von traditionellen Holzzäunen (einfache Variante)	B / SO	e	lfm	1-55	1-55	1-55	Nach dem Jahr des Zaunbaus wird der jährliche Unterhaltsbeitrag (B 2.7.2) bezahlt. Kostenkalkulationen verschiedener Regionen wurden für Beitrag verwendet. Holzzaun, Latten-zaun (2-5 Latten) auf Pfosten; Preis: 85 Fr./lfm (Beitrag: 55 Fr./lfm). Beitragskalkulationen bzw. Abrechnungen sind im Anhang J. Für die Auszahlungen werden pro lfm der Beitrag für den Standard (Holzpfosten mit Litzen) 10.- Fr./lfm und 20.- Fr./lfm für jährliche Beiträge abgezogen.	Holz aus der Region soll bevorzugt verwendet werden. Hier werden in der Region typische Zäune neu gebaut. In den regionalen Projektberichten sind diese erwähnt. Es sind mindestens zwei Zaunlatten/Bretter anzubringen. Vorschriften in den verschiedenen Gemeinden bezüglich Baugesuche sind einzuhalten. Der Zaun muss mindestens während der Vereinbarungsdauer (8 Jahre) unterhalten und genutzt werden. Zäune, welche bereits Unterhaltsbeiträge (B 2.7.*) ausgelöst haben, erhalten keinen Beitrag für die Neuschaffung mehr.	Die in der Region typischen Varianten sind im Massnahmenblatt beschrieben. Einfacher Holzzaun mit 2 bis 4 Latten oder Brettern.	
D 1.7.3	Neuschaffung von traditionellen Holzzäunen (Bündnerzäune)	B / SO	e	lfm	1-80	1-80	1-80	Nach dem Jahr des Zaunbaus wird der jährliche Unterhaltsbeitrag (B 2.7.2) bezahlt. Kostenkalkulationen verschiedener Regionen wurden für Beitrag verwendet. Holzzaun mit Pfosten und durchgesteckten Latten (Bündnerzaun); Preis: 120 Fr./lfm (Beitrag: 80 Fr./lfm) Beitragskalkulationen bzw. Abrechnungen sind im Anhang J. Für die Auszahlungen werden pro lfm der Beitrag für den Standard (Holzpfosten mit Litzen) 10.- Fr./lfm und 20.- Fr./lfm für jährliche Beiträge abgezogen.	Holz aus der Region soll bevorzugt verwendet werden. Hier werden in der Region typische Zäune neu gebaut. In den regionalen Projektberichten sind diese erwähnt. Es sind mindestens zwei Zaunlatten anzubringen. Vorschriften in den verschiedenen Gemeinden bezüglich Baugesuche sind einzuhalten. Der Zaun muss mindestens während der Vereinbarungsdauer (8 Jahre) unterhalten und genutzt werden. Zäune, welche bereits Unterhaltsbeiträge (B 2.7.*) ausgelöst haben, erhalten keinen Beitrag für die Neuschaffung mehr.	Die in der Region typischen Varianten sind im Massnahmenblatt beschrieben. Einfacher Holzzaun, eine Variante des Bündnerzauns mit Holzpfosten mit zwei bis drei Löcher für Latten oder runde Holzstangen.	
D 1.8	Neuschaffung von Holzbrunnen/Steinbrunnen	B / SO	e	Stck	1-1981	1-1981	1-1981	Kostenkalkulation nach Agridea vorhanden. Beitragsspanne von 1726 bis 3205 inklusive Aufstellen des Brunnens. Dabei wird eine Selbstbeteiligung (50 %) des Landwirts an den Sanierungskosten des Nahbereichs angenommen. Oder falls Nahbereich bereits befestigt ist, ist die Beitragsspanne von 1067 bis 1981. Im Kanton GR wird eine 100 % Beteiligung des Landwirts an den Sanierungskosten vorausgesetzt. Daher sind die Beiträge tiefer als durch Agridea kalkuliert.	Region definiert Standard (während der Umsetzung). Die Umgebung des Brunnens ist so zu gestalten, dass eine Vermeidung von Trittschäden und Morast möglich ist. Die Brunnen müssen mindestens während der Vereinbarungsdauer (8 Jahre) unterhalten und landwirtschaftlich genutzt werden.		
D 1.9	Holzstichel für Reben-, Obst- und Beerenanbau	B	e	Stck	1.5	1.5	1.5	pro gepflanzte Pflanze ein Holzstichel. Anschaffungspreis Fr. 1.70. Als Beitrag wird 1.50 Fr./Stück in Absprache mit dem Bund ausbezahlt.	Holzstichel an Stelle von anderen Materialien werden eingesetzt. Holzstichel sind für Neuanlagen und Unterhalt möglich.		
D 2 Förderung Durchgangsqualität bei Weiden (sozialer Landschaftswert)											
D 2.1	Erstellen von sicheren Weidedurchgängen (Drehkreuz, Übergang, Zaunmarkierungen etc.)	B / SO	e	Stck	max. 500	max. 500	max. 500	ca. 80 % der Erstellungskosten wird übernommen.	Es ist auf regionsspezifisch gleich gestaltete Durchgänge zu achten. Region definiert Standard während der Umsetzung.	Diese sollten so bald als möglich umgesetzt werden.	
D 2.2	Errichten von Holzstegen	B / SO	e	Stck	max. 500	max. 500	max. 500	ca. 80 % der Erstellungskosten wird übernommen.	Die Holzstege sollen zur Erleichterung der Bewirtschaftung dienen. Region definiert Standard während der Umsetzung.		